

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Für den Bezirk der 32. Infanteriebrigade werden vorgeschlagen

- als Mitglied Herr Limbourg zu Witburg,  
 „ 1. Stellvertreter Herr Gebert zu Temmels,  
 „ 2. „ „ Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel,  
 „ 3. „ „ Bürgermeister Reusch.

Marschall: Ich frage, ob gegen die Liste Etwas einzuwenden ist? — Da kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Herren per Acclamation für gewählt und ich frage die Herren Limbourg, Herrmann und Reusch, ob sie die Wahl annehmen. (Die genannten Herren erklären die Annahme.)

Damit, meine Herren, ist auch der letzte Punkt der Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung findet übermorgen Freitag 11 Uhr statt; die Tagesordnung wird Ihnen noch zugehen. Die heutige Sitzung erkläre ich hiermit für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$  Uhr.)

## Neunte Sitzung

in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 2. Mai 1879.

Der Marschall eröffnet die Sitzung kurz nach 11 Uhr.

Marschall: Wir beginnen mit der Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë verliest das Protokoll.)

Marschall: Hat Einer der Herren Etwas gegen das Protokoll einzuwenden? — Das ist nicht der Fall, dann erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Meine Herren! Bei der Erledigung der Wahlen der Ober-Ersatz-Kommission, habe ich bei der Verlesung des bezüglichen Schreibens des Herrn Landtags-Kommissars ein Versehen gemacht. Es ist in demselben ein Satz enthalten, den ich vergessen habe, Ihnen vorzulesen. Es heißt nämlich darin (verliest):

Mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit noch nicht vorherzusehen ist, ob im Jahre 1881 ein Provinzial-Landtag zusammenberufen werden wird, und verneinenden Falls zur Erledigung des Aushebungsgeschäfts pro 1881 bürgerliche Mitglieder der bezeichneten Ober-Ersatz-Commissionen nicht vorhanden sein würden, beehre ich mich Ev. Durchlaucht hierdurch ganz ergebenst zu ersuchen, den vorhandenen Provinzial-Landtag gefälligst veranlassen zu wollen, die qu. Wahlen gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtag für die Periode 1881 bis inclusive 1883 schon jetzt mit der Maßgabe vorzunehmen, daß die Funktion der hiernach gewählten bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen erlischt, falls der Provinzial-Landtag im Jahre 1881 so zeitig zusammentritt, daß er die Wahl der qu. Mitglieder noch vor Beginn der Ober-Ersatz-Aushebung pro 1881 zu bewirken im Stande ist.

Meine Mittheilung ist also dahin abzuändern, daß die Wahl bedingungsweise erfolgte, daß also, wenn der Landtag Ende 1880 oder Anfang 1881 zusammentreten sollte, diese Wahl noch einmal zu thätigen sein würde. Diese Bemerkung mache ich also im Anschluß an das Protokoll der vorigen Sitzung.

Meine Herren! Im Anschluß an den von Ihnen einstimmig gefaßten Beschluß, bei Gelegenheit der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, eine Stiftung zum Besten der taubstummen Kinder zu machen, und zwar in der Höhe von 50 000 Mark jährlich, erlaube ich mir Ihnen mitzutheilen, daß Sie sich wohl darüber werden entschließen müssen: Erstens, ob eine Glückwunsch-Adresse an Ihre Majestäten gerichtet werden soll, in welcher gleichzeitig der Wunsch auszusprechen wäre, zu gestatten, daß dieser Stiftung der Name „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ beigelegt würde, und Zweitens, ob eine Deputation zu dieser Feier nach Berlin zu entsenden ist.

Meine Herren! Ich habe hierbei zu bemerken, daß von Seiten zweier Provinzen durch die betreffenden Herren Landes-Direktoren an unsern Landes-Direktor eine Anregung in dieser Frage gegeben worden ist, nämlich von Brandenburg und Schlesien. Es ist von denselben angefragt worden, ob die Rheinprovinz sich an einem gemeinschaftlichen Glückwunsch-Schreiben aller Provinzen beteiligen, oder wieviel Kommissare, eventuell ob sie blos Einen entsenden wolle. Das Letztere hat der Herr Landes-Direktor von Brandenburg, Herr von Levetzow, vorgeschlagen, indem er anführt, daß die Deputationen, welche zu dieser Feier in Berlin zusammen strömen würden, wohl eine sehr große Anzahl erreichen würden. Von dem Landes-Hauptmann von Schlesien, Herrn von Uthmann, ist unserem Landes-Direktor ebenfalls eine Mittheilung in derselben Sache zugegangen.

Also, meine Herren, es liegen zwei Fragen vor, erstens ob Sie, wie Schlesien beschloffen hat, ebenfalls eine Glückwunsch-Adresse an Ihre Majestäten richten wollen, in der zugleich die Bitte auszusprechen wäre, unserer Stiftung für taubstumme Kinder den Namen „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ zu verleihen, und zweitens, ob Sie eine Deputation erwählen wollen.

Ich möchte fragen, ob Jemand hierzu das Wort ergreift?

Abgeordneter von Eynern: Macht der Provinzial-Verwaltungsrath in dieser Beziehung keine Vorschläge?

Marschall: Meine Herren! Ich, nicht im Namen des Provinzial-Verwaltungsrathes, sondern als Ihr Vorsitzender, würde Ihnen allerdings den Vorschlag machen, eine Adresse an Ihre Majestäten zu richten, und dieselbe noch in der Montags-Sitzung festzustellen, und würde ich den Herrn Referenten für Taubstummen-Angelegenheiten, Herrn Bremig, bitten, uns den Entwurf zu dieser Adresse, in welcher auch die Bitte um Verleihung des Namens „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ enthalten ist, Montag vorzulegen. Sind Sie damit einverstanden? (Rufe: Ja!) Dann erkläre ich es hiermit für beschloffen. Die zweite Frage ist die, ob Sie beschließen wollen, eine Deputation nach Berlin zu entsenden?

Abgeordneter Laug: Meine Herren! Ich glaube, daß es angemessener wäre, wenn wir ganz in derselben Weise, wie es in Breslau geschehen ist, eine Deputation, bestehend aus drei Mitgliedern, absenden, mit dem Auftrag, wenn Seine Majestät geruhen sollte, dieselbe anzunehmen, die Adresse zu überreichen.

Marschall: Machen Sie persönliche Vorschläge?

Abgeordneter Laug: Für den Fall, daß mein Vorschlag acceptirt werden sollte, würde ich beantragen, in diese Deputation per Acclamation zu wählen die Herren Vice-Marschall von Geyr-Schweppenbourg, Abgeordneter Bremig und Abgeordneter von Bünninghausen.

**Marschall:** Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion.

**Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen:** Ich möchte vorschlagen, aus jedem Stande einen Deputirten zu wählen.

**Abgeordneter Graf von Nesselrode:** Wenn eine Deputation nach Berlin geschickt werden soll, so möchte ich doch vorschlagen, daß dieselbe von unserem Marschall geführt werde. Dies ad I, und ad II möchte ich vorschlagen, nach Ständen zu wählen, und da dazu eine Besprechung notwendig sein würde, zur Ausführung eine *itio in partes* eintreten zu lassen, und die Angelegenheit augenblicklich auszusetzen, dann die Anträge der 3 Stände entgegenzunehmen und dann erst definitiv zu beschließen.

**Marschall:** Auf den ersten Vorschlag des Herrn Grafen von Nesselrode möchte ich zunächst antworten, daß ich, wenn es mir möglich sein würde, mit großer Freude diesen ehrenvollen Auftrag annehmen würde, aber ich glaube, daß ich um diese Zeit die Reise nach Berlin nicht werde unternehmen können und möchte bitten, an meiner Stelle den Herrn Vice-Marschall zu wählen!

**Abgeordneter Dieze:** Durch das, was der Herr Marschall jetzt mittheilt, ist hinfällig geworden, was ich sagen wollte, und ich möchte mich dem Vorschlage des Herrn Grafen von Nesselrode anschließen, den Herrn Marschall zu wählen, um die Deputation zu führen, der Art, daß im Fall seiner Verhinderung der Herr Vice-Marschall die Führung übernehmen würde.

**Abgeordneter Lang:** Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrags vom Grafen von Nesselrode zurück.

**Marschall:** Dann würden Sie sich bei der Pause, die heute jedenfalls eintreten muß, schlüssig machen. — Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein:

1. Referat des IV. Ausschusses, betreffend Subvention zu den Kosten der Regulirung des Alfbach-Thales.

**Referent Abgeordneter Lang:** Meine Herren! Die Anträge auf staatliche Subvention dieses Unternehmens haben bereits begonnen Mitte der 50er Jahre, und die Geschichte desselben ist seitdem eine ununterbrochene Kette von unverschuldeten Unglücksfällen. Die Genossenschaft ist nicht hervorgegangen aus eigener Initiative der Beteiligten, sondern aus jenem sanften behördlichen Druck, dem auf die Dauer Niemand zu widerstehen vermag. Ich möchte auf die Mitglieder der Genossenschaft das Wort des Dichters anwenden: Halb zog sie ihn, halb sank er hin und ward nicht mehr gesehen. Von wirklichen Erfolgen hat man bis jetzt nichts gesehen, und werden die Beteiligten von ihrem aufgewendeten Gelde nichts wieder zu sehen bekommen und ebenso wenig Früchte ihrer Mühn und Arbeiten ernten, falls Sie nicht durch Ihr heutiges Votum einen wohlthätigen Thau auf die trockenen, halb zerstörten Wiesen bringen. Ich gehe über zu dem Referate des IV. Ausschusses (verliest):

Der Verwaltungsrath hat in einem Referate, welches unter Nr. 68 der Drucksachen vorliegt, den Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle die Bewilligung einer Beihilfe an die Meliorations-Genossenschaft des Alfbach-Thales bis zum Betrage von 60 000 Mark im Princip beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, aus dieser Beihilfe die zur vollständigen Herstellung resp. Instandsetzung der Meliorations-Anlagen erforderliche Summe auszahlend, sobald der Nachweis geliefert sein wird, daß mit diesen und eventuell anderweit zu beschaffenden Geldmitteln die Erreichung des vorbezeichneten Zweckes in einem dem Bodenkultur-Interesse entsprechenden Umfange gesichert erscheint.“



Dem 25. Provinzial-Landtage hat bereits ein ähnlicher Antrag vorgelegen und wurde derselbe nur aus dem Grunde abgelehnt, weil aus dem vorliegenden Material nicht ersichtlich gewesen, daß mit der verlangten Beihilfe von 48 000 Mark die ganze, in Aussicht genommene Melioration vollständig fertig gestellt werden könnte.

Seitdem haben durch im verflossenen Jahre eingetretene Hochfluthen solche Beschädigungen an den Schleusen, Wehren u. c. stattgefunden, daß schleunige Hülfe nothwendig ist, sollen nicht alle noch vorhandenen Meliorations-Anlagen, für welche bereits ca. 120 000 Mark im Laufe der Jahre verwendet sind und welche Summe mit Ausnahme von 3 000 Mark, welche im Jahre 1855 von der königlichen Staats-Regierung geschenkt wurden, sämmtlich von den Interessenten, theilweise im Wege der Anleihe, aufgebracht wurden, vollständig zu Grunde gehen.

Der vorliegende, sowie insbesondere der dem 25. Provinzial-Landtage erstattete Bericht des Verwaltungsrathes lassen erkennen, daß, — wie dies auch von anwesenden Vertretern des Regierungsbezirks Trier bestätigt wurde — die Meliorations-Genossenschaft des Alfbach-Thales nur durch behördlichen Zwang seiner Zeit zu Stande gekommen ist und daß die von der Staats-Regierung zur Ausführung und Ueberwachung der Arbeiten berufenen Organe die ihnen obliegenden Pflichten — gelinde ausgedrückt — nicht voll erfüllt haben, so daß einerseits eine ganz erhebliche Ueberschreitung der von der Regierung angefertigten Kosten-Anschläge stattgefunden, ohne daß andererseits die Meliorations-Arbeiten zu Ende geführt worden wären.

Die theilhaftigen Grundbesitzer — meist kleine Leute — haben zur theilweisen Deckung der vorstehend erwähnten Kosten eine Anleihe von 81 000 Mark contrahiren müssen, deren Rückzahlung nach dem Amortisations-Plan im Jahre 1860 begonnen und bis 1890 incl. zu Ende geführt sein muß.

Für diese Amortisation und die Verzinsung sind bis dahin 4 050 Mark jährlich aufzubringen.

Der IV. Ausschuß war der Ansicht, daß ein Nothstand vorhanden sei, der dringend Abhülfe bedürfe und daß es Ehrenpflicht der Provinz sei, das Unrecht, was ihr Rechts-Vorgänger begangen, möglichst wieder gut zu machen und beschloß einstimmig, dem hohen Landtage die unveränderte Annahme des Antrages des Provinzial-Verwaltungsrathes zu empfehlen.

Ich möchte zum Schlusse noch ein Wort zu bemerken mir erlauben. Es ist in dem Referate mehrfach die königliche Regierung erwähnt worden, und will ich hiermit konstatiren, daß dabei von der jetzigen königlichen Regierung in Trier nicht die Rede ist, welche — wie ich gern bezeuge — stets eine große Theilnahme für die Interessen der Landwirthschaft an den Tag gelegt hat.

Marshall: Ich eröffne die Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag des Verwaltungsrathes und des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist also genehmigt.

Wir gehen weiter zu:

2. Referat des IV. Ausschusses, betreffend Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Wiederherstellung des Münsters zu Aachen.

Referent Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich verweise Sie zunächst auf die Vorlage, welche Ihnen Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes unter Nr. 61 der Druckfachen gemacht ist. Sie haben diese Vorlage selbst gelesen und ich werde zunächst dazu übergehen, Ihnen das Referat des IV. Ausschusses zu erstatten, welches lautet wie folgt (verliest):

„Dem IV. Ausschusse wurde in seiner Sitzung vom 22. April cr. das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes über den Antrag des Karl-Vereins zu Aachen auf Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Wiederherstellung der dortigen Münsterkirche vorgelegt.



Der Ausschuß erkannte sowohl die hohe monumentale und historische Bedeutung des genannten Domes, als das dringende Bedürfniß der beantragten Beihilfe zu den Kosten seiner Wiederherstellung, als endlich auch den Beruf der Provinz, gegenwärtig eine solche Beihilfe zu leisten, einstimmig an und beschloß mit derselben Einstimmigkeit, dem hohen Landtage den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Annahme zu empfehlen.“

Meine Herren! Ich glaube, daß die Begründung des Antrages, wie sie Seitens des Karls-Bereins zu Aachen stattgefunden hat, so zwingender Natur ist, daß ich wohl die Annahme des Antrages hier in diesem hohen Hause erwarten darf. Aber ich möchte sowohl als Vertreter für Aachen, wie auch als Referent des Ausschusses, meinen Wunsch dahin richten, daß diesem Antrag, bei dem es sich um eine wirklich hohe nationale Ehrensache handelt, dieselbe Einstimmigkeit entgegengebracht werde, wie sie meines Wissens ihm im Provinzial-Verwaltungsrath und jedenfalls im Ausschuß entgegengebracht ist. Vielleicht kann ich dazu noch Etwas beitragen, wenn ich Ihnen in Kürze die Motive darlege, die den Ausschuß dahin geleitet haben, und die ich die Ehre hatte, dem Ausschuß vorzutragen.

Meine Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten mit der Darlegung der historischen Bedeutung des Bauwerkes, um das es sich handelt. Ich glaube, daß es nicht zu viel gesagt ist, wenn ich sage, dieses Bauwerk ist, wenigstens für jeden Deutschen, das historisch bedeutendste Bauwerk diesseits der Alpen.

Meine Herren! Dieser Bau hat seine Anfänge gleichzeitig mit den Anfängen des Reiches gehabt; und er läßt sich wohl als die Wiege des Reiches bezeichnen. Karl der Große hat zunächst als seine Pfalz-Kapelle, den Kern desselben errichtet. Er ist später die Krönungs-Stätte seiner Nachfolger auf dem deutschen Königsthron gewesen. 36 deutsche Kaiser sind dort gekrönt worden. An diesen Bau schließt sich die ganze glorreiche Geschichte des deutschen Vaterlandes an. Jedes Jahrhundert hat das Seinige dazu beigetragen, ihn immer reicher zu gestalten, und so ist er ein wahrhaft großartiges Konglomerat von Gebäuden geworden, an dem jetzt mehr als ein Jahrtausend gebaut hat.

Aber meine Herren, mit der Macht des Reiches ist gleichzeitig auch das Ansehen des Baues bedeutend herabgesunken bis in unser Jahrhundert hinein, seit etwa 3 Jahrhunderten. Manches ist zerfallen. Auch sind furchtbare Verwüstungen über ihn hereingebrochen insbesondere als im Jahre 1656 ein Brand die ganze Stadt in Asche gelegt hatte, wurden sehr bedeutende Theile dieses Baues, namentlich der Thurm von der Zerstörung mit betroffen. Diese Verwüstungen wurden nur auf das Nothdürftigste wieder hergestellt, da die Stadt in Folge dieses ungeheuern Brandunglücks in die wirklich tiefste Armuth gerathen war.

Noch weiter hat die folgende Zeit das Bauwerk in sehr erheblicher Weise verunstaltet. Am Schlimmsten ist es ihm ergangen in den Zeiten der Fremdherrschaft; die Franzosen haben den Bau seiner Kostbarkeiten beraubt und sogar die herrlichen Säulen, — ein Geschenk des Papstes an Karl den Großen — herausgebrochen und mit nach Paris geschleppt; so ist der Bau merkwürdig genug gerade zu den Zeiten der tiefsten Erniedrigung des Vaterlandes auch selbst in einen trostlosen Zustand gerathen. Es war so weit gekommen, daß die Fenster des hohen Chores, das im 14. Jahrhundert von einem großen Aachener Patrizier gebaut war, — meines Wissens sind es die höchsten gothischen Fenster der Welt, — zum weitaus größten Theil vermauert wurden, um in den hohen Nischen zwischen den Strebe-Pfeilern hin eine Reihe von Krämerbuden zu placiren. In diesem Zustand befand sich dieser Dom vor 50 Jahren; aber in gleichem Schritt, wie sich das Vaterland aufgerafft aus seiner Erniedrigung, in gleichem Schritt hat man auch

Hand an's Werk gelegt, um dieses National-Heiligthum zu retten und wenigstens zu konserviren, was vor und nach dem weitem Verfall entgegen ging. Dazu hat dann die hohe Munizipalverwaltung unserer Könige nicht am wenigsten beigetragen, aber ich kann Sie versichern, auch die Stadt und ihre Bürgerschaft hat seit mehr als 30 Jahren Alles aufgeboten, was in ihren Kräften stand. Es sind successive alle wichtigsten Bautheile restaurirt worden. Es ist restaurirt worden das Oktogon, was eben die Pfalz-Kapelle Karls des Großen war, der eigentliche Kern des Baues. Es ist restaurirt worden der hohe Chor und seine Fenster sind mit Glasgemälden geschmückt worden, die Säulen stehen wieder ringsum im Oktogon, die sämmtlichen Kapellen sind hergestellt. Meine Herren! Aber zur vollständigen Herstellung des Baues treten noch zwei Aufgaben an uns heran, ohne deren Erfüllung das Bauwerk in Wirklichkeit seiner Bedeutung nicht mehr entsprechen kann. Die eine, meine Herren, besteht in Folgendem: Der alte Karolinger Bau, das eben erwähnte Oktogon, ist geplant mit dem reichen Schmuck von Mosaiken, wie sie in italienischen Kirchen aus gleicher Zeit sich noch heute finden, und wie insbesondere die Kirche San Vitale in Ravenna, die ebenfalls der Zeit der Karolinger angehört, sie bis auf unsere Tage herübergerettet hat. Diese kostbaren Mosaiken sind in Aachen total verschwunden: sie haben im Lauf der Jahrhunderte Platz machen müssen einem zopfigen Schmuck von Stuck- und Gypsfiguren, mit dem man ringsum die Wände beklebt hatte in der Zeit des höchsten Ungeschmackes, und fernerhin einer Fresko-Malerei des aller schlechtesten Geschmackes. Das meine Herren, mußte unbedingt beseitigt werden, als man an die Herstellung des Baues ging, um ihm eben wieder einen ernsten und monumentalen Charakter zurückzugeben. Heute aber stehen eben deshalb die hohen Pfeiler und Gewölbe dieses Oktogon noch vollständig kahl und jedes Schmuckes beraubt. Je einfacher die architektonischen Formen eines solchen Bauwerkes sind, um so nothwendiger ist es aber, ihm den Schmuck zurückzugeben, den es in den Zeiten seiner Entstehung getragen hat.

Die zweite Aufgabe besteht darin, die West-Facade des Münsters, eben den Thurm wieder herzustellen, von dem ich vorhin schon bemerkt habe, daß er total verunstaltet und verwüstet sei; der Thurmhelm fehlt vollständig; statt dessen befindet sich auf der halben Höhe des ursprünglichen Thurmes ein Glockenstuhl aus Backsteinen, zu armselig, um einer Dorfkirche zu dienen. Dazwischen hat es sowohl für die Aufgabe der Herstellung der Mosaiken, als für die der Herstellung des Thurmes langjähriger Studien bedurft. Es sind die ersten Autoritäten auf beiden Gebieten um Rath gefragt worden, es sind verschiedene Pläne gemacht, wieder geändert und am Ende verworfen worden, bis sich dann endlich heute über die vorliegenden Pläne alle beteiligten Faktoren, sowohl die Kommissionen, die Seitens des Ministers in Berlin, als die Seitens der geistlichen Behörde eingesetzt waren, geeinigt haben.

Bezüglich des Thurmes bin ich in der Lage, Ihnen ein anschauliches Bild in einer jüngsthin aufgenommenen Zeichnung, — in der eben das Hauptgewicht auf diesen Thurm gelegt wurde, — vorzulegen. Ich würde den Herrn Marschall bitten, etwa diese Zeichnung zirkuliren zu lassen, damit Sie sich veranschaulichen können, um welches Bauwerk es sich handelt. (Marschall: Soll geschehen.)

Was nun die Geldmittel anlangt, so ist in dem Antrag des Karl-Vereins zunächst dargelegt, welche Mittel uns zur Zeit zur Verfügung stehen. Es ist wiederum zunächst königliche Munizipalverwaltung, der wir für die Mosaiken 60 000 Mark zu danken haben und für den Bau des Thurmes 90 000 Mark. Die Mosaiken werden aber nach dem Kosten-Anschlag des Dr. Antonio Salviati aus Venedig, der aus Anlaß dieses großen Werkes sein Atelier von Venedig nach Berlin zu verlegen sich entschlossen hat, auf 98 400 Mark berechnet; für den Thurm beträgt

der Kosten-Anschlag 180 000 Mark, so daß für die beiden Werke ein Gesamt-Betrag von 278 400 Mark aufzubringen ist.

Sie finden nun auf Seite 2 der Vorlage, was bis dahin für diesen Bedarf aufgebracht worden ist. Es sind das, wie bereits erwähnt, Gnaden-Geschenke von 60 und 90 000 Mark, und es sind die Beiträge der Vereinsmitglieder im Betrage von 52 212 Mark, also eine Gesamt-Summe von 202 212 Mark, so daß gegenwärtig noch circa 76 200 Mark fehlen.

Meine Herren! Dieser Betrag muß absolut aufgebracht werden, wenn nicht vielleicht die beiden Werke scheitern sollen. Mit Dr. Salviati ist bezüglich der Mosaiken ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge die vorhandenen Mittel schon jetzt in Anspruch genommen werden müssen, um dorthin Vorschuß-Zahlungen zu leisten. Für den Thurm würden keine ausreichenden Mittel übrig bleiben, wenn nicht Hilfe geschafft würde, und gerade für den Thurm ist auf das Dringendste ein reicher Betriebs-Fonds nöthig. Sie ersehen aus der Vorlage, daß die Raten-Zahlungen, in welchen das königliche Gnadengeschenk ausbezahlt werden soll, geknüpft sind an die Bedingung, daß der Karl-Verein einen gleichen Jahres-Beitrag aufbringe und überdies nachweist, daß jedesmal die beiden Beiträge für das betreffende Werk verwandt worden sind. Meine Herren! Wenn der Karl-Verein diesen Jahres-Beitrag nicht aufbringt, dann tritt geradezu die Gefahr der Zurückziehung des königlichen Geschenke an uns heran, und eine nicht minder große Gefahr besteht darin, daß die Bauhütte, die augenblicklich wirklich aus sehr tüchtigen Steinmeßern besteht, in alle Welt auseinander läuft und daß man dann sehr große Mühe und Zeit nothwendig haben würde, um gleich tüchtige Kräfte wieder zu gewinnen, wie sie für einen derartigen Bau absolut nothwendig sind. Meine Herren! Sie werden zugestehen müssen, daß die Hilfe eine durchaus dringend nothwendige ist. Aber vielleicht wird mir entgegnet: Warum hilft die Stadt Aachen nicht? die Stadt kann ja die Mittel selbst aufbringen (Sehr richtig.) Ja meine Herren, Sie sagen sehr richtig, aber wollen Sie die Güte haben zu hören, daß für diesen Bau, der wohl nicht so ganz lokaler Natur ist, sondern eine weit über den Ort, wo er steht, hinausreichende Bedeutung hat, daß für diesen Bau seit 40 Jahren die Stadt Aachen geradezu allein kontribuiert hat. Die Stadt hat alljährlich aus städtischen Mitteln 3 000 Mark auf das Budget genommen.üngst hat sie eine außerordentliche Gabe von 12 000 Mark dem Bau für seine Freilegung zugewandt, die Bürgerschaft hat alles Mögliche gethan, um eben dieses Bauwerk, nicht sich, sondern der Provinz und der Nation zu retten. Die Bürgerschaft hat seit 30—40 Jahren, abgesehen von dem königl. Geschenk, allein gebaut und thut dies jetzt inmitten der bedrückendsten Lage in allen wirthschaftlichen, in allen industriellen, in allen Erwerbsverhältnissen, da wollen Sie uns wirklich auf uns allein verweisen, um derartige Aufgaben auszuführen.

Meine Herren! Es sind alle Kräfte, die bei uns angespannt werden können für einen derartigen Zweck, erschöpft, und wenn nicht von anderer Seite Hilfe kommt, wenn in Wirklichkeit sich nicht anderwärts auch Sinn dafür zeigt, ein solches Bauwerk seiner Bedeutung entsprechend herzustellen, dann fürchte ich, daß man in Aachen nicht einmal in dem Maße mehr beitragen wird, wie bisher, wie dies seit 30 Jahren geschehen ist.

Sagen Sie mir auch nicht, dann geht weiter und sucht über die Provinz hinaus Hilfe, laßt ganz Deutschland helfen, denn dieser Bau geht eben Deutschland an. Ja, meine Herren, ich verkenne durchaus nicht, man sollte auch in weitere Kreise über die Provinz hinaus mit diesem Anliegen sich wenden; aber meine Herren, Sie mögen doch bedenken, daß der Eölnner Dom seit einer langen Reihe von Jahren alle diese Kreise in Anspruch genommen hat, daß eine vollständige Organisation für den Eölnner Dom durch das ganze Vaterland besteht, und daß man gegenüber solcher Organisationen unmöglich Konkurrenz machen kann. Solche Konkurrenz würde nicht gelingen



und wenn sie gelänge, dann würde sie meines Erachtens zum Nachtheil des Kölner Domes gelingen, davon hat man in Aachen von vornherein Abstand genommen, man hat dort vielmehr mit allen Kräften auch den Kölner Dom zu fördern sich bemüht.

Endlich möchte ich noch einem Einwande begegnen, der mir gestern von einzelnen Herren mitgetheilt worden ist; man sagte mir, wir sollten uns doch durch eine Verloosung helfen. Auch das ist versucht worden, wie überhaupt alles Mögliche versucht worden ist, es sind wiederholte Gesuche an diejenigen Behörden, die sonst sehr entgegenkommend gewesen sind, und die die Genehmigung zu solchen Verloosungen zu ertheilen haben, gerichtet, aber stets abgeschlagen worden; nur für den Thurmbau wurde eine Dombau-Lotterie, jedoch ohne Geldgewinne, gestattet. Aber leider ist heute nur für solche Lotterien, bei denen man Geld gewinnt, Interesse da, Lotterien, die auf Geschenken beruhen oder für welche an und für sich wenig werthvolle Gegenstände angeschafft werden, finden keinen Anklang. Diese Erfahrung haben wir gründlich gemacht. Wir hatten versucht vor 2 oder 3 Jahren eine Lotterie von Gemälden zu veranstalten. Es ist damals eine Sammlung angekauft worden für den Betrag von 11000 Thaler, glücklicher Weise mit der Bedingung, daß diese Kaufsumme eventuell auch mit Loosen ausbezahlt werden könnte, wenn die Loose nicht hinreichenden Absatz fänden. Das war der erste Versuch, mit dem wir eben an weitere Kreise herangetreten sind, mit dessen Ausführung sich insbesondere gerade der Generalagent der Kölner Dombau-Lotterie befaßt hat. Es ist alles geschehen, um diese Loose unterzubringen, nur vielleicht das Eine ist unversucht gelassen, den Mitgliedern des Provinzial-Landtages einen Haufen Loose in's Haus zu schicken (Sehr wahr), das ist vielleicht das einzige Mittel, das unterlassen worden ist (Große Heiterkeit). Aber alle andern sind angewandt worden, und wir haben doch ein klägliches Fiasko mit der ganzen Lotterie gemacht, es sind kaum die Kosten gedeckt worden, und der größte Theil der angekauften Objekte ist den Verkäufern zurückgeliefert worden.

Unter diesen Umständen, meine Herren, werden Sie es uns nicht verdenken, wenn wir nicht an weitere Kreise uns wandten, wenn wir uns an die Provinz wenden, und ich glaube, es hat gerade die Provinz auch ganz besonders die Aufgabe, hier helfend einzutreten, denn auf dem Boden dieser Provinz, meine Herren, hat sich die Geschichte abgespielt, aus der dieses, und so viele andere monumentale Bauwerke hervorgegangen sind. Die Provinz ist daher gewissermaßen als Begründerin dieser Monumente anzusehen, und ihr wird daher die Bitte nahe gelegt, auch deren Erhaltung zu Hülfe zu kommen.

Marshall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Kaesen: Meine Herren! Wenn Sie den Antrag annehmen wollen, so möchte ich doch bitten, auf bescheidene Grenzen zurückzukommen.

Meine Herren! Der Antrag lautet auf eine Beihilfe aus der Provinzial-Hilfskasse. Dieses Geld ist bestimmt zu Verwendungen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Provinz. Es ist mir zweifelhaft, ob dies ein Zweck für das Interesse der Provinz ist, denn wenn in dem Referat gesagt ist, daß Herr Direktor Salviati sein Atelier nach Berlin verlegt habe, so weiß ich nicht, was die Provinz für ein Interesse daran hat. Ihr kann es gleichgültig sein, ob die Gelder für die Mosaiken nach Venedig wandern oder nach Berlin, die Provinz wenigstens hat kein Interesse daran als Provinz. Dann ist der Punkt für mich maßgebend, daß Seine Majestät 150 000 Mark bewilligt hat mit der Bedingung, daß der Karl-Verein einen ähnlichen Betrag aufbringe, und das kann ich nicht so verstehen, daß der Karl-Verein jetzt die anderen Gelder aus andern öffentlichen Kassen holen kann (Heiterkeit), sondern ich meine, daß damit gemeint sei, daß der Rest aus freiwilligen Beiträgen aufgebracht werde. Ich glaube nicht, daß das öffentliche Interesse in Deutsch-

land so gering ist, es scheint mir, daß der Karl-Verein die Sache etwas ungeschickt angefaßt hat. Eöln hat mit seiner Bettelei für den Dom mehr Erfolg gehabt, es ist uns niemals eingefallen, uns an öffentliche Kassen zu wenden. Es sind hier viele Mitglieder, die für den Eölnner Dom bezahlt haben, der Eine für die innere Ausschmückung, der Andere mit einem Fenster u. s. w. Keiner kommt ungechoren davon. Daß der Karl-Verein sicher ist, die fehlende Summe auch so zusammen zu bringen, daß beweist ja, daß er bereits Verträge abgeschlossen hat. Wenn Sie Nichts bewilligen, werden die Mosaiken doch angeschafft werden, und ich möchte rathen, daß die Stadt Aachen mit dem Thurmbau noch ein paar Jahre wartete, bis wir in Eöln fertig sind, sie könnte dann auch die Bauhütte von Eöln übernehmen, die wir bis dahin sehr gern los werden. Nach 2 Jahren überlassen wir auch die Lotterie-Platten dem Aachener Dombau, und sie könnten dahin Aachen schreiben, wo jetzt Eöln steht (Heiterkeit). Aachen hat eben nur das Unglück gehabt, mit Eöln in Konkurrenz treten zu wollen. Ich rathe also, mit diesem Thurmbau, der jetzt Jahrhunderte gewartet hat, noch 2 Jahre zu warten, bis die Eölnner Thürme fertig sind. Ich bin überzeugt, die Lotterie für den Aachener Dom würde dann Erfolg haben. Die ganze fehlende Summe beträgt 72 000 M., und wenn nun wirklich die Ausschmückung der Kirche und der Thurmbau so interessante Bauten sind, so müßte es doch nicht schwer fallen, diese Summe noch zusammen zu betteln. Ich kann nicht verstehen, daß die Provinz dafür ein solches Interesse hat, daß wir eine solche Summe, wie sie vorgeschlagen ist, bewilligen, dann würde bald Jeder etwas von dem Provinzial-Landtag haben wollen. Ich würde vorschlagen, die Summe höchstens auf 10 oder 15 000 M. zu bemessen. 50 000 M. zu geben ist zu viel, das Geld gehört der ganzen Provinz an, und nicht der Stadt Aachen.

Abgeordneter Zentges: Der Herr Referent hat in seinem Vortrag bemerkt, er würde sich kurz fassen; ich will seinem Beispiel folgen (Heiterkeit).

Meine Herren! Bei aller Sympathie, die ich nicht weniger wie der Herr Referent einem so hervorragenden Denkmal deutscher Kunst und Geschichte zolle, befinde ich mich ebensowenig wie der Herr Vorredner in der Lage, dem Vorschlag des Verwaltungsrathes und des IV. Ausschusses beizustimmen. Um eine Summe von 50 000 M. als Beihilfe für Kunstzwecke zu geben, muß man aus dem Vollen schöpfen können, und ich glaube nicht, daß heute die Rheinprovinz aus dem Ueberfluß schöpfen kann. Wir befinden uns seit einer Reihe von Jahren mehr oder weniger in einem Nothstande, und wenn es hier oft heißt von armen Gemeinden in der Eifel und an der Mosel, so glaube ich, daß sich viele unserer größeren Städte gegenwärtig in einem noch größeren Nothstande befinden. Allen Anforderungen für Armenverwaltung, Schulwesen zc. gegenüber befinden wir uns fast nicht mehr in der Lage, die Steuern aufzubringen, und wenn wir nun nach Hause kommen und sagen: wir haben außer 40 000 M. für die Errichtung zweier Provinzial-Museen noch 50 000 M. — für den Ausbau des Aachener Domes gegeben, ja meine Herren, so wird man sich da höchlichst verwundern und mit vollem Recht, namentlich Aachen gegenüber, welches nicht mit Unrecht die reichste Stadt der Provinz genannt wird. Ich weiß nicht, ob alle Herren mit den Aachener Verhältnissen bekannt sind. Ich habe vor ca. 1½ Jahren im Auftrage von 2 Parteien ein großes Rittergut an die Stadt Aachen verkauft und bei dieser Gelegenheit erfahren, daß die Aachener Armen-Verwaltung über ein Vermögen von 12—15 Millionen Mark verfügt, 24 große Ackergüter, mehrere Spitäler, ein Invaliden-Haus u. s. w. besitzt, kurzum über ein Vermögen verfügt, das in unserer Provinz wenigstens als ein enorm hohes bezeichnet werden darf. Und was ist solcher reichen Gemeinde gegenüber eine jährliche Beihilfe der Stadt von 3300 M. und eine einmalige Hülfe von 12 000 M.? Diese Beihilfe der Stadt Aachen kann gewiß als

eine sehr geringe bezeichnet werden, und darum möchte auch ich Ihnen dringend empfehlen, dem Antrage des Herrn Raesen beizutreten, daß wir statt 50 000 nur 15 000 M. bewilligen.

Referent Abgeordneter Pelzer: Es hat mich weniger frappirt Seitens des Herrn Abgeordneten für Eresfeld einem Widerspruch zu begegnen, als Seitens des Vertreters für Cöln, welche letztere Stadt wahrlich bei aller Welt alle Hebel in Bewegung gesetzt hat, um endlich ihren Dom dahin zu bringen, wo er sich heute befindet. Ich glaube, die Cölner würden diesen Dom nicht gebaut haben, wenn Cöln auf sich allein angewiesen gewesen wäre, solche Antwort, wie ich eben dorthier gehört habe, darf deshalb billig Verwunderung erregen. Cöln hat Unterstützung gefunden aus den Kassen der deutschen Fürsten, wie sie größer kaum gedacht werden kann. Die Munifizenz des Königs von Bayern ist wahrhaft großartig gewesen, und eben das hat ganz besonders zu Wege gebracht, größere Mittel in weiterem Kreise zusammen zu bringen. Die Dombau-Lotterie hat große Summen aufgebracht, wozu wir Alle beigetragen haben; der Dombau ist in Folge dessen durch gemeinsame Hilfe auf das wirksamste und in ganz unerwarteter Weise gefördert worden. Der Herr Abgeordnete für Cöln macht Aachen den Vorwurf, es habe ungeschickt operirt, dennoch habe ich bis dahin nicht gehört, worin die Ungeschicklichkeit bestanden hätte, und ich habe noch weniger einen Rath gehört, wie zur Zeit geschickter verfahren werden könnte.

Wenn Sie die Akten des Karls-Vereins durchsehen, so werden Sie finden, daß der Versuch gemacht worden ist, überall anzuzapfen, wo nur gehofft werden durfte, daß irgend Etwas zu erreichen sein würde. Der Karls-Verein hat keine Mühe gescheut, und ich glaube, er ist wirklich mit aller Geschicklichkeit voran gegangen.

Der Herr Abgeordnete für Cöln verweist nun darauf, wir sollten warten, bis der Cölner Dom fertig sei, inzwischen unsere Bauhütte nach Hause gehen lassen und die Cölner Bauhütte übernehmen. Das scheint mir wirklich kein Vorschlag zu sein, mit dem man im Ernst einem solchen Werk wie diesem, helfen will.

Der Herr Vertreter für Cöln bemerkte, die Provinz müßte aus dem Ueberfluß schöpfen, um solche Mittel bewilligen zu können, wie sie hier beansprucht werden.

Meine Herren! Ich verkenne gar nicht, daß sich die Provinz in einer fatalen Finanzlage befindet; das wissen wir in Aachen gerade sehr gut zu würdigen, wo wir von dieser fatalen Finanzlage, glaube ich, ganz besonders hart betroffen sind, und wo die Umlage ganz besonders schwer lastet. Aber, meine Herren, ich glaube doch, daß es wünschenswerth wäre, wenn der hohe Landtag dafür Sorge trüge, daß man die Provinz nicht bloß als eine neue Instanz für Steuern ansehe; und dahin könnte es bald kommen, wenn sie diese idealen Zwecke in solcher Weise von sich ablehnen wollten, wie es die beiden Herren Vorredner gethan haben.

Nur noch eine Bemerkung in Bezug auf den kolossalen Reichthum der Stadt Aachen. Ja, es ist ganz richtig, aus alter Zeit bestehen eine Reihe großer Stiftungen, die es uns möglich machen, für das Armen-Budget eine Erleichterung zu finden; aber wie es mit dem Reichthum der Stadt aussieht, dafür bitte ich Sie mir zu erlauben, bei Ihnen den letzten Verwaltungsbericht (Dho) hier zirkuliren zu lassen, Sie können sich daraus überzeugen, daß die Hälfte der Einwohner steuerfrei ist, Sie können sich daraus überzeugen, daß unter 18 000 Steuerzahlenden sich nahezu 10 000 mit einem Steuerfuß von nur 3 Mark befinden, daß wir nur 1 500 Einkommensteuer-Pflichtige haben, so daß die Steuern in horrender Weise sich auf die einzelnen Steuerzahler vertheilen; daß insbesondere aber auch das Armen-Budget in continuirlicher enormer Steigerung begriffen ist.



Abgeordneter Fentges: Der Herr Referent hat vorher eine Bemerkung gemacht, die geeignet wäre, die Verhältnisse der Stadt Crefeld in unrichtiger Weise zu illustriren. Es sind noch nicht 15 Jahre her, da hatte die große katholische Gemeinde in Crefeld, welche jetzt über 50 000 Seelen zählt, allerdings nur ein einziges Gotteshaus und sie war kaum in der Lage, darin dem religiösen Bedürfnis der Gemeinde zu entsprechen. Damals haben meine katholischen Mitbürger nur aus eigenen Mitteln, aber mit Zusammenfassung aller Kräfte es zu Wege gebracht, 2 neue Kirchen auf einmal herzustellen. Die eine hieraus entstandene Parochial-Gemeinde von ca. 15 000 Seelen entbehrt noch heute einen Thurm auf der Kirche und wenn solche Gemeinden nur mit Aufwand aller eigenen Kräfte sich die Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse verschaffen, wenn die nicht an den Landtag um Hilfe herantreten, dann ist das eine würdige Illustration Crefeld's Aachen gegenüber, welches heute für seinen Dom von der Provinz 50 000 Mark verlangt. Wollen wir nach dieser Richtung hin thätig sein, dann geben Sie der Gemeinde St. Stephan in Crefeld Mittel, um einen Thurm für ihre Kirche zu bauen; aber für Aachen eine Beihilfe von 50 000 Mark zu geben, glaube ich, können wir nicht verantworten.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich bedauere den Ausfall des Herrn Referenten gegen Crefeld, der etwa die Fassung zuläßt, als wenn Crefeld nur gäbe in der Voraussetzung mehr wieder zu bekommen. Ich denke, wir verlassen diese Seite unserer Diskussion und diese Vergleichen, und lassen uns lediglich in dieser Frage führen durch die Bedeutung, welche der Aachener Bau für unsere Nation hat in historischer wie architectonischer Beziehung. Ich habe allerdings schon im Ausschuß der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Summe groß wäre im Vergleich zu unseren Mitteln, und ich möchte Sie deshalb bitten, unsere Discussion zu beschränken auf die Festsetzung der Höhe der Summe, wie sie dem Werke und gleichzeitig unseren Mitteln entspricht! Unter allen Umständen bitte ich Sie „zu geben.“ (Bravo).

Abgeordneter Conze: Ich wollte mir zunächst an den Herrn Referenten die Frage erlauben, welchen Theil an der Aufbringung der Kosten die Domgemeinde selbst geleistet hat, und welche Kirchensteuer, oder ich weiß nicht, wie man das in Aachen nennt, sie für den Dom fortwährend leistet?

Referent Abgeordneter Pelzer: Eine Domgemeinde besteht überhaupt gar nicht, es handelt sich vielmehr um eine Stiftskirche, welche keiner besonderen Gemeinde zugetheilt ist.

Abgeordneter Conze: Ich bin darüber beruhigt und wollte mir nur erlauben, für das Prinzip — nicht speziell für den Antrag auf Bewilligung von 50 000 Mark — Ihre Zustimmung zu erbitten. Ich möchte doch glauben, daß wir das Gesuch des Carls-Vereins nicht ganz abweisen können. Es giebt gewisse Forderungen, die man, wenn sie an uns herantreten, als Privat-Person nicht ablehnen kann. Wenn an mich die Frage heranträte, ob ich Etwas beisteuern wolle für die Herstellung des Doms, so würde ich dem Gesuch Folge leisten und glaube annehmen zu dürfen, daß kein Mitglied des hohen Hauses dasselbe ablehnen würde. Die historische Bedeutung des Domes ist so zwingend, daß man es nicht ablehnen kann. Es ist eine ideale Sache, deren Unterstützung sich unsere Provinz, resp. der Landtag nicht wird entziehen können. Ob die Summe so hoch gegriffen werden mußte, will ich nicht untersuchen; möchte aber glauben, daß nach den Ausführungen, die der Herr Referent gegeben über die Bemühungen und die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen, von Seiten der Stadt Aachen als solcher und der Bürgerschaft Aachens, größere Summen zu erlangen, es im Hinblick auf das Verhalten der Stadt zu ihren Kunstidentikälern eine zweifelhafte Ehre ist, Aachener Bürger zu sein. Ich muß sehr bezweifeln, ob es im Interesse der Stadt richtig war, dies Verhalten hier so stark zu prononciren. Aber notorisch ist der Verein in

der Lage, die Mittel zur Herstellung des Doms nicht zu besitzten, und ich möchte bitten, daß wir, weil das Gesuch um Beihilfe einmal an uns gerichtet ist, demselben entsprechen in der Weise, daß wir die Mittel der Provinz nicht zu stark in Anspruch nehmen, aber unsere Theilnahme für das Werk zeigen, indem wir etwa 15 000 Mark bewilligen.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Auch ich verkenne keineswegs die historische Bedeutung des Aachener Doms, und ich bin bereit, aus den Mitteln der Provinzial-Hülfskasse etwas zur Unterhaltung dieses Bauwerks zu bewilligen, ich thue dieses um so lieber, als dadurch zugleich die Mosaik-Industrie auf deutschen Boden verpflanzt wird; eine Verpflanzung, die ich für sehr bedeutsam, für sehr wichtig für die Entwicklung unserer Kunst-Industrie erachte. Aber 50 000 Mark kann auch ich nicht bewilligen. Ich stelle mich ganz auf den Boden des Antrags des Herrn Kaesen und werde nur 15 000 Mark bewilligen. — Ich habe übrigens den Eindruck bekommen, als wenn der Karls-Verein auch mit diesen 15 000 Mark zufrieden wäre, ja, daß er die sehr hohe Forderung von 50 000 Mark wohl in diplomatischer Art gestellt hat, um wenigstens Etwas zu bekommen. (Heiterkeit.) Ich bin überzeugt, wenn der Herr Referent nach Schluß dieser Debatte, die ihm, wie ich hoffe, 15 000 Mark zuerkennen wird, an den Karls-Verein nach Aachen telegraphirt: Ich habe nicht 50 000, aber 15 000 Mark bekommen, so wird unter den Mitgliedern des Karls-Vereins großer Jubel herrschen. (Heiterkeit.)

Referent Abgeordneter Pelzer: Ich habe zunächst gegenüber der Korrektur, die mir eben hier zu Theil geworden ist, zu bemerken, daß meine vorige Ausführung, Erefeld habe keine monumentale Bauten und es wäre wohl aus diesem Grunde von Seiten Erefelds Widerspruch erhoben, durchaus nicht in dem Sinne gemeint war, wie der Herr Colleague Friedrichs meine Aeußerung aufgefaßt hat. Ich habe gesagt, daß in Erefeld das Interesse für solche monumentale Bauten vermuthlich etwas schwächer wäre, und ich möchte auch glauben, daß die Bemerkungen des Herrn Vertreters für Erefeld mir in Wirklichkeit eine Berechtigung zu dieser Anschauung geben. Wenn das Bedürfniß einer neuen Kirche in Erefeld hier in Parallele gestellt wird mit einer Forderung, wie sie heute von Seiten des Karls-Vereins an Sie gestellt ist, so bildet das ein charakteristisches Zeichen dafür. Wir begehren hier nicht etwa ein Almosen für die nothwendigen Bedürfnisse des Gottesdienstes, sondern unser Begehren gilt einen monumentalen Bau, der nicht Aachen allein gehört, sondern der zunächst auch der Provinz gehört, für einen Bau von solcher Größe und Bedeutung, daß ihn eine einzelne Stadt weder in früheren Jahrhunderten, noch jetzt ausführen oder auch nur dauernd erhalten könnte. Was die zweifelhafte Ehre angeht, Aachener Bürger zu sein, von der der Herr Colleague Conze gesprochen hat, so erwidere ich, es ist wenigstens insoweit eine bedenkliche Ehre, als die Einwohner von Aachen ganz besonders mit Steuern belastet sind.

Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, nicht auf die Herabsetzung einzugehen, wie sie hier von verschiedenen Seiten vorgeschlagen ist, oder wenigstens nicht auf eine so bedeutende Herabsetzung, wie sie in Vorschlag gebracht worden ist. Der Karls-Verein hat zwar gar keine bestimmte Forderungen gestellt, wie irrthümlich eben bemerkt wurde. Die Bemessung der Summe ist vom Karls-Verein nicht ausgegangen, eine bestimmte Summe ist von ihm gar nicht genannt worden, sondern der Provinzial-Verwaltungsrath hat nach Prüfung der ganzen Sachlage, speciell aber auch der Finanzlage der Provinz geglaubt, diese Summe in Vorschlag bringen zu dürfen, und ich möchte glauben, daß dieser Vorschlag ein angemessener ist, wenn Sie berücksichtigen, wie große Summen bereits seit 30 Jahren Aachen aufgebracht hat. In jüngster Zeit sind 52 000 Mark zu diesem Zweck speciell aufgebracht worden. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, daß in Wirklichkeit das ganze

Projekt des Thurmbaues Schiffbruch leiden könnte auf längere Zeit, wenn Sie so bedeutend den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes herabsetzen.

Marshall: Es wünscht Niemand noch das Wort, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen und bringe zunächst den Antrag des Ausschusses und Provinzial-Verwaltungsrathes, 50 000 Mark zu bewilligen, zur Abstimmung. Fällt dieser Antrag, so würde der Antrag des Herrn Raesen und Genossen, 15 000 Mark zu bewilligen, zur Abstimmung kommen. Ich bitte Diejenigen, welche für den Antrag des Ausschusses und Provinzial-Verwaltungsrathes sind, sich zu erheben! — Das ist die Minorität. Nunmehr bitte ich Diejenigen, welche für den Antrag des Abgeordneten Raesen und Genossen stimmen, sich zu erheben. — Das ist die Majorität, der Antrag ist also genehmigt.

Ehe wir in der Tages-Ordnung weitergehen, habe ich Ihnen eine geschäftliche Mittheilung zu machen. Es zirkulirt hier bei den Herren Abgeordneten eine Liste über die Theilnahme bei dem Festessen am Montag in der Tonhalle. Ich möchte dazu bemerken, daß es bei früheren gleichen Anlässen jedem Mitglied freigestanden hat, einen oder zwei Gäste mitzubringen. Ich theile das hier mit für die neuen Mitglieder des Landtages, die diesen Usus noch nicht kennen. Ich würde also die Herren bitten, hinter dem Namen zu inseriren, wieviel Gäste Sie mitbringen wollen, und die Zahl der Couverts, welche gewünscht werden, bitte ich zu bemerken. Wir gehen nunmehr über zu:

3. Bewilligung einer Beihilfe an die Genossenschaft für die Erst-Regulirung.

Referent Abgeordneter Graf von Mirbach: Meine Herren! Mit der Erst-Regulirung verhält es sich ähnlich, wie mit der Regulirung des Alsbach-Thales, wie es der Herr Referent für diese Angelegenheit mit beredeteren Worten als ich es vermag, Ihnen geschildert hat. Es ist auch hier ein Druck geübt worden, dem Niemand auf die Dauer widerstanden hat. Das Referat des IV. Ausschusses lautet wie folgt (verliest):

„Nachdem der IV. Ausschuss über das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe an die Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung, (Nr. 60 der Druckfachen) berathen, beschloß derselbe einstimmig in Anbetracht des außerordentlichen Nothstandes, in welchem sich gegenwärtig gedachte Genossenschaft befindet, indem, amtlichen Nachweisen zufolge, pro 1879 der von den Grundbesitzern zu zahlende zehnfache Beitrag, inclusive sonstiger Steuern in einzelnen Gemeinden diese selbst bis zu  $1\frac{1}{8}$  des Katastral-Neinertrages der betr. Grundstücke im Beitrags-Gebiete, Private vielfach noch höher belasten würde, so daß mehrfach voraussichtlich der ganze Jahresertrag, der häufig gar nicht einmal wirklich meliorirten Wiesen und Ländereien durch Steuern und Lasten absorbiert wäre, daß ferner ein 7—8facher Beitrag auch noch in den nächsten Jahren voraussichtlich aufgebracht werden muß — dem hohen Landtage vorzuschlagen, derselbe wolle dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes, dahin gehend:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung für die Jahre 1879, 1880 und 1881 eine Beihilfe von jährlich 15 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfsklasse zu gewähren,“

die Genehmigung ertheilen.“

Marshall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen: Ich möchte zunächst konstatiren, daß diese Melioration in einer unserer reichsten Gegenden geschieht und von einem ungeheuern Nothstande der Gemeinden gar nicht die Rede sein kann.



Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich habe mich auch aus dem eben Gehörten nicht überzeugen können, daß eine solche Bewilligung an die Erst-Meliorations-Genossenschaft gerechtfertigt wäre. Ich bin überzeugt, daß, als die Genossenschaft in's Leben getreten ist, eine genaue Zusammenstellung der Kosten stattgefunden hat, und daß die damalige Uebersicht den Interessenten nicht so drückend erschienen ist, wie sie jetzt geschildert wird.

Außerdem möchte ich doch dringend hervorheben, daß ein Zuschuß aus den Zinsen der Provinzial-Hilfskasse vor allen Dingen doch nur für die Beseitigung eines Nothstandes, resp. die Beseitigung eines Theils eines Nothstandes bestimmt ist. Ich für meine Person bin nicht in der Lage, dem Antrage zuzustimmen, wenn nicht ganz andere Motive angeführt werden, als was ich bis jetzt gehört habe. — Dann möchte ich auch noch Auskunft in der Beziehung haben, in welchem Maße sowohl an den Kosten, die entstanden sind, als auch an dem etwaigen Beitrag der aus den Zinsen der Provinzial-Hilfskasse entnommen werden soll, partizipiren:

Erstens die Gemeinden, dann der kleine Grundbesitz und endlich der große Grundbesitz?

Referent Abgeordneter Graf von Mirbach: Was die letzte Frage des Freiherrn von Loë betrifft, so ergibt sich die Antwort, wie ich glaube, schon aus dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths. Der einfache Beitrag der im Meliorationsgebiete belegenen Grundstücke war auf etwa 17 000 Mark festgesetzt, es müßte aber jetzt pro 1879 der zehnfache Beitrag erhoben werden, so daß die Grundstücke der Gemeinden mit 41 320, die der größeren Grundbesitzer mit 38 300, alle übrigen mit 92 050 Mark zu belasten wären.

Ich habe nun Erkundigungen darüber eingezogen, was in einzelnen Gemeinden bisher an Beiträgen für die Erstmelioration gezahlt worden und wie die so belasteten Grundstücke im Kataster eingeschätzt sind. Die mir hierüber zugegangenen amtlichen Nachrichten erlaube ich mir kurz zu verlesen.

Hieraus geht hervor, daß in den genannten Gemeinden, wenn der zehnfache Beitrag geleistet werden muß, Erstmelioration, Grund- und Communalsteuer zusammen  $1\frac{1}{3}$  vom Katastral-Reinertrage der betreffenden, meist ja auch noch anderweitig belasteten Grundstücke in Anspruch nehmen. Der Etat der Erst-Meliorations-Genossenschaft pro 1879 beweist ferner, daß, wenn auch der zehnfache Beitrag für einmalige Ausgaben, namentlich den Erprather Mühlenproceß, nöthig wird, doch auch in den nächsten Jahren noch der 7—8fache erforderlich sein dürfte. Wenn also bei uns an der Erst in dieser Beziehung kein Nothstand vorhanden ist, dann weiß ich nicht, wo ein solcher sein kann. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Breuer: Ich möchte mir erlauben zu konstatiren, daß ich hier eine amtliche Bescheinigung in der Hand halte, wonach die Gemeinde Werhoben pro 1878 das 8fache des Betrages gezahlt hat. Von 596 Morgen zahlte diese Gemeinde 1 091 Mark im Jahre 1871 und heute zahlt sie davon 5 239 Mark. Dies gebe ich dem hohen Hause zur Erwägung anheim mit der Bitte, dem Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes beistimmen zu wollen.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich kann dem Herrn Referenten nur erwidern, daß es unmöglich ist, so schnell den Zahlen zu folgen, wie er sie hier ausgesprochen hat. Ich kann mir daraus kein Bild von der Dringlichkeit der Sache machen. Ich bin nicht in der Lage, aus dem Gehörten einen Nothstand erkennen zu können, und aus diesem Grunde kann ich dem Antrag nicht statt geben.

Abgeordneter Seul: Die Vorlage hat auf mich den Eindruck gemacht, daß die Erst-Melioration sich allerdings in einer peinlichen Lage befindet. Aber ich kann mich der Ansicht nicht zuwenden, daß es sachgemäß sei, aus dem Zinsgewinn der Hilfskasse hierzu eine Subvention zu

geben. Die Provinz hat außer der Provinzial-Hülfskasse noch den Meliorations-Fonds und der Meliorations-Fonds ist gerade dazu da, um derartige Boden-Verbesserungen zu unterstützen. Ich möchte deshalb anheingeben, den Antrag dem Provinzial-Verwaltungsrath zu überweisen mit dem Ersuchen eventuell zu prüfen, ob aus dem Meliorationsfonds selbst oder aus den Zinsüberschüssen desselben nicht zu diesem Zweck eine angemessene Summe überwiesen werden kann.

Marschall: Ich möchte dem Herrn Direktor Seul erwidern, daß so viel ich mich aus dem Gedächtniß erinnere, die jährlichen Einnahmen des Meliorationsfonds 10 000 M. betragen. Es ist also nicht möglich, daraus eine so große Unterstützung zu geben. Dieser Betrag ist bisher dazu verwendet worden, den ärmsten Gemeinden, in der Eifel, auf dem Hunsrück und dem Westerwald, Unterstützungen von 3, 4—500 M. zu geben für land- und forstwirtschaftliche Meliorationen und zwar an solche Gemeinden, die vollständig verarmt und verschuldet sind und durchaus keine Prästations-Fähigkeit mehr haben. Deswegen möchte ich dem eben gemachten Vorschlage gegenüber zu bedenken geben, daß einmal die Summe des Meliorationsfonds eine so geringfügige ist, daß sie solchen kolossalen Unternehmungen, wie die Melioration der Erst-Niederungen, durchaus nicht helfen kann, auf der andern Seite aber würden Sie, wenn Sie durch einen Beschluß die ganze Summe von 10 000 M. auf einige Jahre hinaus zum Voraus bewilligen wollten, dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Mittel nehmen, den kleinen, armen und ärmsten Gemeinden der Provinz mit kleinen Summen, zu wirklich nützlichen Meliorationen, segensreich wirkende Unterstützungen geben zu können.

Referent Abgeordneter Graf von Mirbach: Ich wollte nur konstatiren, daß das, was der Herr Marschall gesagt hat, auch im Ausschuß zur Sprache gekommen ist.

Direktor Seul: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abgeordneter Breuer: Ich erlaube mir noch dem hohen Landtag kurz anzuführen, daß der Antrag im IV. Ausschuß reiflich erwogen und durchberathen worden ist, und der Beschluß mit Einstimmigkeit zu Stande gekommen ist.

Marschall: Da sich Niemand weiter zum Wort meldet, so bringe ich den Antrag des Ausschusses und Verwaltungsrathes zunächst zur Abstimmung, und bitte diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erheben sich 12 Abgeordnete.) Der Antrag ist genehmigt. Wir gehen weiter zum nächsten Punkt der Tagesordnung.

4. Vermietung der Irrenanstalt zu Siegburg an die Königliche Staats-Regierung.

Referent Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn (verliest das Referat):

„Der III. Ausschuß trat den in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes angeführten Gründen vollständig bei und beantragt, der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, das Anstalts-Gebäude zu Siegburg nebst Zubehör auf die Dauer von 6 Jahren unter möglichst günstigen Bedingungen an die Königliche Staatsregierung zum Zwecke der Unterbringung von Staatsgefangenen zu vermieten.“

Marschall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Kaesen: Wenn der Antrag, der gestellt ist, der Verwaltung wieder 12 000 M. erspart, die aber doch für 1880 erhoben werden, so wird das wieder von den Ersparnissen der Provinz einen sehr schlechten Eindruck machen.

Marschall: Ich muß erwidern, daß wir gar nicht wissen, wann die Sache zum Abschluß kommt, denn die Verhandlungen schweben ja noch.

Abgeordneter Kaesen: Es ist im III. Ausschuß gesagt worden, daß die Unterhandlungen soweit gebiehen seien, daß am Abschluß gar nicht zu zweifeln sei. Kommen sie zu Stande, so würden 1880 jedenfalls die 12 000 M. wegfallen, also nicht zu erheben sein.

Marshall: Das würde sich wohl beim nächsten Landtag erledigen. Der jetzige Landtag kann wohl darüber nicht befinden.

Da Niemand mehr das Wort wünscht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

5. Dechargirungen der Rechnungen über die Verwaltung der vormaligen Staats- und Bezirksstraßen für das Jahr 1876.

Referent Abgeordneter Freiherr von Spies (verliest das Referat):

„Die Seitens der königlichen Regierungs-Hauptkassen gelegten Rechnungen über die Straßenverwaltung pro 1876 und zwar:

1. Die Rechnungen über die vormaligen Staatsstraßen des Regierungsbezirks Aachen.
  2. Die Rechnungen über die vormaligen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen.
  3. Die Rechnungen über die vormaligen Staatsstraßen des Regierungsbezirks Coblenz.
  4. Die Rechnungen über die vormaligen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz.
  5. Die Rechnungen über die vormaligen Staatsstraßen des Regierungsbezirks Cöln.
  6. Die Rechnungen über die vormaligen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln.
  7. Die Rechnung über die vormaligen Staatsstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf.
  8. Die Rechnung über die vormaligen westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf.
  9. Die Rechnung über die vormaligen ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf.
  10. Die Hauptrechnung über die Unterhaltung der vormaligen Staatsstraßen des Regierungsbezirks Trier.
  11. Die Special-Rechnung über die Aufsichtskosten derselben Straßen des Regierungsbezirks Trier.
  12. Die Special-Rechnung über den Umbau der Salmbach-Brücke im Zuge der Trier-Berncastel-Büchenbeuener-Straße.
  13. Die Rechnung über die vormaligen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier;
- wurden von den hierzu gewählten beiden Mitgliedern des V. Ausschusses Freiherrn von Spies-Büllesheim und Bürgermeister Gymnich einer Durchsicht unterzogen, wobei sich nichts zu erinnern gefunden hat.

Der V. Ausschuß schlägt daher vor:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den vorliegenden 13 Rechnungen die Decharge ertheilen.“

Marshall: Es ist der Antrag auf Decharge gestellt, erfolgt dagegen Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir machen nunmehr eine Pause von  $\frac{1}{2}$  Stunde, und würde ich die Herren bitten, sich während derselben über die nach Berlin zu sendende Deputation zu verständigen.

(Pause 1 Uhr.)

Die Sitzung wird eröffnet um  $1\frac{1}{2}$  Uhr.

Marshall: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist:

6. Referat des V. Ausschusses, betreffend die Anlage von Sekundär-Bahnen.



Referent Abgeordneter Gymnich: Meine Herren! Die Frage der Anlage von Sekundär-Bahnen auf Bezirks- und Provinzialstraßen hat dem V. Ausschuß in dreifacher Weise vorgelegen. Zuerst mußte die Frage prinzipiell entschieden werden, ob und in wiefern Provinzialstraßen zur Anlage von Sekundär-Bahnen benutzt werden können. Die zweite Frage war die: wie ein Antrag auf Erlaubniß zur Anlage einer Sekundär-Bahn auf einer bestimmten Straße zu behandeln sei. Mit diesem Antrag war zugleich das Gesuch um Geldebewilligung zur Anlage einer solchen Bahn verbunden.

Die 3. Frage, welche dem Ausschuß vorlag, war die, ob zu solchen Anlagen Geldebewilligungen stattfinden sollen.

Betreffs der ersten prinzipiellen Frage sind die Herren alle im Besiß des Referats des Verwaltungsrathes.

Der Ausschuß hat sich an der Hand dieses Referats mit dieser Frage eingehend befaßt und möchte ich mich beehren, das Referat des V. Ausschusses vorzutragen (verliest):

„Nachdem der V. Ausschuß die große Bedeutsamkeit der Sekundärbahnen für den Verkehr im Allgemeinen anerkannt hatte, trat derselbe in die Berathung des von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erstatteten Referates d. d. Düsseldorf den 7. April 1879 und unterzog die darin enthaltenen Anschauungen einer eingehenden Erörterung, die dahin führte, daß die in demselben enthaltenen Normen und maßgebenden Momente als sachgemäß anerkannt wurden. Insbesondere wurde als notwendig erkannt, daß neben dem Eisenbahnzuge noch mindestens die in den Ministerialbestimmungen für den Bau der Kunststraßen vom 17. Mai 1871 vorgeschriebene Minimalfahrbahnbreite von 4,5 Meter zur freien Benutzung für den Fuhrverkehr übrig bleibe, daß also ein in der Maximalbreite beladenes Fuhrwerk, dessen dem Schienengleise zugekehrtes Rad von dem gegenüberstehenden Rande der Steinbahn 4,5 Meter Abstand hat, neben dem Eisenbahnzuge Platz finde. Hieraus ergab sich, auf welchen Provinzialstraßen sei es ohne, sei es mittelst Erbreiterung schmal- oder normalspurige Eisenbahnen angelegt werden können. Die Erörterung der Frage, an welche Bedingungen die Concession zur Anlage von Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen zu knüpfen sei, führte zur Aufstellung folgender Hauptbedingungen:

1. Die Concession wird auf Widerruf erteilt, jedoch soll eine Beseitigung der ganzen Anlage oder einzelner Theile derselben, sowie die Wiederherstellung des frühern Zustandes, nur dann gefordert werden, wenn die Bahn wegen Unrentabilität des Unternehmens oder aus sonstigen Gründen über eine bestimmte Zeit hinaus nicht fertig gestellt oder außer Betrieb gestellt ist, und wenn an der betreffenden Provinzialstraße im eigenen oder im öffentlichen Interesse wesentliche Veränderungen vorgenommen werden, welche die Umlegung oder Beseitigung der Bahn bedingen.

2. Durch die Eisenbahnanlage darf die Entwässerung der Straße, sowie die Communication zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken nicht aufgehoben oder erschwert werden.

3. Da durch die Bahnanlage das Materialienbanquet für die Straße verloren geht, so hat Unternehmer an geeigneten Stellen Materialdepotplätze zu acquiriren und der Straßenbauverwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch ist derselbe verpflichtet, das Straßenunterhaltungsmaterial bei dessen Vertheilung ohne Entschädigung auf der Bahn zu transportiren inclusive Auf- und Abladen.

4. Unternehmer hat den von der Bahn in Anspruch genommenen Theil der Straße nebst zugehörigen Böschungen, Gräben, Banwerken zc. auf eigene Kosten zu unterhalten.

5. Unternehmer hat behufs Sicherung des Verkehrs auf der Straße überall da, wo es die Straßenbauverwaltung als nothwendig erachtet, Geländer und sonstige Schutzwehren auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

6. Für den Bahnbetrieb sind nur solche Lokomotiven zu verwenden, welche mit den besten bekannten Vorrichtungen zur Verzehrung des Rauches, zum Absperrn des Dampfes, zur Verdeckung des Bewegungsmechanismus und zur Erzielung eines möglichst geräuschlosen Arbeitens der Maschine versehen sind.

7. Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Straßenadjacenten an allen denjenigen Stellen befestigte Uebergänge in angemessener Breite herzustellen, wo auch die Straßenverwaltung diese Uebergänge gestattet.

8. Unternehmer hat für allen Schaden aufzukommen, welcher der Straßenverwaltung oder dritten Personen durch die Bahnanlage und den Betrieb derselben erwachsen sollte; auch verpflichtet sich derselbe allen Anforderungen der Landespolizeibehörde, welche mit Rücksicht auf die Bahn nachträglich erhoben werden möchten, zu genügen.

9. Zur Sicherheit der übernommenen Verbindlichkeiten hat Unternehmer in der Regel eine Caution zu stellen, welche nach der Größe des Anlagekapitals zu bemessen sein wird.

Demnach stellt der V. Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. die Anlage von Eisenbahnen niederer Ordnung mit Lokomotivbetrieb auf den Provinzialstraßen prinzipiell zu gestatten;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, unter Zugrundlegung der vorstehenden Ausführungen und generellen Minimalbedingungen die Concession zu derartigen Unternehmungen zu ertheilen, sowie die den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Specialbedingungen zu stellen.“

Marshall: Ich denke, daß wir, ehe wir auf die einzelnen Bedingungen eingehen, zunächst in eine General-Diskussion eintreten, einschließlich der generellen Bestimmung; daß wir dann diskutieren über die Bestimmung wegen des Raumes, der neben der Eisenbahn übrig bleiben müßte und uns über die vorgeschlagene Breite von 4,5 Meter verständigen. Ich eröffne die General-Diskussion.

Abgeordneter von Kesseler: Ich halte die Sekundär-Bahnen für den ganzen Verkehr auf den Straßen für sehr störend, namentlich für Diejenigen, die mit jungen Pferden fahren, und ich möchte deshalb bitten, den Vorschlag abzulehnen.

Abgeordneter Graf von Nesselrode: Ich muß doch dem Herrn Vorredner entschieden entgegenreten. Ich bin ja selbst bei der Frage sehr betheilig, umso mehr als jetzt Sekundär-Bahnen auf den Straßen, die zu meinem Gut gehören, erbaut werden sollen.

Wenn es sich darum handelt, ob der allgemeine Verkehr gehoben werden soll, wo es sich also um den Nutzen des Landes handelt, dann ist eben jenes Argument mit den jungen Pferden nicht durchschlagend. Wenn es nicht anders ist, muß man alte Pferde anschaffen. Ich bitte dem Antrag Folge zu geben. (Bravo.)

Abgeordneter Waldthausen: Wohl keine Gegend Deutschlands hat so viele Eisenbahnen als der Umkreis von Essen. Bis jetzt ist nicht bekannt geworden, daß dadurch viele Unglücksfälle herbeigeführt worden sind. Die Thiere gewöhnen sich nach und nach an diesen Verkehr und scheuen dann nicht mehr.

Marshall: Ich frage zunächst, ob die generelle Bestimmung vom Landtag angenommen wird, daß die Breite der Fahrbahn, die neben der Eisenbahn frei bleiben muß, 4,5 Meter betragen müsse? Wünscht Niemand zu dieser Frage das Wort?

Abgeordneter Graf von Westerholt: Ich möchte mir doch die Frage an den Herrn Referenten erlauben, da diese Fahrbahn fürwahr doch sehr knapp bemessen ist, ob denn auch gehörig Rücksicht genommen worden ist auf die Ausweichung und das wird sich wieder richten darnach, wie das Geleise bei diesen Sekundär-Bahnen gelegt werden kann, ob das eventuell zur Ausbiegung benutzt werden kann oder nicht. Wenn das statthaben kann, so würde von dem Ausbiegen an den Halteplätzen oder der größeren Erweiterung der Fahrbahn für Fuhrwerke Abstand zu nehmen sein.

Referent Abgeordneter Gymnich: Ich glaube, daß ich den Herrn Vorredner darüber vollständig beruhigen kann, denn wenn die Bahn in der Weise angelegt wird, daß die im Referate angegebene Breite von 4,5 Meter festgehalten wird, dann bleibt so viel Raum übrig, daß zwei Fuhrwerke, die die breiteste nach den Bestimmungen zulässige Ladebreite haben, gleichzeitig noch neben dem Zuge aneinander vorbeifahren können.

Abgeordneter vom Hövel: Ich möchte nur bemerken, daß diese 4,5 Meter als schmalste Fahrbahn für den Wagen bestimmt sind, daß dagegen nebenbei auf Fußwege nicht gerechnet ist.

Marshall: Da Niemand mehr das Wort wünscht, so erkläre ich die Generaldiskussion für geschlossen. Ich bitte Diejenigen, welche gegen die prinzipielle Zulässigkeit von Sekundär-Bahnen sind, aufzustehen. (Geschieht.) Das ist die Minorität. Der Landtag hat also hiermit die prinzipielle Entscheidung getroffen, daß die Anlage von Sekundär-Bahnen auf den Provinzialstraßen zulässig ist. Wir gehen nun weiter zu der zweiten Frage über die Breite der Fahrbahn, welche übrig bleiben muß neben der Eisenbahn. Der Ausschuß schlägt vor, die Minimal-Breite auf 4,5 Meter festzustellen.

Wünscht hierzu Jemand Etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall. Dann schreiten wir zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist also einstimmig genehmigt. Ich bitte nun den Herrn Referenten, die einzelnen Bedingungen vorzutragen.

Referent Abgeordneter Gymnich (verliest Nr. 1):

„Die Concession wird auf Widerruf erteilt, jedoch soll eine Beseitigung der ganzen Anlage oder einzelner Theile derselben, so wie die Wiederherstellung des frühern Zustandes, nur dann gefördert werden, wenn die Bahn wegen Unrentabilität des Unternehmens oder aus sonstigen Gründen über eine bestimmte Zeit hinaus nicht fertig gestellt oder außer Betrieb gestellt ist, und wenn an der betreffenden Provinzialstraße im eigenen oder im öffentlichen Interesse wesentliche Veränderungen vorgenommen werden, welche die Umlegung oder Beseitigung der Bahn bedingen.“

Marshall: Der Ausschuß schlägt Ihnen also vor, diese Bedingung in der Fassung des Provinzial-Verwaltungsrathes anzunehmen mit einer kleinen Abweichung.

Wünscht hierzu Jemand das Wort zu ergreifen? — Da das nicht geschieht, so bringe ich die Bedingung, wie sie der I. Ausschuß festgestellt hat, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Bedingung ist also genehmigt.

Referent Abgeordneter Gymnich (verliest die 2. Bedingung):

„Durch die Eisenbahnanlage darf die Entwässerung der Straße sowie die Communication zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken nicht aufgehoben oder erschwert werden.“



Marschall: Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Der Ausschuß schlägt Ihnen also vor, diese Bedingung nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes anzunehmen.

Wir würden darüber also zur Abstimmung schreiten, und bitte ich diejenigen Herren, welche dagegen sind sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Diese Bedingung ist also auch einstimmig genehmigt.

Referent Abgeordneter Gumnich (verliest die 3. Bedingung):

„Da durch die Bahnanlage das Materialienbanquet für die Straße verloren geht, so hat Unternehmer an geeigneten Stellen Materialdepotplätze zu acquiriren und der Straßenbauverwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch ist derselbe verpflichtet, das Straßenunterhaltungs-Material bei dessen Vertheilung ohne Entschädigung auf der Bahn zu transportiren, inclusive Auf- und Abladen.“

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich möchte zu Nr. 3 einen Zusatz gemacht haben, der dahin geht, daß die jedesmalige Entfernung, in der sich die Materialdepotplätze von einander befinden müssen, festgesetzt würde, meinethwegen auf 1 Kilometer oder  $\frac{1}{2}$ . Ich glaube doch, daß dafür eine generelle Normal-Bestimmung getroffen werden muß.

Referent Abgeordneter Gumnich: Diese Frage ist bei der Berathung erwogen worden und man war der Ansicht, daß das Sache der Spezial-Bedingungen sei, daß es dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten werden soll, nach Anschauung des Sachverhalts geeignete Bedingungen speziell aufzustellen.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Marschall: Da Niemand mehr das Wort wünscht, so schließe ich die Diskussion und bringe die Bedingung zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich erheben zu wollen. (Niemand erhebt sich.)

Die Bedingung ist einstimmig angenommen.

Referent Abgeordneter Gumnich (fährt fort in der Verlesung mit Bedingung 4):

„Unternehmer hat den von der Bahn in Anspruch genommenen Theil der Straße nebst zugehörigen Böschungen, Gräben, Bauwerken zc. auf eigene Kosten zu unterhalten.“

Marschall: Wer gegen diese Bedingung Etwas zu bemerken hat, den bitte ich, sich zu melden. — Es meldet sich Niemand und schließe ich die Diskussion. Diejenigen, welche gegen diesen Punkt sind, wollen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Bedingung ist einstimmig angenommen.

Referent Abgeordneter Gumnich (verliest Punkt 5 u. 6):

„Unternehmer hat behufs Sicherung des Verkehrs auf der Straße überall da, wo es die Straßenbauverwaltung als nothwendig erachtet, Geländer und sonstige Schutzwehren auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.“

„Für den Bahnbetrieb sind nur solche Lokomotiven zu verwenden, welche mit den besten bekannten Vorrichtungen zur Verzehrung des Rauches, zum Absperren des Dampfes, zur Verdeckung des Bewegungsmechanismus und zur Erzielung eines möglichst geräuschlosen Arbeitens der Maschine versehen sind.“

Marschall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Conze: Es scheint mir doch, daß hier die Machtvollkommenheit des Provinzial-Verwaltungsrathes auf ein Gebiet übergreifen würde, das zu sehr schwierigen Differenzen führen müßte. Ich glaube, es liegt im Interesse einer Bahnverwaltung, selbst solche Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß überhaupt der Betrieb möglich ist. Man kann es der Bahnverwaltung überlassen, auch in Bezug auf die Lokomotiven diejenige Einrichtung zu treffen, die der Möglichkeit des Verkehrs auf den Straßen entspricht, und möchte ich bitten, diesen Paragraphen auszuschließen.

Abgeordneter Mund: Der Ausschuß hat sich bei Berathung dieses Paragraphen die Schwierigkeit nicht verhehlt, die es in der Praxis haben kann, darüber zu entscheiden, welches denn die bestbekanntesten Einrichtungen sind zur Versperrung des Rauches etc. Trotzdem hat der Ausschuß geglaubt, bei dieser Bestimmung stehen bleiben zu müssen und zwar einer Erfahrung gegenüber, die ich aus meinen Beobachtungen bestätigen kann, daß die Gesellschaften die unläßliche Gewohnheit haben, auf solchen Sekundär-Bahnen altes, unbrauchbar gewordenes Material zu verwenden. (Sehr wahr.) Das haben wir verhindern wollen, und ich glaube, daß das sehr richtig ist. Es wird ja natürlich der Verwaltungsrath nichts Unmögliches in der Ausführung des Paragraphen von den Gesellschaften verlangen. Aber wir haben eben den Mißbrauch verhindern wollen. Deshalb bitte ich, daß der Landtag den Paragraphen stehen lasse.

Abgeordneter von Eynern: Ich bin mit dieser Bestimmung nicht einverstanden, denn die Bahnverwaltungen werden selbst in ihrem eigenen Interesse auf diesen Sekundär-Bahnen gute Lokomotiven stellen. (Widerspruch.) Ich glaube, daß die Worte „den bestbekanntesten“ am Besten weggestrichen werden. Diese Bestimmung würde in der That leicht Anlaß zu schikanöser Behandlung der Bahnverwaltungen geben können. (Widerspruch.) Ich stelle also den Antrag, die Worte „den bestbekanntesten“ zu streichen.

Abgeordneter von Kessler: Die Bahnverwaltungen haben Interesse, auf den Sekundär-Bahnen die ältesten, schlechtesten, wohlfeilsten Materialien zu gebrauchen. Deshalb halte ich eine solche Bestimmung für durchaus nöthig.

Marshall: Ich würde zunächst den Antrag des Ausschusses als den weitgehendsten, — weil er die Worte enthält „mit den besten bekannten Vorrichtungen“ — zur Abstimmung bringen, und wenn dieser fällt, würde der Antrag von Eynern, welcher nicht so schwierig zu erfüllen ist, zur Abstimmung kommen. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erheben sich 3 Abgeordnete.) Der Antrag des Ausschusses ist gegen 3 Stimmen genehmigt und der Antrag von Eynern ist damit gefallen, die Worte „mit den besten, bekannten Vorrichtungen“ bleiben also stehen.

Referent Abgeordneter Gumnich (verliest den folgenden 7. Paragraphen):

„Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Straßenadjacenten an allen denjenigen Stellen befestigte Uebergänge in angemessener Breite herzustellen, wo auch die Straßenverwaltung diese Uebergänge gestattet.“

Marshall: Ich frage, ob hierzu Jemand das Wort wünscht? — Das ist nicht der Fall, dann schreiten wir zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen diese Bedingung sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Bedingung ist einstimmig genehmigt.

Referent Abgeordneter Gumnich (verliest Paragraph 8 u. 9):

„Unternehmer hat für allen Schaden aufzukommen, welcher der Straßenverwaltung oder dritten Personen durch die Bahnanlage und den Betrieb derselben erwachsen sollte; auch verpflichtet sich derselbe allen Anforderungen der Landespolizeibehörde, welche mit Rücksicht auf die Bahn nachträglich erhoben werden möchten, zu genügen.“

„Zur Sicherheit der übernommenen Verbindlichkeiten hat Unternehmer in der Regel eine Caution zu stellen, welche nach der Größe des Anlagekapitals zu bemessen sein wird.“

Marshall: Es ist hier ein kleiner Unterschied gegen die Vorlage des Verwaltungsrathes. Nr. 9 heißt nach der Vorlage des Verwaltungsrathes etwas anders. Der Ausschuß schlägt Ihnen dagegen vor zu sagen, wie Sie eben gehört haben.

Ich eröffne hierüber die Diskussion.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte den Antrag des Ausschusses sehr unterstützen. Bei unsern gut fundirten Eisenbahn-Gesellschaften werden Kauttionen in der Regel nicht erforderlich sein.

Abgeordneter Freiherr von Freytag: Ich konstatire, daß dieses das Motiv gewesen ist, dieses Wort einzuschalten, welches der Herr von Eynern erwähnt hat.

Marshall: Es wünscht Niemand mehr das Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe die Bedingung, wie sie der Ausschuss vorschlägt, zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche gegen die Fassung der Bedingung des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erheben sich 2 Abgeordnete.) Die Bedingung ist gegen 2 Stimmen angenommen.

Hiermit wäre auch Nr. 1 und 2 der Vorlage des Verwaltungsrathes bis auf die letzte Schlußbestimmung genehmigt.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Ich möchte den Zusatz auch erwähnen, daß außer den vorstehenden Hauptbedingungen noch Spezial-Bedingungen sind.

Marshall: Das gehört eigentlich zu Nummer 3.

Referent Abgeordneter Gumnich: Das ist materiell genau dasselbe, als was der Verwaltungsrath vorschlägt.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Ich bin beruhigt.

Marshall: Ist dagegen Etwas zu erinnern, daß der Provinzial-Verwaltungsrath für die einzelnen Fälle die Spezial-Bedingungen nach den obwaltenden Verhältnissen regeln soll?

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich erlaube mir vorzuschlagen, in Nr. 2 zum Schluß einzuschalten die Worte: „Nach Anhörung der Lokal-Behörden,“ also die speziellen Bedingungen nach den Verhältnissen nach Anhörung der Lokal-Behörden zu stellen.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Diese Angabe hat nach meiner Ansicht nur eine Bedeutung, wenn es sich um Durchführung von Bahnen durch die Dörfer handelt. Wegen der Straßen haben wir ja Einzel-Bestimmungen getroffen, welche für die Sicherheit des Verkehrs ausreichend sind. Es ist aber eine andere Sache, ob eine Eisenbahn durch einen Ort gelegt wird; und da in Bezug auf die örtlichen Verhältnisse keine Bestimmungen erlassen sind, so möchte allenfalls zu empfehlen sein, daß der Antrag von Loë dahin reducirt würde, daß insofern Eisenbahnen durch einen Ort führen, auch die Lokal-Behörde vorher zu hören sein würde und ihre Bedingungen zu stellen haben.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Es kann sich blos darum handeln, die Ortsbehörden zu hören, wenn ganz besonders dazu geeignete Fälle vorliegen, und ich bin überzeugt, daß der Verwaltungsrath unter solchen Umständen auch immer die Lokal-Behörden befragen wird; aber das prinzipiell hier hineinzusetzen, scheint mir nicht am Plage zu sein.

Abgeordneter Conze: Es ist nach meiner Meinung nicht thunlich, das hineinzusetzen. Ergibt sich bei Durchführung einer Bahn durch einen Ort die Nothwendigkeit, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, so wird sich die Behörde schon von selbst melden. Das braucht nicht stipulirt zu werden.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe gegen den Zusatz Nichts einzuwenden, aber ich halte ihn nicht für erforderlich, denn die Lokal-Behörde hat ja das landespolizeiliche Oberaufsichtsrecht, und es ist natürlich, daß keine verkehrten Einrichtungen getroffen werden können, wo das landespolizeiliche Aufsichtsrecht gewahrt und ausgeübt wird.

Freiherr von Solemacher: Da der Ausschuss-Antrag in etwa anders lautet, als die uns gedruckt vorliegende Vorlage des Verwaltungsraths, so würde ich bitten, den Ausschuss-Antrag noch einmal verlesen zu wollen, indem ich einen ganz besonderen Werth darauf lege, daß es ausdrücklich konstatirt wird, daß der Provinzial-Verwaltungsrath diese Ermächtigung nur unter der



feststehenden Bestimmung erhält, daß dies Minimal-Bedingungen sind, welche er zwar verschärfen, in keinem Falle aber unter dieselben herabgehen darf.

Referent Abgeordneter Gynnich (verliest den Antrag nochmals).

Marshall: Es wünscht Niemand mehr das Wort. So würden wir zur Abstimmung schreiten, und bringe ich den Antrag des Herrn von Loë zuerst zur Abstimmung, der dahin geht, daß eingeschaltet werden soll: „Nach Anhörung der Local-Behörden.“ Diejenigen, die für diesen Antrag sind, bitte ich sich zu erheben.

Das ist die Minorität. Die Einschaltung ist abgelehnt. Nun bitte ich Diejenigen, welche gegen die Fassung des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Derselbe ist einstimmig angenommen. Hiermit ist die erste Vorlage über die Bahn erledigt. Die zweite betrifft das Referat des V. Ausschusses:

„Betreffend den Antrag der Firma Philippi & Cetto um Gestattung der Benutzung der Straße von Rheinbillerhütte nach Windesheim zur Anlage einer Sekundär-Bahn und um Bewilligung eines Zuschusses zu den Anlagelkosten von 220 000 Mark.“

Referent Abgeordneter Gynnich: Es handelt sich hier um einen bestimmten Fall, wo eine bestimmte Straße vorliegt, und zwar ist hier noch der Zusatz, daß außerdem für die Anlage der Sekundär-Bahn eine Summe von 220 000 Mark zugeschossen werden möge. Der Ausschuss referirt darüber in folgender Weise:

„Den in der heutigen Sitzung näher erörterten Anträgen der Firma Philippi & Cetto zu Stromberg, Kreis Kreuznach einestheils um die Gestattung der Anlage einer Sekundär-Bahn auf der Straße von Rheinbillerhütte nach Windesheim, andertheils um eine Beihilfe zur Anlage dieser Bahn von 220 000 Mark glaubt der V. Ausschuss nicht Statt geben zu können.

Anlangend das erste Petition wurde erwogen, daß durch den am 28. c. gefaßten Beschluß über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Anlage von Sekundär-Bahnen auf Provinzialstraßen zulässig sei, dem Provinzial-Verwaltungsrathe die geeignete Directive und Vollmacht zur Entscheidung über dasselbe gegeben sei. In Bezug auf den Zuschuß von 220 000 Mark zum Zwecke des Baues der fraglichen Bahn glaubt der Ausschuss daran festhalten zu müssen, daß es unzulässig sei, aus den Provinzialstraßenbaufonds Geldmittel zum Zwecke der Anlage von Sekundär-Bahnen zu entnehmen und daß auch kein ausreichender Grund vorliege, anderweite Mittel dafür in Anspruch zu nehmen.

Demgemäß beantragt der V. Ausschuss:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. den Antrag auf Gestattung der Benutzung der Straße quaestionis zur Anlage einer Sekundär-Bahn an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Behandlung im Sinne des Beschlusses vom 28. c. zu überweisen;
2. den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe von 220 000 Mark abzulehnen.“

Marshall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Sahler: Ich bin weit entfernt, hier äußern zu wollen, daß der Provinzial-Landtag aus laufenden Mitteln eine solche Summe, wie verlangt, als Beitrag geben könnte, aber immerhin möchte ich Ihre Aufmerksamkeit darauf hinlenken, daß wenn auf dem Wege der Gesetzgebung der Staat selbst die Fürsorge für die Sekundär-Bahnen in die Hand nähme und die einzelnen Provinzen dadurch genöthigt sein sollten, alsdann für den Bau von Sekundär-Bahnen in der ganzen Monarchie pro rata einzutreten, daß es in diesem Falle gerade für unsere Provinz sehr vortheilhaft wäre, nicht participiren zu müssen. Die anderen Provinzen würden jedenfalls den Staat

in weit höherem Maße in Anspruch nehmen, weil in der Rheinprovinz in der That das ganze Bahn-Netz ja schon ein weit vollkommeneres ist, als in den übrigen Provinzen.

Ich kann mich ganz kurz fassen. Ich sehe ein, daß wir bei den Etats, wie wir sie haben, nicht improvisirend einen Beschluß fassen können, der gewissermaßen die Bedeutung haben würde, das ganze Budget über den Haufen zu werfen und jedenfalls würde ein Zuschuß, wie er für Sekundär-Bahnen bewilligt werden müßte, nicht aus dem laufenden Etat genommen werden können, sondern wir müßten weitere Beträge herausnehmen, um auf dem Wege der Immobililar-Anleihe einen solchen Zuschuß auf eine größere Reihe von Jahren zu vertheilen. Ich bin aber der Meinung, daß wenn solche Vorbedingungen vorhanden wären, daß die nöthigen Fonds durch Anleihe bereits geschaffen sein würden, wir in diesem Falle nicht davor zurückzuschrecken brauchten, für den Bau von Sekundär-Bahnen in unserer Provinz Beihilfen von Belang zu gewähren, weil vorauszusetzen ist, daß die Sekundär-Bahnen für die Zukunft eine weit größere Bedeutung haben, als es in diesem Augenblicke noch den Anschein hat.

Marshall: Ich möchte Herrn Sahler darauf antworten, daß, soviel ich mich erinnere, der vorige Landtag prinzipiell den Beschluß gefaßt hat, nur insofern eine Bewilligung für die Sekundär-Bahnen eintreten zu lassen, als aus der Dotations-Rente Mittel vorhanden sind. Da nun dieses nicht der Fall ist, so müßte der Landtag, um solche Bewilligungen an Sekundär-Bahnen geben zu können, erst den prinzipiellen Beschluß des vorigen Landtags aufheben.

Abgeordneter Sahler: Meines Wissens ging der Beschluß des vorigen Landtages dahin, daß es sich nur um eine Begutachtung handelte und daß er sich darüber auszusprechen hatte, ob er, wenn auf dem Wege der Gesetzgebung eine Ueberweisung eventuell an ihn kommen würde, die Fürsorge für die Sekundär-Bahnen zu übernehmen, einem solchen Gesetze zustimmen würde und da hat der Landtag damals in der Weise geantwortet, daß er die Belastung der Provinz, die mit der Ueberweisung der Fürsorge für die Sekundär-Bahnen verbunden sei, so lange ablehnen müsse, als nicht Ueberschüsse da seien. Also die definitive Entscheidung steht noch aus.

Abgeordneter Marcus: Ich möchte doch bemerken, daß es nicht ganz richtig ist, wenn Herr Sahler gesagt hat, daß an den vorigen Landtag von der Staats-Regierung das Ersuchen gegangen sei, den Bau von Sekundär-Bahnen zu betreiben und daß dieser sich darüber prinzipiell entschieden habe. — Der Beschluß des hohen Landtags wurde vielmehr dahin gefaßt, nicht eher in die Frage des Baues von Sekundär-Bahnen aus den Mitteln des Dotationsfonds einzutreten, als bis sich aus der Dotations-Rente, nach Erfüllung der der Provinz nach dem Gesetze vom 8. Juli 1875 obliegenden Verpflichtungen Ueberschüsse ergeben. (Sehr richtig.)

Marshall: Es wird hier eben noch eine Frage angeregt: In dem Referat steht, in Bezug auf den Zuschuß von 220 000 Mark zum Zweck des Baues der fraglichen Bahnen, daß der Ausschuß glaubt, daran festhalten zu müssen, daß es gesetzlich unzulässig sei, aus dem Provinzial-Dotations-Fonds Geldmittel zum Zweck der Anlage von Sekundär-Bahnen zu entnehmen und auch kein ausreichender Grund vorhanden sei, andere Geldmittel dafür in Anspruch zu nehmen, z. B. solche Fonds, die ganz speziellen Zwecken dienen. Insofern ist es wohl gesetzlich unzulässig, wenn etwas anders unter dieser Bezeichnung vom Ausschusse gemeint war, als Provinzial-Straßensonds.

Abgeordneter Freiherr Raik von Freytag: So weit meine Erinnerung geht, war beschlossen worden, zu sagen: „Unzulässig sei.“ Es wurde dabei namentlich hervorgehoben, was die Herren Abgeordneten für Kreuznach und Bonn vorher erwähnt haben, daß der Beschluß des vorigen Provinzial-Landtags maßgebend sein müsse.

Abgeordneter von Heister: Ich glaube, trotzdem würde man es sagen können, und zwar auf Grund des Reglements.

Abgeordneter Graf Stolberg: Ich wollte eben nur bemerken, daß ich auch glaube, daß es unzulässig ist, beispielsweise aus der Straßen-Rente zu geben, denn sie soll eben zur Unterhaltung von Straßen und nicht von Sekundär-Bahnen dienen.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Der Straßen-Fonds hat allerdings den Zweck, zur Beförderung des Baues von Straßen zu dienen; aber es ist doch auch ein Straßenbau, wenn eine Eisenbahn auf denselben angebracht wird. Es ist dies zwar eine andere Art Ausbau, aber immer doch eine bessere Verwendung der Straße und so würde dazu auch eventuell der Straßen-Fonds gebraucht werden können.

Abgeordneter Marcus: Ich glaube, die Sache würde einfach dadurch zu korrigiren sein, daß wir sagen: statt „gesetzlich“ „nach dem Beschluß des vorigen Landtags“.

Marschall: Sind Sie damit einverstanden, wenn gesagt wird, „daß es unzulässig sei“? (Rufe: „Ja“.) Also der erste Antrag geht dahin, den Antrag auf die Gestattung der Benutzung von Straßen zur Anlage von Sekundär-Bahnen dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Behandlung im Sinne des Beschlusses vom 28. April zu überweisen, das heißt: den Beschluß des V. Ausschusses vom 28. April, der jetzt also vom Landtag zu dem seinigen gemacht wird; „vom heutigen Tage“ muß es dann also heißen. Ist gegen diesen Antrag etwas zu erinnern? — Dann bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist also einstimmig angenommen. Zweitens den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe von 220 000 Mark abzulehnen. Wer dagegen ist, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag des Ausschusses, das Gesuch abzulehnen, ist also einstimmig angenommen. Hiermit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Der nächste Punkt 6 ist Referat des V. Ausschusses (verliest):

Betreffend den Antrag des Kreises Berncastel auf Bewilligung einer Beihilfe von 100 000 Mark zu den Baukosten einer Zweigbahn von Bahnhof Wittlich nach Berncastel.

Referent Abgeordneter Gumnich: Dieser Antrag unterscheidet sich dadurch von dem vorhergehenden, daß es sich nicht um die Anlage einer Bahn auf einer bestimmten Straße, sondern bloß um Gewährung einer Summe von 100 000 Mark handelt. Das Referat lautet folgendermaßen:

„Der in der Sitzung des V. Ausschusses heute berathene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses von mindestens 100 000 Mark aus provinziellen Fonds zu den Baukosten einer Zweigbahn von Bahnhof Wittlich (Wengerohr) nach Berncastel konnte die Zustimmung desselben um deswillen nicht finden, weil die Provinzial-Verwaltung nicht berechtigt erscheint, Provinzialstraßenbaufonds zu Sekundär-Bahnen zu verwenden, wie dieses bei dem letzten Provinzial-Landtage durch Beschluß festgestellt worden ist.“

Auch der zur Begründung des Antrages angeführte Umstand, daß durch die Anlage der fraglichen Sekundär-Bahn die bereits beschlossene Erhöhung der der Inundation ausgesetzten Provinzialstraße von Lieser nach Cues in Wegfall komme und die hierfür bestimmten Geldmittel disponibel würden, konnte auch deshalb nicht als maßgebend angesehen werden, weil diese Erhöhung nach den jetzt vorliegenden Ermittlungen in keinem Falle — mag die Bahn zu Stande kommen oder nicht — als notwendig zu betrachten sei, und diese Geldmittel als zu Straßenzwecken bestimmt, für Sekundär-Bahnen nicht verwendet werden dürften.

Da indessen die aus den Verhandlungen hervortretenden Verhältnisse nicht verkennen lassen, daß der Kreis Berncastel gänzlich von der Moselbahn abgeschnitten ist und sich in Bezug auf Ver-



kehrsmittel in einer beklagenswerth unglünstigen Lage befindet, so glaubt der Ausschuß, daß ein Antrag bei der Staatsregierung auf Ausbau der fraglichen Sekundär-Bahn aus Staatsmitteln völlig gerechtfertigt erscheine.

Dementsprechend beantragt der V. Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Den Antrag des Kreises Berncastel um Bewilligung einer Beihilfe von 100 000 Mark abzulehnen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, gedachte Sekundär-Bahn, deren Wichtigkeit für den von der Mosel-Bahn abgeschnittenen Kreis Berncastel anerkannt werden muß, mit den vom Kreise Berncastel bewilligten Zuschüssen aus Staatsmitteln auszubauen.“

Marschall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Kaesen: Ich bin für den Antrag des Ausschusses, aber gegen die Motivirung. Sie ist mir zu lang gehalten und zu breit getreten. Ich möchte wünschen, daß einem solchen Antrag gegenüber die Motivirung etwas kürzer gefaßt würde.

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin: (verliest).

Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zweitens (verliest). Wer hiergegen ist, bitte ich sich zu erheben.

(Es erheben sich 7 Abgeordnete).

Der Antrag des Ausschusses ist genehmigt. Hiermit wäre dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu:

7. Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Petition um Bewilligung eines Beitrages für die Rheinisch-Westfälische Anstalt für Epileptische zu Bielefeld.

Referent Abgeordneter Lauß: Das Referat lautet wie folgt (verliest):

„Der Vorstand der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische in Bethel bei Bielefeld richtet an den Provinzial-Landtag zu Händen des Herrn Landtags-Marschalls unter dem 7. April d. J. das Gesuch, ihm aus Mitteln der Provinz eine einmalige Gabe von 9 000 M. für ein Asyl für blöde, epileptische Knaben und eine jährliche Zuwendung von 3 000 M. für die Anstalt überhaupt zu gewähren; dagegen will sich der Vorstand verpflichten, ebenso wie er es für die Provinz Westfalen thut, die landarmen Epileptischen der Rheinprovinz zu einem Pflegefalle von 50 Pfg. täglich, aufzunehmen.“

Die Anstalt ist seit 10 Jahren gegründet mit dem ausdrücklichen Uebereinkommen, daß sämtliche Rheinische Epileptische, soweit der vorhandene Raum ausreicht, der in Westphalen liegenden Anstalt überwiesen werden können, gleich wie die Westfälischen Blöden in der Anstalt „Hephata“ bei M.-Glabbach Aufnahme finden. Hephata weist aber jetzt alle blöden Kinder, die zugleich epileptisch sind, zurück. Die Anstalt Bethel ist vornehmlich Heilanstalt für noch vollsinnige Epileptische und Erziehungs-Anstalt für epileptische Kinder, die in Folge ihres Gebrechens von der Schule ausgeschlossen sind und — sowie die Verhältnisse in unseren Irren-Anstalten geordnet sind, — in diesen keine Aufnahme finden können.

In diesen Schulen zu Bethel sind 70 epileptische Kinder in 5 Classen nach Alter, Geschlecht und geistiger Befähigung gesondert untergebracht.

Alle epileptischen Schulkinder, die noch bildungsfähig waren, sind ohne jede Ausnahme aufgenommen worden. Mit der Hülfeleistung an diese Kinder darf nicht gewartet werden, bis der Blödsinn eintritt, welcher erfahrungsmäßig fast stets im Gefolge der Epilepsie ist, falls nicht rechtzeitig Sorge getroffen wird.

Die Beschäftigung für die Erwachsenen besteht in Stuhlflechtereie; dann ist eine Schneider-, Schuster- und Buchbinder-Werkstatt errichtet. In der Schriften-Niederlage und dem Comptoir finden Beamte, Kaufleute, Lehrer, Beschäftigung. Auch ein Kunstgärtner ist zum Unterricht in der feineren Garten-Kunst berufen.

In der Anstalt wurden im Jahre 1878 überhaupt verpflegt 304 Kranke, wovon 7 geheilt und 27 wesentlich gebessert entlassen wurden; 9 Kranke starben. Ende 1878 war der Bestand an Kranken 252. Ungefähr die Hälfte der Aufnahmefuchenden mußte wegen Mangel an Raum abgewiesen werden; ungefähr  $\frac{3}{4}$  sind erwachsene Kranke. Aus der Rheinprovinz waren im April 1878 64 Kranke vorhanden.

Seit dem Bestehen der Anstalt sind überhaupt 175 epileptische Kranke aus Rheinland in der Anstalt verpflegt worden, wovon 21 als geheilt, 36 aber so wesentlich gebessert entlassen wurden, daß sie wieder in das bürgerliche Leben zurücktreten konnten.

Da ein Asyl für blödsinnige epileptische Knaben für etwa 36 Betten im Bau begriffen ist, so wird, nach Fertigstellung desselben, die Zahl der Rheinischen Kranken auf ca. 75 Kranke wachsen. Zu der Unterhaltung dieser Zahl reichen aber die Ergebnisse der Collecten, welche alljährlich in unserer Provinz zu diesem Zwecke abgehalten werden, bei weitem nicht aus. Bei der Aufnahme der Kranken wird, nach den in Bethel herrschenden Grundsätzen, weder auf die Confession noch auf die Zahlungsfähigkeit der Kranken Rücksicht genommen und namentlich in den Fällen, wo ein Armen-Verband einzutreten nicht verpflichtet ist, sind auch Kranke ganz umsonst aufgenommen und dauernd verpflegt worden.

In Folge dieser Liberalität bringt jeder Kranke im Durchschnitte ca. 295 M., während die Kosten der Anstalt sehr bedeutende sind, so zwar, daß jeder Kranke durchschnittlich 530 M. pro Jahr kostet. Die Ernährung der Kranken muß eine sehr kräftige sein (täglich Fleisch und reichlich Milch). Auf je 4 Kranke muß ein Wärter sein, um die Kranken bei Eintreten der Anfälle möglichst vor Schaden zu hüten.

Zwei Aerzte mit 3 000 M. Gehalt sind in der Anstalt beschäftigt; für Medicamente werden jährlich ca. 6 000 M. ausgegeben. Schulden hat die Anstalt 80 000 M.

Der Bestand an Kranken aus anderen Provinzen als aus Rheinland und Westfalen war April 1878:

Aus Hannover . . . . .	47
„ Hessen-Nassau . . . . .	15
„ Sachsen . . . . .	6

Westfalen, welches 8 Landarme zu dem, auch für die Rheinlande angebotenen Sage von 50 Pf. pro Tag und Kopf in Bethel untergebracht hat, gibt pro Jahr einen Zuschuß von 3 000 M. an die Anstalt aus provinzialständischen Fonds, und hat ein Mal 9 000 M. für den Bau der Asyle für blöde epileptische Mädchen gegeben. Der Landes-Ausschuß von Hannover hat vor 2 Jahren 500 M. pro Jahr bewilligt, hatte damals aber nur 18—19 Kranke in der Anstalt. Ein Gesuch, den Betrag jetzt auf 3 000 M. zu erhöhen, ist auf dem letzten Landtage dem Landes-Ausschuß zur Berücksichtigung empfohlen worden und soll — nach erhaltener Mittheilung — der Beitrag auf die angegebene Summe normirt werden.

Der Provinzial-Landtag von Cassel hat für die nächsten 2 Jahre je 500 M. bewilligt. Der Ausschuß von Nassau hat 400 M. beantragt und Sachsen hat die gleiche Summe gezahlt.

Es mag noch bemerkt werden, daß in unserer Provinz auf je 1 000 Einwohner 3—4 Epileptische kommen, so daß die ganze Zahl derselben sich auf 10—15 000 beläuft.

In der Anstalt selbst kamen im Jahre 1877 30 768 epileptische Anfälle vor.

Der IV. Ausschuß, dem die Petition zur Berathung vorlag, erkannte es für die Provinz als Ehren-Pflicht an, zur Linderung der Noth dieser Kategorie unglücklicher Mitbrüder helfend einzutreten und war gleichzeitig der Meinung, daß es eine, in nicht fernere Zeit zu erfüllende segensreiche Aufgabe für die Provinzial-Verwaltung bleibe, gleich wie sie für die Irren und Blinden und jetzt auch, durch die neuerdings gefaßten Beschlüsse, für die Taubstummen gesorgt habe, nun auch in ausreichender Weise Vorsorge für diejenigen Bewohner der Provinz zu treffen, die an der furchtbaren Krankheit der Epilepsie leiden, daß aber, so lange dies nicht geschehen, es sich gezieme, diejenigen Anstalten, welche sich der Fürsorge für den Epileptischen unterziehen, durch Zuwendung von Geldmitteln zu unterstützen.

Der IV. Ausschuß hat aus diesen Erwägungen einstimmig beschlossen: dem hohen Landtage vorzuschlagen:

„Hoher Landtag wolle der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische zu Bethel bei Bielefeld, für die Dauer der Etats-Periode eine jährliche Beihilfe von 3 000 M. aus den angesammelten Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse bewilligen.“

Was den ferneren Antrag auf eine einmalige Gabe von 9 000 M. für den Bau des Asyls für blöde epileptische Knaben anbelangt, so glaubte der Ausschuß demselben nicht beistimmen zu sollen, da, nach gewordener Mittheilung, der Bau ohne die verlangte Zuhülfe gesichert erscheint.

Marshall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Kaesen: Im III. Ausschuß ist die Rede davon gewesen, daß die Epileptischen in Zukunft im Landarmenhaus zu Trier Aufnahme finden würden. Ich möchte deshalb fragen, bis zu welchem Zeitpunkt dieses der Fall sein kann?

Marshall: Im Landarmenhaus sind jetzt schon einige Epileptische, die nicht zugleich irrsinnig sind, untergebracht. Wir können aber noch nichts Bestimmtes vorschlagen, da Untersuchungen in dieser Beziehung noch nicht gemacht sind. Der Vorschlag des Ausschusses gilt ja aber nur für die nächste Etats-Periode. Dem nächsten Landtag würde dann eine entsprechende Vorlage zu machen sein.

Abgeordneter Dieke: Der Antrag des Ausschusses ist hier nicht ganz genau verstanden worden. Wenn ich recht gehört, so handelt es sich um eine einmalige Subvention von 3 000 Mark und nicht um eine jährliche.

Referent Abgeordneter Lang: Der Antrag des Verwaltungsrathes ist ein doppelter. Erstens eine einmalige Bewilligung von 9 000 Mark als Zuschuß zu den Baukosten eines Hauses für epileptische Knaben, und zweitens eine Subvention von jährlich 3 000 Mark zu den allgemeinen Ausgaben. Der IV. Ausschuß schlägt dem hohen Landtage vor, jährlich für die nächste Etats-Periode 3 000 Mark zu zahlen, während er das fernere Gesuch um Bewilligung eines einmaligen Zuschusses von 9 000 Mark glaubt ablehnen zu sollen, weil nach den erhaltenen Mittheilungen der Bau auch ohne diese Beihilfe bereits gesichert erscheint.

Marshall: Es ist also beantragt, für die nächste Etats-Periode jährlich 3 000 Mark zu bewilligen, das wären im Ganzen 6 000 Mark.



Abgeordneter Conze: Ich möchte mir zu Gunsten der einmaligen Bewilligung von 9 000 Mark noch ein Wort erlauben. Der Bau erscheint allerdings gesichert, er wird gerade so gewiß ausgeführt werden, wie die Haupt-Anstalt Bethel ausgeführt worden ist. Sie haben aber aus den Mittheilungen des Referenten gehört, daß auf der Anstalt noch eine Bauschuld lastet von 80 000 Mark. Diese Schuld wird ohne Zweifel durch den Neubau größer werden, wenn nicht die Munificenz der Provinz, Rheinlands oder Westfalens, den Neubau bezahlt. Die wohlthätige Wirkung dieser Anstalt ist vom Referenten trefflich hervorgehoben worden, und wird, wie ich hoffe, die Versammlung bestimmen, die jährliche Unterstützung von 3 000 Mark zu bewilligen. Ich möchte aber bitten, nun auch etwas Weiteres zu thun, und die Schuldenlast, welche durch den Bau entstehen wird, in dem Maße zu vermindern, wie hier erbeten wurde, und 9 000 Mark zur Herstellung des Gebäudes bewilligen zu wollen.

Für die Provinz ist es eine geringe Summe, für die Anstalt, welche dauernd die Zinsen der Bauschuld zu tragen hat, ein Betrag von Bedeutung. Es handelt sich um sehr arme und bedürftige Kranke, denen ja auch diese Unterstützung wieder zu gute kommen würde.

Referent Abgeordneter Laug: Was Herr Abgeordneter Conze gesagt hat, kann ich nur bestätigen. Wenn von mir geäußert ist, daß der Bau gesichert erscheint, so soll damit doch nicht gesagt sein, daß das baare Geld im Besitze der Anstalt vorhanden sei, sondern nur, daß sie die nöthigen Mittel zum Ausbau jedenfalls leihweise erhalten wird.

Marshall: Herr Conze, Sie stellen also den Antrag auf einmalige Bewilligung von 9 000 Mark. Ich bringe zunächst den ersten Antrag zur Abstimmung, für die Etats-Periode eine jährliche Subvention von 3 000 Mark zu bewilligen. Wer dagegen ist, bitte ich sich zu erheben. (Es erheben sich 4 Abgeordnete.)

Der Antrag des Ausschusses ist also zum Beschluß erhoben. Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche für den Antrag Conze, auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 9 000 Mark sind, sich zu erheben. (Es erheben sich 6 Abgeordnete.)

Das ist die Minorität. Der Antrag Conze ist also abgelehnt und der Antrag des Ausschusses angenommen und damit dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu:

8. Bewilligung eines Zuschusses zur Errichtung und Unterhaltung einer Fachschule für die Klein-Eisen und Stahl-Industrie in Remscheid.

Referent Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Namens des IV. Ausschusses habe ich Ihre Aufmerksamkeit zu erbitten für eine Frage, die mit gehört in jene große soziale Aufgabe, die so gewaltig an uns herantritt in den letzten Jahren, sowohl an den Gesamt-Staat wie an jeden einzelnen Staats-Bürger, welcher die Stände und die Klassen nur in ihrer Zusammengehörigkeit begreift. In diesem speziellen Falle handelt es sich, soweit intellectuell überhaupt zu helfen ist, um den kleinen Gewerbetreibenden zu helfen in seinem verzweifelten Kampfe gegen das Kapital und die Maschine; dem sechsten Bürger zu helfen gegen den Verfall in den besitzlosen Tagelohn, dem Familienvater zu helfen, daß er bei seiner Familie in eigener Werkstatt arbeiten kann, anstatt früh Morgens der Glocke des Fabrikherrn für den ganzen Tag zu folgen! Das Uebrige, meine Herren, belieben Sie aus dem Referat zu entnehmen und wenn dasselbe der großen Sache gegenüber etwas knapp abgefaßt ist, so bitte ich, deshalb die Sache selbst nicht in Ihrer Auffassung Schaden leiden zu lassen.

Das Referat des Ausschusses lautet:

„Der königliche Landtags-Commissarius Oberpräsident der Rheinprovinz Herr von Bardeleben Excellenz hat an unsern Landtags-Marschall Sr. Durchlaucht Fürsten zu Wied folgendes Schreiben gerichtet:

„Düsseldorf, den 16. April 1879.

Euer Durchlaucht beehre ich mich den nebst Anlagen beigefügten Bericht der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 25. Februar d. J. in welchem dieselbe den Antrag stellt: „daß der Stadt Kemscheid Behufs Errichtung und Unterhaltung einer Fachschule für die Klein-Eisen- und Stahl-Industrie daselbst vom 1. April 1880 ab auf die Dauer von 5 Jahren eine Beihilfe von 5 000 Mark jährlich aus provinzial-ständischen Fonds bewilligt werden möge“, unter dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, über diesen Antrag die Beschlußfassung des Provinzial-Landtags gefälligst herbeizuführen und von dem Resultate mich demnächst in Kenntniß setzen zu wollen.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz:  
gez. von Bardeleben.“

An  
den Provinzial-Landtags-Marschall  
Herrn Fürsten zu Wied  
Durchlaucht,  
hier.

Die Eingangs dieses Schreibens genannten Anlagen zu dem Berichte der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 25. Februar d. J. bestehen aus:

1. dem Bericht der Letztern vom 3. Juli 1878 an den königlichen Staats- und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn Maybach, Excellenz, nebst Entwürfen für Kostenberechnung und Organisationsplan der Fachschule;
2. dem Erlaß des Herrn Handelsministers vom 12. Oktober 1878 an die königliche Regierung zu Düsseldorf.

In summarischer Zusammenfassung ergibt sich aus diesen Schriftstücken ihren eigenen Worten nach:

- a. auf Grund der mit großer Gründlichkeit vollzogenen Prüfung und Vorberathung die amtliche einstimmige Anerkennung des absoluten Bedürfnisses der projectirten Fachschule;
- b. daß die Stadt Kemscheid thatsächlich bei den fast unerschwinglich gewordenen Communallasten zu höhern Leistungen für die Schulen als die von ihr zugesagten, unermöglich ist;
- c. daß somit bei einer Beihilfe von der Provinz von 5 000 Mark pro Jahr und einem vorausgesetzten Schulgelde von jährlich 6 000 Mark vorläufig durch den Staat zu decken bleiben:
  - ca. 17 000 Mark einmalige Ausgabe für die Organisation
  - und ca. 8 000 bis 10 000 Mark jährliche Ausgaben.

Nach eingehender allseitiger Besprechung der Vorlagen ist der IV. Ausschuß zu dem einstimmigen Beschluß gekommen:

- In Erwägung, daß das Bedürfniß und die baldmöglichste Ausführung der in Rede stehenden Fachschule amtlich festgestellt ist;
- in Erwägung, daß die Steuerkraft der betreffenden Interessenten in höchstem Maße angespannt ist und nicht weiter herangezogen werden kann, als nur zu theilweisem Beitrage für diese Fachschule;
- in Erwägung, daß diese Schule außer ihrer speziell gewerblichen Aufgabe in hohem Maße von sozial-sittlicher wie sozialpolitischer Bedeutung ist und somit hoffentlich die entsprechende ganze Aufmerksamkeit von staatlicher Seite haben wird;
- in Erwägung, daß das Prinzip, welches den hohen Landtag die Unterstützung in erster Reihe zur Kräftigung und Hebung der kleinen Landwirthschaft bewilligen läßt, auch nach Möglichkeit auf das Handwerk und auf das Kleingewerbe in seiner Anwendung auszudehnen ist behufs Erhaltung des leistungsfähigen Mittelstandes;
- in Erwägung ferner, daß die Organisation dieser Fachschule behufs Verhütung vor-eiliger, sich nicht bewährender Ausgaben und Benützung der practischen Erfahrungen theilweise nur im Laufe der ersten Jahre zu einem ersten Abschlusse kommen kann und diese erste Entwicklung für wenigstens 5 Jahre finanziell gesichert werden muß;

zu beantragen: Hoher Landtag möge beschließen:

„daß der Stadt Remscheid Behufs Errichtung und Unterhaltung einer Fachschule für die Klein-Eisen- und Stahl-Industrie daselbst vom 1. April 1880 ab auf die Dauer von 5 Jahren eine Beihilfe von 5 000 Mark jährlich aus den angesammelten Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse bewilligt werden möge.“

Meine Herren! Ich bin nun bereit, über die einzelnen Punkte Rede und Antwort zu stehen, wie sie die amtlichen Untersuchungen und Aussagen in diesen Documenten festgestellt haben.

Marjhall: Ich eröffne die Diskussion.

Es wünscht Niemand das Wort, dann schließe ich dieselbe und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erheben sich 6 Abgeordnete.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt:

9. Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landtheilen des linken Rheinufers.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Eine historische Skizze der einschlägigen Gesetzgebung ist in den Motiven des Gesetzentwurfs gegeben, der sich in Ihren Händen befindet. Es wird daher nicht nöthig sein, den früheren Gang der Gesetzgebung hier zu recapituliren, wenn Sie es nicht wünschen sollten. (Rufe: Nein.) Das neueste Gesetz auf diesem Gebiet war dasjenige vom 24. März 1845. Der betreffende Gesetzentwurf war dem Provinzial-Landtag von 1843 vorgelegt worden. Die Staats-Regierung verfolgte damals schon dasselbe Streben wie heute; sie wollte die ordentlichen und außerordentlichen Kosten für die Kirchen-Bedürfnisse, welche damals auf den Etats der Gemeinden standen, bestehen lassen, im Uebrigen aber sollten alle Kosten für kirchliche Bedürfnisse von den Confessionsgenossen selbst aufgebracht werden. Der damalige Landtag, der die Sache einer eingehenden Berathung unterzog, hielt es aber nur für billig, daß, wenn eine Gemeinde Vermögen habe, dieselbe auch für die außerordentlichen Lasten eintrete.



Wesentlich aus der Berathung des Rheinischen Landtages ist dann das Gesetz vom 14. März 1845 hervorgegangen. Wenn ich sagte, daß der hohe Landtag einen wesentlichen Antheil daran habe, so ist damit nicht gesagt, daß das Gesetz ein besonders gelungenes gewesen ist, namentlich was seine Redaktion anbelangt. Es ist daraus ein Heer von Streitigkeiten entstanden, und wenn die Hauptfragen jetzt zum Theil durch die Judikatur festgestellt sind, so läßt das doch noch Raum für viele Differenzen. Es hat nunmehr die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen, den Thnen heute vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen. Dem vorigen Landtag, in der Session vor 2 Jahren, lag ein Entwurf vor, der annähernd so war, wie der gegenwärtige. Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, unter möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse die Civil-Gemeinden von den Pfarrgemeinden in vermögensrechtlicher Beziehung loszulösen, und um das vollständig zu erreichen, ist auch noch die Ablösung der gegenwärtig auf dem Gemeinde-Etat stehenden Kosten für kirchliche Bedürfnisse vorgeesehen. Der VI. Ausschuß, dem die Sache überwiesen worden war, vermüßte zwar in den Motiven eine so eingehende Motivirung der Bedürfnisfrage, wie sie wohl der Gegenstand erfordert hätte. Aber nichtsdestoweniger war er mit allen Stimmen gegen 1, — 9 gegen 1 — der Ansicht, daß das Bedürfnis vorhanden sei, feste Zustände zu schaffen. Der Ausschuß war auch der Meinung, daß das Prinzip des Gesetzes ein richtiges sei, indem es eigentlich in der Natur der Sache liege und jede innere Berechtigung für sich habe, daß die Confessions-Gemeinden selbst für ihr Bedürfnis sorgten, daß aber auch dasjenige fortgewährt werden müsse, was gegenwärtig schon als fester Posten sich in den Etats der Civil-Gemeinden befinde, indem die confessionellen Gemeinden sonst nicht in der Lage sein würden, den Pflichten gerecht zu werden, die ihnen obliegen.

Der Ausschuß hat die einzelnen Punkte für das Bedürfnis hervorgehoben, die ihm am prägnantesten erschienen; sie sind in dem Referat niedergelegt, soweit es den allgemeinen Theil anlangt, und ich will mir gestatten, diesen ersten Theil des Referates zu verlesen (verliest):

„Der Ausschuß vermüßte zwar in der Vorlage eine eingehende Motivirung der Nothwendigkeit des Gesetzes; namentlich glaubte derselbe gegen die von der Rheinischen Provinzialsynode übernommene Begründung: die bestehende Gesetzgebung habe die Rheinprovinz in solchem Grade zum Tummelplatz des religiösen Unfriedens gemacht, wie dies in keiner anderen preussischen Provinz der Fall sei, ausdrücklich Widerspruch erheben zu müssen. Dennoch erkannte der Ausschuß mit allen Stimmen gegen eine als ein Bedürfnis an, daß die bestehende Gesetzgebung einer Aenderung unterzogen werde. Das neueste Gesetz vom 14. März 1845 sei nicht bloß in seiner Fassung in hohem Grade unklar, sondern enthalte auch offenbare Härten. Wenngleich die Hauptstreitfragen durch die Judikatur gelöst erschienen, insbesondere die viel ventilirte Frage, ob die Civilgemeinden noch principaliter die Verpflichtung für die Beschaffung einer Pfarrwohnung obliege, so geböre doch eine Umkehr der Rechtsprechung bei der sehr zweifelhaften Natur einzelner Fragen nicht zur Unmöglichkeit. Es seien aber auch gegenwärtig die Fälle, wenn mehrere Civilgemeinden oder Theile verschiedener Civilgemeinden einen Pfarrbezirk bildeten, eine Quelle fortwährender Differenzen unter diesen Gemeinden.

Namentlich der in Städten vorkommende Fall, wenn mehrere Pfarrgemeinden der männlichen Confession zu einer und derselben Civilgemeinde gehörten, könne zu großen Unbilligkeiten führen, indem nach dem Wortlaute des Gesetzes, wenn das verwendbare Gemeindevermögen für eine Pfarre erschöpft sei, die außerordentlichen Bedürfnisse der anderen Pfarre durch die Einwohner und Grundbesitzer dieser Pfarre allein getragen werden müßten, welcher Mißstand besonders scharf hervortrete, weil in Städten der Güter- und Wohnungswechsel häufig sei, so daß zu dessen Ausgleich

einige Städte Lokalstatute erlassen hätten, von welchen es zweifelhaft sei, ob sie mit dem Gesetze vereinbar seien.

Der Ausschuß hielt die Abänderung des bestehenden Zustandes um so gebotener, als auch die übrigen Gesetze, insoweit dieselben in Kraft geblieben sind, bei der Mischung der Confessionen, wie solche sich in der Rheinprovinz vorfindet, außerordentliche Härten mit sich bringen können. Es soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1806 eine Civildgemeinde mit ihrer ganzen Steuerkraft zu den Kosten der Wohnung eines protestantischen Pfarrers herangezogen werden kann, wenn nur ein Protestant darin seinen Wohnsitz hat.“

Letzterer Fall kann häufig vorkommen, da die meisten evangelischen Pfarrgemeinden auf dem Lande aus mehreren bürgerlichen Gemeinden bestehen, und also, wenn nun in einer bürgerlichen Gemeinde auch nur ein Protestant wohnt, diese bürgerliche Gemeinde mit ihrer ganzen Steuerkraft eintreten muß für die Erbauung einer Pfarrwohnung des evangelischen Pfarrers. (Verliest weiter):

„Der Ausschuß erkannte demnach auch mit allen gegen eine Stimme das Princip des vorgelegten Gesetzentwurfes als richtig an, welcher unter Zugrundelegung der faktisch bestehenden Verpflichtungen der Civildgemeinden die weiter nöthig werdenden Cultuskosten den betreffenden Religionsgenossenschaften selbst zuweise und also zu einem gesetlichen Zustande zurückzukehren suche, wie er allein die innere Berechtigung habe und vor der französischen Gesetzgebung in den meisten Theilen der Rheinprovinz gewesen sei. Die vorgesehene Ablösung der vorhandenen Lasten der Civildgemeinden sei noch ein besonderer Vorzug des Entwurfes, indem hierdurch eine vollständige Trennung der bürgerlichen Gemeinden von den Pfarrgemeinden in vermögensrechtlicher Beziehung ermöglicht werde. Auch schneide der Entwurf durch die ausdrückliche Uebertragung des Eigenthums der kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude auf die betreffenden Kirchengemeinden eine Frage ab, welche nach der bestehenden Gesetzgebung noch einmal zu einer brennenden werden könnte, indem nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 18. germinal X, welches das Concordat publicirte, die kirchlichen Gebäude zur Verfügung der Bischöfe gestellt worden sind, ohne über das Eigenthum zu befinden (*seront remises à la disposition des évêques*).“

Was den letzten Punkt anlangt, so wurde das Concordat von dem ersten Consul mit dem Papst geschlossen, und durch das Gesetz vom 18. germinal X publicirt. Als damals für die Kirche in Frankreich feste Zustände geschaffen wurden, da war der linksrheinische Theil unserer Provinz vollständig in Frankreich incorporirt und mußte seiner Gesetzgebung folgen. Damals wurden vom Staat bloß die Gehälter übernommen, es wurden die Pfarrwohnungen zurückgegeben und was die Kirchengebäude anlangt, so war in dem Gesetze gesagt, sie sollten à la disposition des évêques gestellt sein. Es wäre hiernach leicht möglich, daß auch noch einmal ein großer Streit darüber entbrennte, wem eigentlich das Eigenthum der kirchlichen Gebäude zustehe. — Der Ausschuß war also der Ansicht, sowohl daß das Gesetz ein Bedürfniß, als auch daß das Princip ein richtiges sei.

Die Minorität des Ausschusses war der Ansicht, daß kein Bedürfniß vorliege, die bestehenden Rechtszustände zu verändern, und motivirt dies, wie folgt (verliest):

„Die Minorität des Ausschusses war der Ansicht, daß kein Bedürfniß vorliege, den bestehenden Rechtszustand, in welchem sich die Bevölkerung eingelebt habe, zu verändern. Dieselbe befürchtete namentlich, daß beim Fortfalle der Controlle der Gemeindebehörden die Confessionsgenossen mit zu hohen Kirchensteuern belastet werden möchten.“

Die Majorität machte hiergegen geltend, daß das Ausschreiben von Kirchensteuer in zu hohem Maße seinen Regulator in sich selbst haben würde, denn die Angehörigen der Gemeinden würden dafür sorgen, daß nur solche Mitglieder gewählt würden, die verständig sind und nicht leichtsinnige Ausgaben machen.

Marshall: Ich eröffne die General-Diskussion.

Vice-Marshall Freiherr von Geyr-Schweppenbuzg: Ich erlaube, mir einen Vorschlag. Der vorliegende Gesetzeswurf ist von einer aus den kompetentesten Mitgliedern des Landtages zusammengesetzten Commission gründlich durchberathen worden. Ich glaube nun kaum, daß das Interesse der Sache es erfordert, daß wir die ganze Diskussion von Neuem vornehmen und schlage Ihnen daher vor, das Referat, wie es erstattet ist, en bloc anzunehmen. (Bravo.)

Marshall: Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt. Zunächst werden wir die Paragraphen zusammen verlesen müssen und dann möchte ich noch einmal fragen, ob die en bloc-Annahme beliebt würde.

Abgeordneter Freiherr Rudolph von Geyr: Ich glaube, daß die Vorlage überhaupt ruhen muß. Die geistliche Behörde, mit der eigentlich verhandelt werden muß, ist nicht da, also ein Theil, womit paktirt werden muß, fehlt ganz, ich bin deshalb der Meinung, daß die Vorlage gar nicht berathen werden kann.

Abgeordneter Zentges: Wenn ich mich recht entsinne beim Nachlesen des Referats, so glaube ich, ist eine Minorität und eine Majorität vorhanden gewesen. Die en bloc-Annahme ist deshalb nicht zulässig.

Marshall: Ich möchte vorschlagen, zunächst das Ganze vorzunehmen und dann noch einmal über die en bloc-Annahme zu sprechen, damit wir sehen, in welcher Art die Regierungs-Vorlage durch den Ausschuß verändert ist. Ich würde bitten, das Gesetz zur Hand zu nehmen, und bitte den Herrn Referenten, die einzelnen Punkte hinter einander vorzulesen. Erfolgt gegen diese geschäftliche Behandlung Widerspruch? (Es meldet sich Niemand.)

Referent Abgeordneter Courth (verliest §. 1):

„Die bürgerlichen Gemeinden sind, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet.

Die bezüglichlichen, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über.

Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung der Bezirksregierung gestattet. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.“

Die Commission schlägt vor, Absatz 2 dieses § als überflüssig zu streichen. Ebenso ist beantragt, den ersten Satz von Alinea 3: „Zuwendungen — bis —, gestattet“, als nicht in den Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes gehörend zu streichen, welches nur Verpflichtungen zu regeln hat.

Abgeordneter Dieze: (Zur Geschäfts-Ordnung.) Ich möchte glauben, daß wir über die Novelle beschließen können, auch ohne die einzelnen Paragraphen verlesen gehört zu haben. Die einzelnen Paragraphen müßten so zur Diskussion gestellt werden, ob wir uns hier dem Majoritäts- oder Minoritäts-Votum anschließen wollen. Es scheint mir viel praktischer zu sein, wenn wir das



Ganze, wie es aus der Berathung des Ausschusses hervorgegangen, als schätzbare Material der Regierung einsendeten. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Bremig: Das würde nach meiner Auffassung nichts anderes sein, als eine motivirte Tages-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen: Der Ausdruck, den eben Herr Dieze gebraucht, scheint mir vollständig zutreffend zu sein. Eine genaue Prüfung ist überhaupt nicht möglich in einer Versammlung von 80 Personen. Es giebt da verschiedene Anschauungsweisen, die überhaupt zur Sprache kommen können. Diejenigen der Majorität und Minorität sind in dem Gutachten niedergelegt. Kein Mensch wird eine Präjudizierung darin erblicken. Wir sagen eben: das sind unsere Ansichten, die wir Euch, gesetzgebenden Faktoren, als schätzbare Material geben. Etwas Weiteres ist nicht damit gesagt. Einen Uebergang zur Tagesordnung wird Niemand darin erblicken können, wenn wir das Gesetz en bloc annehmen, nicht in dem Sinne, daß der Landtag die Anschauungen der Majorität und Minorität acceptirt, sondern einfach als ein Gutachten, welches wir erstatten.

Abgeordneter Bremig: Der Ausführung kann ich mich anschließen; das ist aber nicht das, was der Herr Dieze unter en bloc-Annahme versteht. Herr Dieze müßte seinen Antrag dahin abändern, daß er ihn etwa in die Form einer Resolution dahingehend bringt, der Landtag wolle erklären, daß er in dem Bericht des Ausschusses ein ausreichend motivirtes Gutachten nach beiden Seiten erkennt und sich dem anschließt. (Sehr richtig.)

Marshall: Dann würde ich den Herrn Referenten bitten, diese Resolution zu formuliren, und nachdem wir einige Punkte der Tagesordnung erledigt haben, würden wir uns über die Resolution schlüssig machen. Sind Sie damit einverstanden? (Rufe: Ja wohl.)

Abgeordneter Marcus: Ich möchte noch ein Wort zu diesem Beschluß sagen. Es muß uns doch mitgetheilt werden, was der Ausschuß in Bezug auf die einzelnen Paragraphen des Gesetz-entwurfs in Vorschlag bringt. Oder wenn diese Mittheilung hier in der Versammlung nicht beliebt wird, so würde ich den Antrag stellen, daß das Betreffende noch in der Zeit, während der Landtag hier versammelt ist, gedruckt werde, damit man weiß, was über die einzelnen Paragraphen im Ausschuß verhandelt und beschlossen worden ist.

Marshall: Ich muß Herrn Marcus erwidern, daß das ganze Referat eine Reihe von Tagen hindurch hier im Nebenzimmer offen gelegen hat zur Einsicht für alle Mitglieder, und ich bedaure, daß Herr Marcus dieses Referat nicht gelesen hat.

Abgeordneter Bremig: Der Ausschuß-Bericht muß ganz verlesen werden. Wenn der Landtag ein Gutachten abgeben soll, so muß der Bericht ganz verlesen werden; das ist bis jetzt nicht geschehen.

Marshall: Ich kann Herrn Bremig darüber beruhigen. Ich habe den Herrn Referenten gebeten, die Resolution abzufassen, und nachher würden wir über die geschäftliche Weiterbehandlung noch einmal sprechen.

Wir gehen also jetzt zum folgenden Punkt der Tagesordnung und werden gleich auf den eben behandelten zurückkommen.

#### 10. Dechargirung der Landarmen-Rechnungen pro 1876/77.

Referent Abgeordneter Conze (verliest das Referat):

Die vorbenannten Rechnungen sind von dem Herrn Landes-Director und den Commissaren des Provinzial-Verwaltungsraths geprüft und sind die erhobenen Monita erledigt worden. Der II. Ausschuß hat diese Rechnungen in Einnahme und Ausgabe geprüft.

Die Rechnung pro 1876 beginnt mit einem Vorschuß in Ausgabe von 25 850 Mark 54 Pfg. und schließt in Einnahme und Ausgabe balancirend mit einem Ueberschuß von 84 392 Mark 66 Pfg. Die Zuschüsse für die Arbeitshäuser und Landarmen-Anstalten zu Braunweiler und Trier sind in Einnahme und Ausgabe nur durchlaufend und in der Gesamtsumme von 473 525 Mark 42 Pfg. enthalten.

Der im Etat pro 1876 für das Landarmenhaus zu Trier vorgesehene Zuschuß von 60 862 Mark 50 Pfg. ist nicht zur Auszahlung gelangt, weil diese Anstalt im Jahre 1876 ältere Bestände aufgezehrt hat, die als Betriebsfond erst im Jahre 1878 aus der Centralcasse ersetzt sind; in diesem Umstande liegt die Ursache des großen Ueberschusses von 84 392 Mark 66 Pfg., welcher nebst Einnahmeresten im Betrage von 906 Mark in die Rechnung pro 1877 richtig übernommen ist. Dieselbe schließt mit 557 107 Mark 86 Pfg. in Einnahme und Ausgabe balancirend mit einem Ueberschuß von 93 800 Mark 2 Pfg. und Einnahmeresten von 900 Mark ab, welche in die Rechnung pro 1878 zu übernehmen sind.

Der II. Ausschuß fand weiter nichts zu erinnern.

Marshall: Es ist der Antrag auf Decharge-Ertheilung gestellt. Ich frage, ob sich hiergegen Widerspruch erhebt. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zu:

11. Referat des VI. Ausschusses, betreffend Begutachtung des Entwurfs einer neuen Hengstkör-Ordnung für die Rheinprovinz.

Referent Abgeordneter Wolters (verliest das Referat):

Der VI. Ausschuß ist der Ansicht, daß die Körordnung vom 20. December 1832 schon längst nicht mehr zweckentsprechend sei und erachtet den vorgelegten Entwurf im Wesentlichen geeignet, die Pferdebezug zu erhalten und zu heben.

Da die Herren Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern es, entgegen den Vorschlägen des landwirthschaftlichen Vereins, abgelehnt haben, daß die Regierung die Kasse über die Körangelegenheiten führe und etwaige Deficits decke, sondern dies dem Provinzial-Verwaltungsrathe überweisen wollen, so erachtet es der VI. Ausschuß als billig, daß die Regierung von der in §. 3 sub 3 vorgezeichneten Ernennung der beiden von den Kreisständen vorzuschlagenden Delegirten und Stellvertreter ebenso absehe, als von der Festsetzung der vom Verwaltungsrathe vorzuschlagenden Höhe der Körungs-Gebühren.

Der VI. Ausschuß beantragt daher, der hohe Landtag wolle:

1. dem zur Begutachtung vorgeschlagenen Entwurfe einer Körordnung für die Privat-Beschäler der Rheinprovinz unter der Bedingung seine Zustimmung ertheilen, daß:

a. das Drittens des §. 3 laute:

„zwei Delegirten oder deren Stellvertreter, welche von den Kreisständen der betreffenden Körbezirke gewählt werden;“

b. der §. 8 laute:

„für jeden einer Körungskommission vorgeführten Hengst und von jedem angeführten Hengste werden an den Kassirer der Körkommission bei Gelegenheit der Körung Gebühren bezahlt, welche der Provinzial-Verwaltungsrath für den Zeitraum von je drei Jahren festsetzt und öffentlich bekannt macht. Die Kör gelder zc. zc.“ bis zum Schlusse;

c. im letzten alinea des §. 3 hinter dem Worte: „Amtsblatte“ die Worte: „und in den Localblättern“ zu setzen.

Außerdem beantragt der VI. Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle der Staatsregierung den Wunsch aussprechen, daß dieselbe den baldmöglichsten Erlaß einer Körordnung für Stiere in der Rheinprovinz veranlasse, welche, wenn nicht wichtiger, doch jedenfalls ebenso wichtig, wie die vorliegende, erscheine.“

Marshall: Ich eröffne die Diskussion.

Der Ausschuß hat verschiedene Aenderungen an dem vorgelegten Entwurf der Regierung vorgenommen. Ich frage, ob die Kör-Ordnung vorgelesen werden soll? (Rufe: Nein.) Der Ausschuß hat dieselbe genau geprüft und stelle ich dieselbe mit den vorgenommenen Aenderungen zur Diskussion. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zweitens §. 8 lautet:

Referent Abgeordneter Wolters (verliest):

„Für jeden einer Körcommission vorgesehrtten Hengst und von jedem angeführten Hengst werden an den Kassirer der Körcommission bei Gelegenheit der Körung Gebühren gezahlt, deren Höhe die unterzeichnete Regierung nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths für den Zeitraum von je 3 Jahren festsetzt und durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringt.“

Diese Körpergelder dienen zunächst zur Deckung der Kosten der Körcommissionen. Die Verwendung etwaiger Ueberschüsse oder Deckung etwaiger Ausfälle erfolgt dem Beschlusse des Provinzial-Landtags vom . . . entsprechend durch die Provinzial-Verwaltung.“

Der Ausschuß schlägt vor, daß der Verwaltungsrath die Gebühr festzustellen habe und nicht die Königl. Regierung nach Anhörung des Verwaltungsrathes, und dann schlägt der Ausschuß die Aenderung vor: hinter „Amtsblatt“, einzuschalten: „und Lokalblätter“, das ist die ganze Aenderung.

Marshall: Sind Sie mit der Aenderung einverstanden, daß der Verwaltungsrath die Gebühr festzustellen hat und nicht die Regierung nach Anhörung des Verwaltungsrathes; und endlich, daß sie nicht nur im Amtsblatt veröffentlicht werden, sondern auch in den Lokalblättern? —

Es wünscht hierzu Niemand das Wort und würden wir also zur Abstimmung schreiten. Ich bitte Diejenigen, welche gegen die Vorschläge des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Dieselben sind also einstimmig genehmigt.

Außerdem beantragt der VI. Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle der Staatsregierung den Wunsch aussprechen, daß dieselbe den baldmöglichsten Erlaß einer Körordnung für Stiere in der Rheinprovinz veranlasse, welche, wenn nicht wichtiger, doch jedenfalls ebenso wichtig, wie die vorliegende, erscheine.“

Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort; so schließe ich die Diskussion und stelle den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Also ist der Antrag einstimmig genehmigt. Hiermit wäre die Vorlage genehmigt und kommen wir zu:

12. Uebernahme der Prämien-Straße Speicher-Gindorf unter die Provinzial-Straßen.

Abgeordneter Bremig: Der Herr v. Boeninghausen hat mich gebeten, ihn zu entschuldigen, er ist krank.



Marschall: Dann möchte ich bitten, einen der Herren, der bei der Berathung des V. Ausschusses zugegen gewesen ist, die Verlesung des Referats zu übernehmen. Wir kommen gleich darauf zurück und gehen über zu:

13. Referat des V. Ausschusses, betreffend Uebernahme der Straßen von Necht nach der Belgischen Grenze bei Brüchen und weiter nach der Malmehy-St. Vith'er Provinzialstraße.

Referent Abgeordneter Freiherr von Erbe (verliest das Referat):

Die Gemeinde Necht hatte sich bereits im Jahre 1876 an die Provinzialverwaltung um Uebernahme der von ihr ausgebauten von Necht nach der belgischen Grenze bei Brüchen und von dort nach der Malmehy-St. Vith'er Provinzialstraße in einer Länge von 6099 Meter führenden Prämienstraße gewandt, und war dieses Gesuch von der Königlichen Regierung zu Aachen unter Hervorhebung der Wichtigkeit dieser Wegestrecke für den Verkehr mit Belgien, indem sie die Verbindung des westlichen Theiles des Kreises Malmehy mit Starebot, einer Station der von Pepinster über Spa nach Luxemburg führenden Eisenbahn vermittelt, sowie mit Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde Necht befürwortet worden.

Als nun die Provinzial-Verwaltung dem Gesuche näher trat, erklärte aber die Königliche Regierung zu Aachen, daß sie die angeregte Uebernahme nicht eher wünschen könne, bis andere Straßen, bezüglich deren Uebernahme auf Provinzialfonds sie ein Verzeichniß nach der Reihenfolge der Dringlichkeit aufgestellt habe, übernommen worden seien. — Bei dieser Ansicht verblieb sie auch bei einer nochmaligen Erörterung der Angelegenheit, indem sie bemerkte, daß die Gründe, welche die Gemeinde Necht für die sofortige Uebernahme ihrer Straße geltend mache, alle andere Gemeinden mehr oder weniger mit gleichem Rechte für sich anführen könnten.

Mit Rücksicht hierauf und weil die beregte Straße erst die 12. in dem Verzeichnisse der Regierung zu Aachen, erklärte sich der Provinzial-Verwaltungsrath außer Stande, die Uebernahme zu befürworten und gab der Gemeinde Necht anheim, eine Beihilfe zur Unterhaltung der Straße aus dem Wegebau-Unterstützungsfonds zu beantragen.

Ein darauf im Jahre 1878 nochmals vorgebrachtes Gesuch unterlag denselben Ablehnungsgründen. —

Bei Berathung des nunmehr an den Provinzial-Landtag gerichteten gleichen Gesuches konnte der Ausschuß dasselbe mit Rücksicht auf die unzweifelhafte Wichtigkeit der Wegestrecke für den Verkehr und die geringe Prästationsfähigkeit der Gemeinde Necht nur als ein solches anerkennen, welches an und für sich volle Berücksichtigung auf sofortige Gewährung verdiene, und es nicht für zutreffend erachten, dasselbe allein aus den von der Königlichen Regierung zu Aachen geltend gemachten Gründen ablehnen zu sollen. Er verkannte hierbei nicht, daß diesen Gründen eine gewisse Berechtigung zur Seite stehn, mußte sich aber sagen, daß sie zu generell seien, um lediglich nach ihnen zu verfahren, sowie daß namentlich Umstände vorliegen könnten, unter denen die eine oder andere Gemeinde mit ihrem desfallsigen Antrage vorzüglich und außer der Reihe des vorerwähnten Verzeichnisses der Regierung zu Aachen berücksichtigt werden müsse.

Indem er demgemäß prinzipiell für Willfahung des Gesuches der Gemeinde Necht sich entschied, glaubte er dennoch sich dahin aussprechen zu müssen, daß hierdurch andere berechtigtere Ansprüche auf Uebernahme von Straßen des Aachener Regierungsbezirks nicht verletzt werden dürften, daher die faktische Uebernahme der in Rede stehenden Straße nur dann erfolgen dürfe, wenn dergleichen Ansprüche nicht vorliegen. Diese Frage konnte der Ausschuß Mangels des nöthigen

Materials selbst nicht behandeln, hielt es daher für zweckmäßig, das Desfallige dem Provinzial-Verwaltungsrath zu überlassen.

Hiernach geht der Antrag des Ausschusses dahin:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle sich prinzipiell für die Aufnahme der Prämienstraße von Recht nach der belgischen Grenze bei Brüchen und von dort bis zur Malmedy-St. Vith'er Provinzialstraße unter die Provinzialstraßen nach deren provinzialstraßenmäßigen Ausbau aussprechen, indeß den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die faktische Uebernahme innerhalb der nächsten Etatsperiode nur dann vorzunehmen, respective der Gemeinde Recht zuzusichern, wenn derselbe die Ueberzeugung gewinnt, daß im Regierungsbezirke Aachen keine berechtigter Ansprüche auf Uebernahme von Straßen vorliegen, und hierüber dem nächsten Provinzial-Landtage zu berichten.“

Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Da sich Niemand zum Wort meldet, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag des V. Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen, die dagegen sind, bitte ich sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Es sind dann noch 2 Straßen, welche in einem Referat zusammengefaßt sind.

Referent Abgeordneter Freiherr von Erde (verliest weiter):

Referat des V. Ausschusses, betreffend die Aufnahme: 1. der St. Vith-Rodt-Poteaux'er Prämienstraße; 2. der Prämienstraße von Schirm über Maldingen bis zur belgischen Grenze in der Richtung auf Beho unter die Provinzialstraßen.

Dem Antrage der betr. Gemeinden auf Aufnahme der bezeichneten Straßen unter die Provinzialstraßen konnte der Ausschuß Mangels der erforderlichen Unterlagen keine Folge geben, beschloß vielmehr, daß der Provinzial-Verwaltungsrath mit Anstellung der nothwendigen Erhebungen behufs deren Vorlage an den nächsten Provinzial-Landtag zu beauftragen sei.

Der Ausschuß beantragt somit, hoher Landtag wolle diesen Beschluß zu dem seinigen machen:

Marschall: Ich eröffne darüber die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des V. Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir gehen nun zurück auf den eben abgesetzten Punkt.

9. Betreffend Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Vice-Marschall Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Nach näherer Einsicht des Gesetzes vom 27. März 1824 und speziell des §. 46 dieses Gesetzes scheint es mir, daß die en bloc-Annahme eines Referats über ein von der Staats-Regierung uns zur Berathung überwiesenen Gesetzes mit den Bestimmungen dieses §. 46 nicht übereinstimmt. Ich ziehe deshalb meinen Antrag auf en bloc-Annahme wieder zurück.

Marschall: Dann treten wir also in die Behandlung der Paragraphen ein, und ich stelle zunächst die allgemeine Frage zur Diskussion.

Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Sie haben eben aus dem Referat vernommen, daß eine Minorität, bestehend aus einer Stimme, bestanden hat, die den Erlaß eines neuen Gesetzes in dieser Angelegenheit nicht für angezeigt hielt. Diese Stimme gehört mir an, meine Herren, und Sie haben aus dem Referat die Gründe gehört, die ich geltend gemacht habe, wobei ich

bemerke, daß die beiden Ober-Beamten, die Herren Landesräthe und Justitiare Frigen und Klein, auf meiner Seite standen. Ich habe nämlich aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf die zwingende Nothwendigkeit für die Abänderung der bestehenden Gesetze nicht entnehmen können. Der Ausschuß ist sogar so weit gegangen, selbst Protest einzulegen gegen das Motiv, welches aus dem Beschluß der General-Synode in die Motive des Gesetzentwurfs aufgenommen worden ist. Ich erkenne an, meine Herren, daß das Prinzip, welches in dem Gesetzentwurf ausgesprochen ist, wohl kaum als richtig zu bezweifeln ist, aber, meine Herren, ich befürchte und mit mir thun das auch Verwaltungs-Beamte, daß wenn der Gesetz-Entwurf Gesetz wird, fortan in jeder Gemeinde, wo verschiedene Con- fessionen bestehen und also verschiedene Confessions-Gemeinden sich bilden, die Insassen der politischen Gemeinden mit einer viel höheren Steuer belastet werden, als das bis jetzt der Fall gewesen ist. Man hat sich jetzt in die bestehende Gesetzgebung eingelebt. Die politische Gemeinde hat überall da, wo sie angerufen wurde, zum Beitrag für Cultuskosten, für die Erhaltung der Kirchen, für die Pfarrwohnungen und dergleichen ein Recht gehabt, die Bedürfnisfrage zu prüfen und nach Anlegung des Maßstabes, den das Gesetz ausgesprochen hat, entweder zu bewilligen oder abzulehnen.

Diese Controlle der politischen Gemeinde fällt, wenn der Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangt, für die Zukunft weg; und es treten neben die politischen Gemeinden noch zwei andere Gemeinden hinzu, die das Recht der Steuerumlage erhalten und wenn bis jetzt die Kirchengemeinde angesichts der Rechte der politischen Gemeinden in ihren Anforderungen bescheiden gewesen sind, wie ich das aus meiner Vaterstadt konstatiren kann, wo man sich, um der Kirchensteuer zu entgehen, mit dem äußerst Nothwendigen begnügt hat, so bin ich für die Zukunft der Ueberzeugung, daß dieses auf- hören wird, und daß man, wenn auch nicht zu Ausschreitungen, dann doch zu Anforderungen an den Säckel der Kirchen-Gemeinden in ganz außerordentlicher Weise herantreten wird. Das, meine Herren, sind meine Befürchtungen, und deshalb bin ich der Meinung, daß man, nachdem man sich in die bestehende Gesetzgebung eingelebt hat, sich nicht dazu herbeilassen soll, eine Aenderung herbei- zuführen. Und das umsoweniger als die Motive zu dem Gesetzentwurf selbst andeuten, daß durch dieses neue Gesetz nicht alle Streitigkeiten ein für alle Mal aufhören werden. Wenn wir also auch ferneren Streitigkeiten entgegengehen, dann ist Nichts gewonnen, als daß man uns eine höhere Steuerlast aufladet. Das, meine Herren, sind die Gründe gewesen, weshalb ich geglaubt habe, es aussprechen zu sollen, daß eine zwingende Nothwendigkeit, neue Gesetze einzuführen, nicht vorhanden sei. Es ist das im Ausschußbericht vollständig niedergelegt, und kann ich mich damit begnügen. Bei der Strömung aber, die im Allgemeinen sich für den Gesetzentwurf kund gegeben hat, genügt mir, das Vorausgeführte hier ausgesprochen zu haben.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich kann die Befürchtungen, die der Herr Vor- redner hier ausgesprochen hat, nicht theilen; die Vorzüge des Gesetzes gegenüber dem gegenwärtigen Zustand sind meines Erachtens unverkennbar. Das Gesetz macht zunächst einer wahren Unnatur ein Ende; denn es liegt an und für sich gar kein innerer Grund vor, weshalb die Civildgemeinden für die Kosten der Confessionsgemeinden aufkommen sollen, es läßt sich das in Wirklichkeit nur erklären durch den historischen Hergang, wie er bei uns stattgefunden hat. — Nachdem der Staat die großen kirchlichen Güter eingestekt hatte, fühlte er zunächst, als geordnete kirchliche Verhältnisse in Frankreich wieder hergestellt waren, sich verpflichtet, selbst für die Bedürfnisse der kirchlichen Gemeinden einigermaßen einzutreten. Er hat dann aber diese Last, die nach der Natur der Sache den Confessionsgemeinden selbst obliegen mußte, auf die Civildgemeinden mehr oder weniger abzu- wälzen gesucht; hierin liegt die Unnatur, aus welcher die Gesetzgebung entstanden ist, wie sie noch bis heute hier auf dem linken Rheinufer besteht.



Mehr oder weniger liegt auch in dieser Unnatur der Grund, daß die Gesetzgebung so durch und durch unklar ist, und daß dieses ungeheuerer Maß von Streitfragen daraus hervorgegangen ist.

Ich sehe ab von der Frage, ob überhaupt bezüglich der Haupt-Streitfragen die augenblickliche Judicatur feststeht; jedenfalls bleibt eine ganze Reihe von Fragen übrig, bei denen gar nichts feststeht, die tagtäglich die Quelle neuer Prozesse bilden.

Alle diese Uebelstände scheinen mir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf mehr oder weniger abgeschnitten zu sein und namentlich wenn einmal die in diesem Entwurf vorgesehenen Ablösungen erfolgt sein werden, wird der natürliche und wünschenswerthe Zustand vollständiger Auseinandersetzung zwischen den Civilgemeinden und Confectionsgemeinden eintreten.

Es soll eben meines Erachtens jeder aus seiner eigenen Tasche leben und das mag auch die Confectionsgemeinde thun. (Bravo!)

Wenn nun Herr Bremig ein Bedenken gegen den Gesetzentwurf darin sieht, daß in Zukunft die Steuer viel höher sein würde, so muß ich gestehen, es ist mir das nicht vollständig begreiflich; weshalb soll die Steuer höher werden?

Die Vertreter der Confectionsgemeinden waren bis dahin in der Lage, sich in einer Reihe von Fällen an die Civilgemeinde zu wenden, und wenigstens den Versuch zu machen, aus fremder Leute Leder Riemen zu schneiden. Sie sollen in Zukunft aber die Riemen aus ihrem eigenen Leder schneiden, sie sind dafür angewiesen auf den engeren Kreis von Confections-genossen, sie werden sich desto mehr in Acht zu nehmen haben, die Steuer allzu hoch zu schrauben. In den Confectionsgemeinden, die mir bekannt sind, muß ich wenigstens sagen, hatte man stets die größten Bedenken dagegen, Umlagen auf die Pfarrgemeinde zu erheben. Dann aber können auch nach dem Vermögensverwaltungs-gesetz in keiner Weise diese Organe der Confections-gemeinde so ganz ins Blaue hinein Umlage erheben, sie haben vielmehr sogar einen sehr schwerfälligen Aufsichts-Apparat in dieser Hinsicht über sich. Sie haben zunächst in ihren geistlichen Behörden, eine Aufsichts-Instanz, die augenblicklich ja durch den Königl. Commissar verwaltet wird. Sie haben aber auch in den Regierungen eine Aufsichtsbehörde, die wahrlich auch nicht so bei der Hand ist, ohne Weiteres die Erhebung von Umlagen zu bewilligen, ohne deren Genehmigung aber die Kirchengemeinden kein Recht haben, die Steuern umzulegen. Ich möchte also glauben, daß die Bedenken, die der Herr Vorredner ausgesprochen hat, jedenfalls nicht so schwer in's Gewicht fallen können, daß die großen Vorzüge des Gesetzentwurfes, den die Staatsregierung uns vorgelegt hat, dadurch aufgehoben würden. (Bravo.)

Marshall: Wünscht noch Jemand das Wort zur General-Diskussion?

(Rufe: Schluß.)

Dann schließe ich dieselbe und bitte den Referenten, die einzelnen Paragraphen vorzunehmen.

Referent Abgeordneter Courth: Ich habe vorher schon im Namen des Ausschusses vorgeschlagen den Absatz 2 des §. 1 zu streichen. Man war der Ansicht, das verstände sich von selbst. Ebenso den ersten Satz von alinea 3: „Zuwendungen — bis — gestattet“, zu streichen. Man war der Ansicht, daß es sich hier blos um die Festsetzung von Verpflichtungen handele und daß eine Bestimmung, in wie weit eine bürgerliche Gemeinde aus freien Stücken gehen könne, nicht in den Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes passe.

Marshall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Bremig: Mit der Streichung des zweiten Alinea des §. 1 habe ich mich einverstanden erklärt, und halte auch dafür, daß er nur wiederholt, was in dem ersten Alinea

schon ausreichend enthalten ist. Ich bin auch einverstanden mit der Streichung des ersten Satzes in Alinea 3. Ich hatte mir aber im Ausschuss erlaubt, zu beantragen, eine Bestimmung hier wieder einzuführen, die in dem vorigen Entwurf, der uns vor 2 Jahren vorgelegen hat, enthalten war, und zwar dahingehend: „für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden dürfen weder Communal- Steuern umgelegt, noch die Erträge oder Zinsen des Communal-Vermögens verwandt werden.“

Diese Bestimmung, dieses Verbot, meine Herren, war in den früheren Motiven sehr knapp und sehr präzise motivirt.

Ich habe diese Gründe für so zutreffend erachtet, daß ich glaubte beantragen zu müssen, das frühere Verbot „das Communal-Vermögen für die Kirchengemeinden zu verwenden“ wieder in's Gesetz aufgenommen zu sehen, und ich beantrage auch heute diesen Passus in dem §. 1 des früheren Entwurfs in den jetzigen wieder aufzunehmen.

Abgeordneter Freiherr von Erbe: Meine Herren! Ich wollte nur kurz mit einigen Worten auf die Consequenz eines solchen Verbots aufmerksam machen. Dann dürften wir beispielsweise Aachen Nichts für seinen Dom und auch Coblenz Nichts für eine eventuelle Verschönerung der Kastorkirche geben u. u. Wir würden weiter überall von den Bestimmungen der königlichen Regierung abhängen und in der That die Gemeinden in ihrer Dispositions-Fähigkeit sehr beschränkt werden.

Referent Abgeordneter Courth: Der Ausschuss war in seiner Majorität der Ansicht, den Antrag Bremig nicht aufzunehmen. Man sah dafür die Nothwendigkeit nicht ein, wie ich schon hervorgehoben habe. Wenn eine bürgerliche Gemeinde reich sei, so fehle es an einem Grunde, derselben zu verbieten, von ihren reichen Mitteln einer bedürftigen Kirchen-Gemeinde Etwas zuzuwenden. Daß das nicht übermäßig geschehe, dafür ist außerdem gesorgt, zumal jede Schenkung der Bestätigung der königlichen Regierung unterliegt und namentlich auch der Etat, wenn es sich um Erhöhung der Steuer handelt.

Abgeordneter Pelzer: Ich kann auch nur im Wesentlichen darauf aufmerksam machen, daß nach dem Bescheid, welchen heute der Karls-Verein in Aachen von Ihnen bekommen hat, Sie unmöglich derartige Beschränkungen eintreten lassen können.

Marshall: Es wünscht Niemand mehr das Wort, ich schließe die General-Diskussion und bringe Paragraph 1 in den einzelnen Alinea's zur Abstimmung. Alinea 1 soll stehen bleiben. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Alinea 1 ist einstimmig angenommen. Bei Alinea 2 ist eine Streichung beantragt. Wer gegen den Antrag des Ausschusses ist, bitte ich sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Alinea 2 ist mit der Veränderung des Ausschusses einstimmig angenommen. Bei Alinea 3 ist beantragt, den ersten Satz zu streichen. Wer dagegen ist, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Streichung nach dem Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen. Der Abgeordnete Bremig hat beantragt, an dieser Stelle einzufügen: „Für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden dürfen weder Communalsteuern umgelegt, noch der Ertrag oder Zins des Communalvermögens verwendet werden.“ Wer für Einsetzung dieses Satzes ist, bitte ich sich zu erheben. (Es erheben sich 2 Abgeordnete.) Der Zusatz ist also abgelehnt. Den letzten Satz von Alinea 3 schlägt Ihnen der Ausschuss vor, so stehen zu lassen, wie er vorliegt, und bringe ich auch diesen Satz zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Satz ist einstimmig angenommen.

Wir gehen nun zu §. 2.

Referent Abgeordneter Courth (verliest Paragraph 2):

„In das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über:

- a. alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten;
- b. alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.“

Der Ausschuß beantragt hier eine redaktionelle Aenderung, er schlägt Ihnen nämlich vor, ad a folgendermaßen zu fassen (verliest):

„alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst Unterlage und denjenigen Hofräumen und Hausgärten, welche als Zubehör zu betrachten sind“.

Es ist also einmal beantragt der Zusatz, daß zu den Gebäuden auch die Untergründe gehören. Es mag das etwas spitzfindig erscheinen, aber vom juristischen Standpunkt aus ist es doch richtig, keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, wem die Baustelle gehört. Ferner ist beantragt, den Ausdruck: „nebst den dazu gehörenden Hofräumen“ präziser dahin zu fassen: „nebst denjenigen Hofräumen, welche als Zubehör zu betrachten sind.“

Marshall: Ich eröffne über diesen Paragraphen die Diskussion.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Ich habe gegen diesen Paragraphen ein ganz entschiedenes rechtliches Bedenken. Der Paragraph entzieht vollständig Eigenthumsrechte, ohne irgendwie den bisherigen Eigenthümer zu fragen. Die Pfarrwohnung gehörte bis jetzt den Gemeinden und hier trifft er einfach die Bestimmung: Das Eigenthum der Gemeinden geht auf die Kirchen-Gemeinden über. Meine Herren! Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich kann keinem Menschen sein Eigenthum wegnehmen, ohne ihn zu entschädigen, respektive ohne ihn wenigstens vorher zu befragen, ob er es hergeben will. Die Pfarrhäuser in der Rheinprovinz bestehen nun aus verschiedenen Kategorien, einmal aus solchen, welche schon vor der französischen Revolution bestanden haben, Kirchen-Eigenthum waren, und in Folge derselben in den Besitz der Gemeinden übergegangen sind; das andere Mal aus solchen, welche nach der französischen Revolution von den Gemeinden selbst erbaut sind. Erstere kann ich durch das in Rede stehende Gesetz den kirchlichen Gemeinden wohl wiedergeben, indem letztere dann nur das wiederbekommen, was ihnen früher widerrechtlich entzogen worden. Bezüglich der zweiten Kategorie, der nach der französischen Revolution auf Kosten der Civil-Gemeinden erbauten Pfarrhäuser, hätte ich den Vorschlag zu machen, daß wegen deren Uebertragung an die kirchlichen Gemeinden diese sich mit den Civil-Gemeinden benehmen mögen. Ich bin überzeugt, daß jede Civil-Gemeinde sehr gern ihr Pfarrhaus der Kirchen-Gemeinde freiwillig übergeben wird; sie wird dadurch nur von einer Last befreit werden. Dazu aber, daß ihr dieses Eigenthum per Dekret einfach entzogen werden soll, meine Zustimmung zu geben, dazu kann ich mich schlecht entschließen.

Referent Abgeordneter Courth: Von dem Bedenken des Herrn von Erde ist in dem Referat Erwähnung gethan, aber wie Herr von Erde selbst sagt, ist es bloß eine Last, welche den Civil-Gemeinden abgenommen werden soll und so kann von einer Expropriation ohne Entschädigung nicht die Rede sein.



Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Diskussion und wir gehen zur Abstimmung über. Zunächst bringe ich den Absatz a in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. (Es erheben sich 2 Abgeordnete.) Der Absatz ist angenommen. Ich bringe nun auch den Absatz b in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Wir kommen nun zu Paragraph 3.

Referent Abgeordneter Courth (verliest den Paragraphen 3):

„Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnisplätze.“

Zu diesem Paragraphen hat der Ausschuss keine Bemerkung zu machen und beantragt dessen Annahme.

Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort, so schließe ich dieselbe und bringe den Paragraphen in der Fassung, wie er vorliegt, zur Abstimmung. Die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Paragraph ist einstimmig angenommen.

Referent Abgeordneter Courth (verliest Paragraph 4):

„Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu.

Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnis kann die Kommunal-Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.“

Diesen Paragraphen zu streichen, beantragt der Ausschuss in seiner Majorität mit 6 gegen 4 Stimmen. Die Majorität erachtet solchen Eingriff in das Eigenthum für unstatthaft und befürchtet unter Umständen Aergerniß und Unfrieden in der Bevölkerung, wenn in ungeeigneten Fällen die Kirchenglocken von bürgerlichen Gemeinden in Anspruch genommen würden. (Verliest das Referat darüber.) Die Minorität war dagegen anderer Ansicht. (Verliest das Referat hierüber.)

Marschall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Dieze: Ich schließe mich dem Antrag des Ausschusses auf Streichung an, aber aus einem ganz andern Motiv und zwar deshalb, weil es hier in diesem speziellen Gesetz sich um Kirchen handelt, die in Bezug auf die Glocken sich in einer gleichen Lage befinden, wie alle übrigen im Lande. Wenn also von eventuellem Zwang zum Glockenläuten die Rede sein soll, so bin ich gar nicht der Meinung, daß das in dieses Spezial-Gesetz gehört. Wenn darüber von Regierungs-Seite Anordnungen getroffen werden sollen, so möge das in einem allgemeinen Landes-Gesetz, aber nicht in einem Spezial-Gesetz Aufnahme finden. (Sehr richtig.)

Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Ich gehöre der Ausschuss-Minorität an, ein Schicksal, welches ich heute ziemlich oft habe (Heiterkeit), aber ich halte meine Ansicht aufrecht und zwar um gleich Herrn Dieze auf sein Bedenken zu antworten, aus dem Grunde, weil, wenn es richtig ist, daß das Eigenthum der Kirche aus den Händen der politischen Gemeinden in die Hände und das Eigenthum der kirchlichen Gemeinden übergeht, doch Derjenige, der nun das Eigenthum überträgt, auch das Recht hat, sich Vorbehalte zu machen und zwar den Vorbehalt der Benutzung des Theiles der Kirche, der eigentlich gar nicht zu dem inneren Cultus gehört. (Dho.) Meine Herren! Sagen Sie mir nicht Dho, was katholischer Cultus ist, verstehe ich mindestens ebenso gut wie Sie, ich habe vielleicht länger in dem innern Cultus der Kirche gearbeitet, wie einer von Ihnen. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, ich beantrage dennoch Paragraph 4 wieder herzustellen und zwar mit der einzigen Modification, daß in alinea 2 statt des Wortes „kann“ „hat“ gesetzt

wird, so daß also die Regelung erfolgen muß unmittelbar nach dem Erlaß des Gesetzes. Meine Herren! Die Staats-Regierung hat sich in den Motiven bezüglich dieses Paragraphen sehr knapp ausgedrückt. Sie sagt nichts — und in gewissen Beziehungen hat das seine Berechtigung —, als: (verliest die Motive).

Ich hätte lieber gesehen, wenn sie eine recht eindringliche Begründung dieses Paragraphen in den Motiven gegeben hätte. Aber das kann hier noch geschehen. Ich halte nämlich dafür, daß diese Fragen gerade in dieser Vorlage, welche Gesetz werden soll, ihre Regelung finden muß, um unerquicklichen und unangenehmen Streitigkeiten, die sich in letzter Zeit auf diesem Gebiet herausgestellt haben, zu begegnen, und ich glaube, daß es zum Frieden der Confectionen und zur Freude Aller, die zur politischen Gemeinde gehören, führen wird, wenn dieser Paragraph 4 intact, wie er vorgeschlagen ist, wieder aufgenommen wird. (Bravo. — Widerspruch.)

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat eben einen eigenthümlichen juristischen Grund für diesen Paragraphen angeführt; nämlich er stellt ganz nackt den Satz hin: „Vermöge dieses Gesetzes gehe das Eigenthum an den gottesdienstlichen Gebäuden aus den Händen der politischen Gemeinde wieder in die der Kirchengemeinde über.“ Im Eigenthum der politischen Gemeinde haben die Kirchengebäude, meine Herren, sich nie befunden; waren sie Eigenthum des Staates, so kann sich die Frage nur so stellen, ob der Ausdruck: *rendus à la disposition des évêques* eine Rückübertragung des Eigenthums oder lediglich die Einräumung der vollen und ausschließlichen Benutzung an die Bischöfe darstellt; in jedem Falle kamen die Kirchengebäude aber in den ungeschmälerten Besitz derjenigen zurück, denen sie stets gehört hatten, und wir sind nicht in der Lage, solchen Vorbehalt zu machen, wie der Herr Vorredner ihn in diesem Paragraphen findet. Herr College Bremig hat soeben selbst aufmerksam gemacht auf die schöne Motivirung, die in dem Gesetz enthalten ist. Sie steht in beiden Gesetzentwürfen, in dem vor zwei Jahren eingebrachten und in dem heutigen (verliest Motive des Entwurfs ad S. 4). Nun, meine Herren, das ist wirklich frappant, daß das gar keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, wenn ich Jemand den Schlüssel zu einem fremden Haus gebe, um darin mit allen Glocken zu läuten, das, meine ich, hätte wohl einer besondern Rechtfertigung bedurft. Nun sucht es Herr Bremig zu rechtfertigen mit den neueren Vorkommnissen, die zwischen den bürgerlichen und geistlichen Behörden Conflict hervorrufen und die gewiß recht bedauerlich sind, aber ein Gesetz wird doch nicht für solche Tagesbedürfnisse gemacht, sondern es wird auf lange Jahre und für sehr wechselnde Bedürfnisse gemacht. Wir haben sammt und sonders in den letzten 31 Jahren sehr wechselnde Verhältnisse kennen gelernt und ich glaube, Jeder von uns würde es beklagen, wenn in diesem Wechsel bei jeder Gelegenheit die Kirchenglocken hätten gezogen werden können, je nach den wechselnden Anschauungen der Kommunal-Aufsichtsbehörden. (Sehr richtig.) Was das Läuten bei einer allgemeinen Feier oder bei sonstigen festlichen Gelegenheiten betrifft, nun, meine Herren, so geschieht das entweder im vollständigen Einverständniß aller Betheiligten und dafür bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmungen, oder ein solches Einverständniß läßt sich nicht herbeiführen zwischen dem jeweiligen Bürgermeister und Pastor, so würde in dieser Beziehung sicher Jeder von Beiden seinen Anhang haben und die Glocken, die nun von Gesetzes wegen geläutet würden, sie würden zwar zum Vergnügen des einen Theils der Bevölkerung, aber zum Skandal für den andern Theil und zum Unfrieden der gesammten Bevölkerung läuten, jedenfalls aber zum Aerger gerade desjenigen Theiles des Volkes, für den eben die Kirchen gebaut sind und für den die Glocken gegossen sind und der dieselben aus seiner eigenen Tasche bezahlt hat. Da möchte ich doch glauben, der Spruch wäre auf die Glocken anwendbar: daß Reden oft Silber, und Schweigen Gold ist. Je höher die

Stimme desjenigen ist, der reden will, umsomehr ist es zu prüfen, ob nicht Schweigen besser ist, und je lauter dieser eiserne Mund der Glocke schallt, um so gewissenhafter sollte man diese Frage im einzelnen Falle prüfen. Nach meiner Ueberzeugung wird, wo das Läuten erzwungen werden soll, es stets zum Unfrieden und zum Aergerniß desjenigen Theils der Bevölkerung läuten, der eben nicht freiwillig den Schlüssel herausgeben will. (Bravo!) Was aber Unglücksfälle angeht, so verfügt in solchen Fällen die Polizei, welche bei uns ja überhaupt sehr unbeschränkt ist, und sie wird wohl keinen Anstand nehmen, sich nöthigenfalls auch ohne Specialgesetz mit Gewalt den Eintritt zu erzwingen, wie sie das in solchem Falle jedem Privaten gegenüber thun und mit vollem Recht thun würde; wenn ein renitenter querköpfiger Pastor in solchen Fällen die Glocke nicht hergeben wollte, so wird der Bürgermeister von seinem vollen polizeilichen Recht Gebrauch machen und da glaube ich, wird es einer besondern gesetzlichen Regelung nicht bedürfen. Ich bitte deshalb den Landtag, daß er dem Antrag der Majorität des Ausschusses zustimmen möge. Nach meiner Ueberzeugung wird es zu dem Frieden gereichen, den eben die Majorität damit beabsichtigt und nach meiner Ueberzeugung würde aus der Aufrechterhaltung dieses Paragraphen ein Unfriede nicht bloß für die gegenwärtigen, sondern auch für viele kommenden Verhältnisse erwachsen, der meines Erachtens den Werth des ganzen übrigen Gesetzentwurfs, den ich gewiß nicht gering anschlage, illusorisch machen könnte. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Nach dem eben Gehörten hätte ich eigentlich Nichts mehr zu sagen, denn ich schließe mich den Ausführungen des Vorredners vollständig an. Ich bitte nur, meine Herren, lehnen Sie den Paragraphen ab, wie es der Ausschuß bereits gethan hat. Wir stehen ja einfach vor der Frage: Legen wir einen größeren Werth darauf, daß vielleicht in einem Fall die Glocken für Zwecke zu unserem Vergnügen läuten oder legen wir einen größeren Werth darauf, daß der Friede im Lande, in den Gemeinden erhalten bleibe? So liegt die Frage ganz einfach und ich glaube, Jeder von uns wird die Frage dahin beantworten, daß er sagt: „Der Friede ist wichtiger.“ Ich würde mir aber auch ein Gewissen daraus machen, wenn ich es erzwingen wollte, daß die Glocken läuten, wo die Kirchengemeinde sie nicht läuten lassen will. Meines Wissens sind aber auch über das Geläute bei Unglücksfällen Streitigkeiten nie vorgekommen. Gehen Sie den Rhein hinauf und herunter, da sind die Kirchenglocken immer zu ähnlichen Zwecken benutzt worden, und es ist nie ein Widerspruch dagegen erhoben worden. Fassen wir aber die Ausnahme in's Auge, wo vielleicht ein Widerspruch des Pfarrers stattfinden könnte, dann müßten wir ebensowohl die Möglichkeit eines Uebergriffes eines Bürgermeisters zugeben. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, das könnte auch vorkommen. Aber wo es im allgemeinen Interesse war, haben da die Kirchenglocken nicht immer geläutet? Ich bitte Sie daher, meine Herren, erwägen Sie die Frage wohl, ob der Friede höher steht, oder ein einmaliges Geläute. Warum will man in dieses Gesetz noch einen Tendenz-Paragraphen hineinbringen? Die Regelung dieses Gegenstandes müßte anderswo herbeigeführt werden und nicht in einem Special-Gesetz, in dem es sich nur um die Uebertragung des Eigenthums von der Civilgemeinde an die Kirchengemeinde handelt; darin stimme ich dem Herrn Collegen Dieke vollständig bei. Ich bitte Sie, lehnen Sie den Paragraphen einstimmig ab.

Referent Abgeordneter Courtz: Meine Herren! Ich gehöre auch zu der Minorität, die der Ansicht war, es würde gerade den Frieden befördern, wenn die Angelegenheit gesetzlich geregelt würde. (Bravo!) Deshalb waren wir der Meinung, daß die Bezirks-Regierung auch diejenige Behörde sei, die das Reglement zu erlassen habe. Wenn das gegenwärtige Gesetz zu Stande kommt, so geschieht dies unter Konkurrenz sämmtlicher gesetzgebender Faktoren, also auch der Staats-Regierung, welche zum Theil als Träger der kirchlichen Gebäude angesehen werden muß und ein



eminent staatliches Interesse daran hat, daß ihr das Recht auf Benutzung der kirchlichen Glocken gesichert bleibe und zwar nicht nur bei Unglücken. Die Minorität fand es auch in der Ordnung, daß bei allgemeinen Landesfesten niemals die Töne der Kirchenglocken fehlen dürften. (Rufe: Schluß.)

Marschall: Da Niemand mehr das Wort wünscht, so schließe ich die Diskussion.

Abgeordneter Schick: Ich beantrage namentliche Abstimmung über den Paragraphen.

Abgeordneter Lautz (zur Geschäftsordnung): Nach Paragraph 18 der Geschäftsordnung ist ein Drittel der Anwesenden erforderlich, um eine namentliche Abstimmung herbeizuführen, im andern Falle kann es nur auf Anordnung des Marschalls selbst geschehen.

Marschall: Ich beantrage die namentliche Abstimmung über den Paragraphen nicht. Ich bitte Diejenigen, die für die namentliche Abstimmung sind, sich zu erheben. — Das ist mehr als ein Drittel. Die namentliche Abstimmung ist also beschlossen. Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung und bemerke ich dazu, daß Herr Bremig den Antrag gestellt hat, das Wort „kann“ durch „hat“ zu ersetzen. Der Ausschuß hat in seiner Majorität beantragt, den Paragraphen 4 zu streichen. Ich bitte Diejenigen, welche für Streichung sind, mit „Ja“ und Diejenigen, welche gegen die Streichung sind, mit „Nein“ zu antworten.

(Die namentliche Abstimmung erfolgt.)

Marschall: Ich schließe das Skrutinium. Es sind 37 Stimmen „Ja“ und 32 Stimmen „Nein“ abgegeben.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

F. Bönninger  
 Freiherr von Bourscheidt  
 Breuer  
 Conze  
 Dieke  
 Freiherr von Erbe  
 Freiherr von Eynatten  
 Friederichs  
 Freiherr von Fürstenberg-Gimborn  
 Gerecke  
 Freiherr Rud. von Geyr  
 Horster  
 Jansen  
 von Kesseler  
 Freiherr Clemens von Loë  
 Freiherr Eugen von Loë  
 Freiherr Felix von Loë  
 Graf von Mirbach  
 von Monschau  
 Freiherr von Negri  
 Graf von Nesselrode-Chreshofen  
 Pelzer  
 Freiherr Raig von Frenk-Garrath  
 Freiherr von Schirp

mit Nein die Herren:

Bremig  
 Courth  
 Croon  
 von Eynern  
 Theod. von Geyr-Schweppenburg  
 Hartung  
 Hermann  
 vom Hövel  
 Horst  
 Zentges  
 Kaesen  
 Kockerols  
 Lautz  
 Maas  
 Marcus  
 Mattonet  
 Merzbach  
 Mund  
 Rautenstrauch  
 Reinhard  
 Reusch  
 Roehling  
 Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck  
 Sahler

mit Ja die Herren:

Schlic  
Seul  
Freiherr von Solemacher-Antweiler  
Graf von Spee  
Freiherr von Spies-Büllesheim  
Freiherr von Steffens  
Graf zu Stolberg-Wernigerode  
Troost  
Freiherr von la Valette-St. George  
Weidt  
Freiherr von Wenge-Wulffen  
Graf zu Westerholt-Gysenberg  
Beckmann.

mit Nein die Herren:

Fürst von Solms-Braunfels: Vertreter: Herberz  
Strund  
Trapp  
Walbthausen  
von Werner  
Fürst zu Wied  
Wolters  
Wunderlich.

Abgeordneter Laub (zur Geschäfts-Ordnung): Ich mache darauf aufmerksam, daß derartige Beschlüsse eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  erfordern. Die Streichung ist also nicht zu Stande gekommen.

Marshall: Es müssen mit dem Gutachten, welches wir abzugeben haben, beide Meinungen nebeneinander mit der Stimmzahl angeführt werden. Im Uebrigen muß ich das bestätigen, es ist kein Beschluß zu Stande gekommen.

Abgeordneter Pelzer: Ich glaube, daß ebensogut wie  $\frac{2}{3}$  Majorität für die Streichung erforderlich sind, auch  $\frac{2}{3}$  Majorität dafür nöthig sind, den Paragraphen überhaupt für zweckmäßig zu erklären. Es wird lediglich auf die Schluß-Bemerkung ankommen, wo es heißt, daß, wenn die erforderliche Majorität nicht vorhanden ist, die Verschiedenheit der Meinungen zu bemerken ist.

Marshall: Ich kann Sie darüber vollständig beruhigen. Es ist durchaus kein Beschluß gefaßt über Streichung oder Nicht-Streichung. Es kann nur  $\frac{2}{3}$  Majorität als gültiger Beschluß anerkannt werden.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Nach meiner Auffassung ist gar kein Beschluß von uns verlangt worden, sondern nur ein Gutachten.

Marshall: Damit ist das Amendement Bremig gefallen, da es, nach meiner Ansicht, erst behandelt werden konnte, wenn sich eine  $\frac{2}{3}$  Majorität für Beibehalten des ganzen Paragraphen ausgesprochen hätte, wir gehen nunmehr über zu Paragraphen 5.

Referent Abgeordneter Courth (verliest Paragraphen 5):

„Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushaltsetat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörigen und diesem Zwecke ausschließlich dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.“

Zu diesem Paragraphen hat der Ausschuß keine Bemerkung zu machen und beantragt dessen Annahme.

Marshall: Ich stelle den Paragraphen zur Diskussion.

Abgeordneter Marcus: Ich hatte zu dem vorigen Paragraphen noch eine Bemerkung zu machen.

Marshall: Der ist abgethan.

Abgeordneter Marcus: Ich bin aber nicht zum Wort gerufen worden.

Marſchall: Ich habe nicht geſehen, daß Sie ſich zum Wort gemeldet hatten und bebaure es ſehr, aber jetzt iſt es mir unmöglich, Ihnen das Wort zu geben.

Abgeordneter Marcus: Es handelt ſich um das Amendement Bremig.

Marſchall: Ich kann Ihnen das Wort nicht geben, das iſt erledigt. Ich bitte den Herrn Referenten §. 5 nochmals zu verlesen.

Referent Abgeordneter Courth (verliest).

Marſchall: Wünſcht dazu Jemand das Wort? — Es meldet ſich Niemand. — Ich ſchließe die Diſkuſſion. Der Ausſchuß beantragt die Annahme des §. wie er gedruckt vorliegt. Ich bringe denſelben zur Abſtimmung und bitte Diejenigen, welche dagegen ſind, ſich zu erheben.

(Niemand erhebt ſich).

Der Paragraph iſt einſtimmig genehmigt, wir kommen zu §. 6, 7 und 8.

Referent Abgeordneter Courth (verliest):

„Es bewendet bei den Beſtimmungen im §. 1 des Geſetzes vom 14. März 1845. (Geſ.-S. S. 163.) Den Kirchengemeinden verbleiben alle nach den Beſtimmungen im §. 5 des Geſetzes vom 14. März 1845 ihnen zuſtehenden und bei Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes bereits feſtgeſtellten Anſprüche.“

„Die bürgerlichen Gemeinden ſind befugt, nach vorhergegangener ſechsmonatlicher Kündigung:

1. die im §. 5 dieſes Geſetzes erwähnten Leiſtungen,
2. die im §. 1 des Geſetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leiſtungen, ſoweit ſie in Zuſchüſſen zu den Koſten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfniſſe der Kirchengemeinden beſtehen,

durch Baarzahlung zum 25fachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leiſtung abzulöſen.“

„Die Kirchengemeinden ſind befugt, nach vorhergegangener ſechsmonatlicher Kündigung die Ablöſung der im §. 5 dieſes Geſetzes erwähnten Leiſtungen zu verlangen. Die Ablöſung erfolgt in dieſem Falle durch Baarzahlung zum 22<sup>2/9</sup>fachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leiſtung.“

Zu dieſen Paragraphen ſchlägt Ihnen der Ausſchuß vor (verliest):

„Der Ausſchuß erachtet die Feſtſetzung des Ablöſungscapitels zu dem 25fachen reſp. 22<sup>2/9</sup>fachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leiſtung für zu hoch und ſchlägt ſtatt deſſen den 22<sup>1/2</sup>fachen reſp. 20fachen Betrag vor.“

Der im Entwurfe angenommene Satz iſt aus dem Geſetze vom 27. April 1872, betreffend die Ablöſung der den geiſtlichen und Schul-Inſtituten u. zuſtehenden Realberechtigungen entnommen. Es iſt aber zu berückſichtigen, daß nach dieſem Geſetze die Abfindung durch Vermittlung der Rentenbanken erfolgt; der Berechtigte erhält den berechneten Betrag in Rentenbriefen oder, wenn die Verwaltung es vorzieht, in baarem Gelde; der Pſlichtige hat während einer Tilgungsperiode von 56 <sup>1</sup>/<sub>12</sub> Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche 4 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>% der Abfindung beträgt.“

Marſchall: Ich ſtelle die Paragraphen zur Diſkuſſion. Es wünſcht Niemand das Wort und bringe ich die Paragraphen mit der vom Ausſchuß gemachten Veränderung, ſtatt 25fachen, 22<sup>1/2</sup>fachen Betrag zu ſetzen, zur Abſtimmung. Diejenigen, welche dagegen ſind, bitte ich, ſich zu erheben.

(Niemand erhebt ſich).

Der Antrag iſt einſtimmig angenommen.

Der §. 8 iſt ſchon verlesen, iſt dagegen etwas zu bemerken? Zu dieſem §. iſt beantragt, ſtatt 22<sup>2/9</sup>fach, 20fach zu ſetzen. Ich bringe den Antrag in dieſer Faſſung zur Abſtimmung und bitte Diejenigen, welche dagegen ſind, ſich zu erheben. (Niemand erhebt ſich).

Der §. iſt einſtimmig angenommen. Wir kommen zu §. 9.



Referent Abgeordneter Courth (verliest):

„Der jährliche Geldwerth (§§. 7—8) ist erforderlichen Falls nach sachverständigem Ermessen festzustellen.“

Der Ausschuß findet gegen diesen Paragraphen Nichts zu bemerken.

Marshall: Ist zu diesem §. Etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall, dann bitte ich Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich).

Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Wir gehen weiter zu §. 10.

Referent Abgeordneter Courth (verliest):

„Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§. 7 bis 9) in vier unmittelbar aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen Theilen abzutragen. Die berechnete Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens 300 Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.“

Auch gegen diesen §. hat der Ausschuß nichts einzuwenden.

Marshall: Ich eröffne die Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand).

Der §. ist einstimmig angenommen. Wir gehen weiter zu §. 11.

Referent Abgeordneter Courth (verliest):

„Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im §. 10 bestimmten Zahlungsstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.“

Der Paragraph wird vom Ausschuß auch nicht beanstandet.

Marshall: Hat im Plenum Jemand Etwas dazu zu bemerken? Sonst würde ich zur Abstimmung schreiten. — Die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich).

Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Wir gehen weiter zu §. 12.

Referent Abgeordneter Courth (verliest):

„Streitigkeiten

1. über die in §§. 7 bis 11 dieses Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten,
2. über die Frage, ob einer der im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,

sind, soweit nicht in den Fällen unter Ziffer 1 über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird, im Verwaltungstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Maßgebend für das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Verrichtungen derselben von der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung „Rheinisches Verwaltungsgericht“ wahrzunehmen.“

Ebenso gegen diesen §. hat der Ausschuß keine Ausstellungen zu machen.

Marshall: Ich eröffne über diesen Punkt die Diskussion. — Da Niemand das Wort wünscht, so schließe ich dieselbe und bringe den §. in der vorliegenden Fassung zur Abstimmung. Die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand).

Der Paragraph ist einstimmig angenommen.

§. 13 ist als selbstverständlich zu erachten. Der Ausschuß beantragt noch eine Resolution und ich bitte den Referenten dieselbe zu verlesen.

Referent Abgeordneter Courtz (verliest):

„Der hohe Landtag wolle sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe unter den oben angegebenen Modifikationen einverstanden erklären und zugleich aussprechen, daß gesetzliche Bestimmung dahin getroffen werden möge, wonach die auswärtigen Grundbesitzer (Forensen) mit der fingirten Einkommensteuer (Forensensteuer) gar nicht und durch Umlagen auf die Grundsteuer nur zur Deckung außerordentlicher Kirchenbedürfnisse herangezogen werden dürfen.“

Marshall: Ich eröffne darüber die Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort. Ich schließe dieselbe und bringe die vom Ausschuß einstimmig beantragte Resolution zur Abstimmung. Die dagegen sind, bitte ich sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Resolution ist einstimmig angenommen. Damit ist unsere Aufgabe, dieses Gesetz zu begutachten, erledigt, und wir kommen zu:

14. Referat des V. Ausschusses, betreffend Uebernahme der Prämien-Straße von Münster am Stein nach Niederhausen.

Referent Abgeordneter von Manschaw: Ich habe die Ehre, Ihnen das Referat des V. Ausschusses vorzutragen (verliest):

Die Bürgermeisterei Rüdelsheim, Kreis Kreuznach, hat, gestützt auf die Auszahlung einer Prämie beim Ausbau der Straßenstrecke von Münster a. St. nach Niederhausen, den Antrag beim Provinzial-Verwaltungs-Rath auf Befürwortung zur Uebernahme dieser Straße unter die Provinzialstraßen gestellt, ist aber unterm 25. Januar cr. ablehnend beschieden worden, weil qu. Straße sich nicht einem durchgehenden Straßenzug anschließt, vielmehr nur lokale Bedeutung habe.

In der vorliegenden Petition wendet sich nun die erwähnte Bürgermeisterei an den hohen Landtag um Genehmigung ihres Antrages.

Der V. Ausschuß schließt sich der Ansicht des Provinzial-Verwaltungs-Rathes an und beantragt die Ablehnung.

(Der Vice-Marschall Herr Freiherr von Gehr-Schweppenburg übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Marschall: Wir würden über den Antrag zur Diskussion schreiten und bitte ich Diejenigen, welche das Wort wünschen, sich zu melden. — Es wünscht Niemand das Wort. Die Diskussion ist geschlossen. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich erheben zu wollen. (Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir gehen zurück zu:

12. unserer Tagesordnung: Referat, betr. Uebernahme der Prämienstraße Speicher-Gindorf. Herr Abgeordneter Mund hat das Referat übernommen.

Referent Abgeordneter Mund: Ich habe die Ehre Ihnen das Referat des V. Ausschusses Namens des Herrn von Bünninghausen vorzulesen:

Das Landraths-Amt zu Bitburg hat beim Provinzial-Landtage den Antrag auf Uebernahme der Kreisprämienstraße Speicher-Gindorf unter die Provinzialstraßen eingebracht.

In der begleitenden Denkschrift wird in sehr eingehender Weise auf die Bedeutung dieser Straßenstrecke hingewiesen, welche einen Theil des im Kreise auszubauenden Straßennetzes ausmache. Es wurde laut Kreistags-Beschlusses vom 8. April 1872 ganz besonders hervorgehoben, daß nur unter der Bedingung, daß dieselbe als Prämienstraße ausgebaut, eine Bauprämie von 5 Thlr. pro Ruthe gewährt und nach erfolgtem bezirksstraßenmäßigen Ausbau auf den Bezirksstraßenfonds übernommen werden würde, das beschlossene Projekt zur Ausführung gelangen könne.

Nach Erledigung dieser Vorbedingungen, soweit sie überhaupt von den Staatsbehörden erfüllt werden konnten und nach fertig gestelltem Ausbau wird nun Seitens der Königlichen

Regierung zu Trier unter dem 25. Februar d. J. bei der Provinzial-Verwaltung um Mittheilung der Bedingungen gebeten, welche zur Uebernahme dieser Straße event. noch zu erfüllen sind.

Dem V. Ausschuss, dem diese Angelegenheit zur Vorprüfung vorgelegt wurde, treten für die Empfehlung zur sofortigen Uebernahme hauptsächlich 2 große prinzipielle Bedenken entgegen, deren augenblickliche Erledigung für die Session des Landtags dem Ausschusse unmöglich erscheint.

Das erste Bedenken zur Uebernahme lag in der geringeren Breite der Steinbahn von 4,5 Meter, da nach dem Provinzialstraßenregulativ vom 17. Januar 1876 eine Befestigungsdecke von 5 Meter vorgeschrieben ist.

Sodann würde durch die Uebernahme der Straße Speicher-Gindorf eine Parallelstraße zur Trier-Bonn'er Provinzialstraße im Kreise Wittlich geschaffen, was früheren Landtagsbeschlüssen entgegensteht.

Demnach beehrt sich der V. Ausschuss dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Vorliegenden Antrag des Landraths-Amtes zu Wittlich betreffend Uebernahme der Prämienstraße Speicher-Gindorf nach provinzialstraßenmäßigem Ausbau unter die Provinzialstraßen der Provinzial-Verwaltung zur näheren Instruktion und event. Vorlage an den nächsten Landtag zu überweisen.

Vice-Marschall: Ich stelle den verlesenen Antrag zur Diskussion und bitte Diejenigen, welche das Wort wünschen, sich zu melden. — Es wünscht Niemand das Wort. Ich schliesse die Diskussion. Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, bitte ich sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen und wir kämen nunmehr zu:

15. Belastung des Fuhrwerks auf der Brohlstraße über die bestehenden Normal-Vorschriften.

Referent Abgeordneter vom Hövel (verliest):

In einer Eingabe vom 20. d. M. wird von 56 Einwohnern von Brohl und Umgegend darüber Beschwerde geführt, daß seit dem 15. März d. J. Lasten über 20 Ctr. auf der Brohlstraße nur noch mit breiten Radselgen gefahren werden dürften, und die Bitte ausgesprochen, daß der hohe Landtag dafür wirken möge, daß es gestattet werde bis zu 30 Ctr. auf schmalen Rädern auf dieser Straße fahren zu dürfen.

Begründet wird diese Bitte durch die Behauptung, daß es ein Ding der Unmöglichkeit sei, mit schweren Wagen, wie sie die breiten Selgen bedingen, die Nebenthäler und Schluchten, denen die Materialien Troß und Steine entnommen werden, zu befahren, daß aber ein Transport derselben auf schmalen Rädern bis zur Brohlstraße und deren Umladung auf Geschirren mit breiten Rädern gänzlich unthunlich sei, weil erstens eine Umladung dieser Rohmaterialien den Preis derselben zu sehr vertheuert, also ein Geschäftsbetrieb in Folge dessen unmöglich würde; zweitens es aber an der Straße auch an Lagerplätzen fehle, um eine Umladung bewerkstelligen zu können, da die Berge fast alle an die Landstraße heran reichen.

Der V. Ausschuss hat diese Petition seiner Verathung unterzogen und beschließt sich den gegen dieselbe geltend gemachten Gründen, nämlich:

1. daß es vom allgemeinen Standpunkte aus durchaus im Interesse der Provinz sowie der Erhaltung einer fahrbaren Straße für die übrigen Interessenten und Adjacenten erforderlich sei, im Falle sich ein außergewöhnlicher Verschleiß der Straßen durch Ueberladen der Fuhrwerke herausstelle, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Radselgenbreite im Verhältniß zum Gewicht der Ladung überall in der Provinz gleichmäßig und streng zu handhaben;

2. daß auch hier diese Verordnung nach mehrjähriger Nichtanwendung dieses Gesetzes nur zum Zwecke der Erhaltung dieser Straße in fahrbarem Zustande nach Angabe des betreffenden in dem Ausschuss anwesenden Provinzial-Beamten erlassen worden ist;



3. daß übrigens breite Radfelgen durchaus nicht besonders schwerere Gefchirre, wie schmale Radfelgen bedingen, sondern sich in einer wenig im Gewicht abweichenden Construction herstellen lassen, und solche Fuhrwerke sich im Kreise Malmedy zur Befahrung von Feld- und Gebirgswegen ganz geeignet erwiesen haben;

4. daß ferner diese Petition der Prüfung und Begutachtung des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht unterlegen hat, auch dem Ausschuß kein genügendes Material zur Beurtheilung der Sache zu Gebote steht,

anzuschließen und dem hohen Landtage vorzuschlagen, zu beschließen:

„Diese Petition dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überweisen zur Erwägung, in wie fern derselbe, unter Aufrechthaltung des ad 1 ausgesprochenen Principis, den Wünschen der Petenten entgegen zu kommen in der Lage ist; und demnach den Petenten Antwort zu ertheilen.“

Vice-Marschall: Ich bitte diejenigen Herren, die zu dem gestellten Antrag eine Bemerkung zu machen haben, sich zum Wort zu melden.

Abgeordneter Merzbach: Ich bin damit einverstanden. (Heiterkeit.)

Vice-Marschall: Ist sonst noch eine Bemerkung zu machen, dann bitte ich Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (1 Abgeordneter erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zu:

16. Antrag der Gemeinde Meisenheim auf Bewilligung eines Zuschusses aus Provinzialfonds zur Restauration des gothischen Thurms an der Schloßkirche daselbst.

Referent Abgeordneter Graf Stolberg (verliest das Referat des IV. Ausschusses):

Die Gemeinde-Vertretung von Meisenheim hat sich in einer Eingabe vom 23. April cr. an den hohen Provinzial-Landtag mit der Bitte um einen Zuschuß aus Provinzialfonds zur Vollenbung des Thurmes der Schloßkirche daselbst, gewandt. Nach den in der Petition enthaltenen Angaben beträgt die Summe der Baukosten 104300 Mark, von denen der Betrag von ca. 31000 Mark noch zu decken bleibt, was für die mit hohen Communalabgaben belastete Gemeinde Meisenheim beinahe als unmöglich erscheine.

Der IV. Ausschuß war wegen Mangels an vorliegendem Material nicht in der Lage, die in der Petition enthaltenen Angaben einer genauen Prüfung unterziehen zu können, beschloß aber einstimmig in der Erwägung, daß es sich um die Wiederherstellung eines Bauwerkes von hohem Kunstwerth handelt, dem hohen Provinzial-Landtag zu empfehlen:

„Hoher Landtag wolle das Gesuch der Gemeinde-Vertretung von Meisenheim dem Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Prüfung überweisen und denselben ermächtigen, eventualiter einen Zuschuß im Betrage bis zu 5000 Mark aus den angesammelten Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.“

(Marschall Fürst zu Wied übernimmt wieder den Vorsitz.)

Marschall: Es ist vom Ausschuß die Ueberweisung an den Provinzial-Verwaltungsrath, event. mit Genehmigung von 5000 Mark, beantragt. Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Ich beantrage Ablehnung des Postens, da ich aus dem erstatteten Referat gehört habe, daß die Petenten gar keine Aufklärung gegeben haben. Ich sehe nicht ein, wenn die Petenten sich nicht mal diese Mühe geben, daß wir uns noch weiter mit der Sache beschäftigen, und namentlich dem Provinzial-Verwaltungsrath zumuthen sollen, seine Thätigkeit auch noch auf diese Gegenstände auszudehnen. (Rufe: Schluß.)

Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort? — Dann bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte ich Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag des Ausschusses ist gegen 28 Stimmen abgelehnt und damit der Antrag von Erde angenommen.

Wir kommen zu:

17. Petition der Gemeinde Rath wegen Ausgleich der Einquartierungslasten im Frieden.

Referent Abgeordneter Freiherr Eugen von Loö (verliest):

Die Frage der Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden ist zu wiederholten Malen Gegenstand der Erörterung und Beschlußfassung im Provinzial-Landtage gewesen; auch ist nicht zu verkennen, daß Billigkeitsgründe dafür sprechen, wenn eine angemessene Vertheilung der Einquartierungslast auf einen größeren Verband, als es die örtlich betroffene Gemeinde ist, vorgenommen würde.

Da sich indessen auch der 25. Provinzial-Landtag mit dem nämlichen Antrage bereits befaßt hat, und die Rheinischen Provinzial-Stände in der Adresse an Seine Majestät vom 21. April 1877 die Bitte um Bewilligung höherer Entschädigung für die Naturalleistungen im Frieden ausgesprochen haben, in dem Landtags-Abschied vom 9. April d. J. indeß die Allerhöchste Entschließung auf diese Adresse vorbehalten worden ist, aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuß, indem er sich die Entscheidung über die principielle Frage der Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden vorbehält:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu ersuchen, nach Eingang der Allerhöchsten Entschließung, je nach Ausfall derselben, nochmals auf die Petition zurückzukommen.“

Marschall: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Schon seit 14 Jahren sind an den rheinischen Provinzial-Landtag Gesuche um Ausgleichung der Einquartierungslasten im Frieden immer und immer wieder herantreten und immer wieder abgewiesen worden. Vor 2 Jahren am 16. April hat der Landtag genau über dasselbe Material auf der allerausführlichsten und breitesten Grundlage verhandelt. Wir haben seit der Zeit eine Petition an Seine Majestät in dieser Angelegenheit gerichtet. Diese Petition hat aber ausdrücklich den Ausgleich in der Provinz bei Punkt 3 abgeschlossen und im Allerhöchsten Landtagsabschied, der jetzt eingegangen ist, steht ausdrücklich, daß Seine Majestät sich die Entscheidung über diesen 3. Punkt vorbehalten habe. Trotzdem wird dieselbe Petition von derselben Gemeinde wieder eingebracht. Ich habe im Ausschuß alle Gründe, die dagegen sprechen, angeführt, wozu auch der Grund gehört, daß wir durch die Ausgleichung der Kriegslasten von 1870/71 die traurigsten Erfahrungen in der Provinz gemacht haben und daß in allen andern Provinzen nicht daran gedacht werde, die Einquartierungslast im Frieden auszugleichen. Ich habe darauf hingewiesen, daß in andern Landtheilen dieselben nur ausgeglichen werden durch das Reichsgesetz. Und trotzdem hat die Gemeinde Rath es für nöthig gehalten, sich wiederum hierher zu wenden, um in der Provinz diese Lasten auszugleichen zu lassen. Ich wollte nur konstatiren, daß ich mich nicht an dem Votum des I. Ausschusses betheilig habe und konstatire hiermit ausdrücklich zu Protokoll, daß, wenn hier der Ausdruck „größerer Verband“ gebraucht wird, für mich damit immer nur der Ausgleich im Reich verstanden ist, aber niemals in der Provinz.

Abgeordneter Graf von Spee: Ich möchte nur zwei Worte sagen. Wenn dieser Ausgleich nicht für richtig befunden wird, dann dürfte konsequenter Weise der Ausgleich der Kriegslasten von 1870/71 auch nicht durch die Provinz erfolgen, wenn das aber geschehen ist, dann kann das

auch mit der Einquartierungslast im Frieden geschehen. Allerdings ist auf das Gesetz von 1853 hin die Ausgleichung der Kriegslasten hier zuerst zur Sprache gekommen, darauf und bevor die Ausgleichung definitiv beschlossen wurde, ist aber das Gesetz vom 13. Juni 1873 gekommen, und hierin steht absolut nichts mehr von Ausgleichung; die frühere Bestimmung war also aufgehoben und somit die Ausgleichung der Kriegskosten nicht eine gesetzliche, sondern eine freiwillige.

Abgeordneter Freiherr von Frentz: Zur Zeit, als die Kriegslasten ausgeschrieben wurden, war das frühere preussische Kriegsleistungsgesetz noch gültig und auf Grund dieses Gesetzes hat die Ausgleichung stattgefunden. Ich wollte das nur konstatiren.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte dringend bitten, meine Herren, daß Sie den Antrag des I. Ausschusses annehmen. Daß Herr Dieke dagegen gesprochen, ist mir umso weniger erfindlich, als er es eben war, der das, was vom I. Ausschusse jetzt beantragt wird, formulirt hat und wenn Sie diese ganz außergewöhnlichen Verhältnisse der Gemeinde Rath kennen, meine Herren, würden Sie ihr die wenigen Worte gönnen, mit denen weiter nichts gesagt wird als: daß es schmerzlich für sie sei, daß eine solche Ueberlastung der Gemeinde stattfindet.

Abgeordneter Dieke (zu einer persönlichen Bemerkung): Ich muß eine Bemerkung machen dagegen, daß der Entwurf, der jetzt vom I. Ausschusse gefaßt und vom Referenten vorgebracht worden ist, von mir herrühren soll. Allerdings rührt ein Theil von mir her, aber ein Ausdruck, der gerade für mich recht anstößig ist, das Wort „größerer Verband“ ist nicht von mir und nur gegen diesen Ausdruck habe ich mich verwahren wollen.

Referent Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich wollte auch, was Herr Wolters erwähnt hat, im Interesse des Herrn Dieke richtig stellen. Bloss Theile des Referates rühren von Herrn Dieke her, sonst ist das Referat nicht von Herrn Dieke. Aber allerdings ist es von ihm unterschrieben.

Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses, der dahin geht (verliest):

„Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ersuchen, nach Eingang der Allerhöchsten Entschließung je nach Ausfall derselben, nochmals auf die Petition zurückzukommen“

zur Abstimmung. Diejenigen, die dagegen sind, bitte ich sich zu erheben. (Es erheben sich 4 Abgeordnete.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten von Monschau, wegen Extrahirung einer Ministerial-Entscheidung über den Vertheilungs-Modus der Provinzialumlage innerhalb der einzelnen Kreise.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß die Petition der Stadt Cleve dahin geht, daß in den Kreisen kein anderer Modus der Vertheilung der Provinzialumlage angenommen werden sollte, als diese von der Provinz aus vertheilt wird, und Herr von Monschau hat die Gelegenheit benützt, einen generellen Antrag hierher einzureichen, um den Minister des Innern zu bitten, über die Vertheilung der Provinzialumlage in den einzelnen Kreisen eine genaue Interpretation zu geben. Der erste Ausschuss hat sich zu folgendem Referat vereinigt und empfiehlt Ihnen dasselbe. (Verliest.)

„Am 24. pr. verhandelte der hohe Landtag über eine Petition der Stadt Cleve, worin dieselbe darüber Beschwerde führte, daß der Kreistag des Kreises Cleve die auf den Kreis fallende Provinzialsteuer nicht nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, sondern zur Hälfte nach der



Steuerkraft, zur andern Hälfte nach der Seelenzahl umgelegt habe. Die Petentin mußte ablehnend beschieden werden, weil der Instanzenzug, den sie mit ihrer Beschwerde ergriffen hatte, noch nicht erschöpft war, und weil der hohe Landtag keine Veranlassung fand, dem Antrage dahin Folge zu geben, daß die Provinzialumlage ferner nicht mehr auf die Kreise sondern auf die Gemeinden vertheilt werde.

Dieser Specialfall und die damit verbundene Entscheidung der Königlichen Regierung, daß der Kreisstag zu diesem Vertheilungs-Modus berechtigt gewesen sei, wobei einmal auf den 4. Satz des §. 3 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827, an der anderen Stelle auf den §. 5 der rheinischen Kreis-Ordnung vom 9. April 1846 Bezug genommen wird, hat dem Abgeordneten von Monschau Veranlassung gegeben den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, bei dem Herrn Minister des Innern eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Umlage der Provinzialsteuer in den einzelnen Kreisen auf die verschiedenen Gemeinden nicht nach demselben Modus erfolgen müsse, wie solche von der Provinzial-Verwaltung auf die Kreise vertheilt werde, also nur nach dem Maßstabe der von den einzelnen Gemeinden im Kreise aufzubringenden Staatssteuern.“

Um eventuell andere ähnliche Petitionen entsprechend erledigen zu können, bittet der I. Ausschuß den Provinzial-Verwaltungsrath, dem Antrage Folge geben zu wollen, und macht hierbei darauf aufmerksam, daß der 22. Rheinische Provinzial-Landtag den §. 106 der Provinzial-Ordnung der 5 östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 als Grundsatz für die Vertheilung der Provinzial-Umlage angenommen hat, welcher lautet:

„die Vertheilung der Provinzial-Abgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuer mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe“,

daß folgerichtig bei der Untervertheilung der Umlage auf die Gemeinden also auch die Bestimmung der Kreis-Ordnung der 5 östlichen Provinzen vom 13. December 1872 in Anwendung kommen müsse, welche im §. 10, al. 1, bestimmt:

„die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem andern Maßstabe, als nach dem Verhältniß der von den Kreis-Angehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern zc. erfolgen.“

Marshall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Es wünscht Niemand das Wort, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen, die dagegen sind, bitte ich sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung ist morgen Vormittag um 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)